Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben bei der eingetragenen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

ACAD. LEGIS BAT. BIBL.

Horst Zimmermann

Referendar in Leipzig.

Borna - Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1909.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546812_0016

Meinem Bruder Immo

Paris

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 1

A. Allgemeiner Teil.

§ 1. Die juristische Natur des Geschäftsanteils und des Geschäftsguthabens 8

B. Spezieller Teil.

I. Kapitel: Der Geschäftsanteil 29

§ 2. 1. Erwerb und Verlust des Geschäftsanteils 31

§ 3. 2. Bildung des Geschäftsanteils 37

§ 4. 3. Höhe des Geschäftsanteils 44

§ 5. 4. Anzahl der Geschäftsanteile 49

II. Kapitel: Das Geschäftsguthaben 53

§ 6. 1. Das Geschäftsguthaben in seiner Eigenschaft als Saldo: Maßstab für die Verteilung des Gewinnes und Verlustes und für die Verteilung des Vermögens bei Auflösung der Genossenschaft 54

2. Das Geschäftsguthaben als Auseinandersetzungsanspruch des Genossen 57

§ 7. a) Realisierung des Geschäftsguthabens (Auseinandersetzung des Genossen mit der Genossenschaft 57

§ 8. b) Veräußerlichkeit des Geschäftsguthabens . . . 63

§ 9. c) Verpfändbarkeit und Pfändbarkeit des Geschäftsguthabens 69

§ 10. d) Das Geschäftsguthaben im Konkurse der Genossenschaft und des Genossen 72

Literaturverzeichnis.[1])

I. Lehrbücher, Kommentare und Dissertationen.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts. 6. Aufl. 1903.
Endemann, Handelsrecht. 1881. (zit.: Endemann, HR.)
Lehmann, Lehrbuch des Handelsrechts. 1. Aufl. 1908.

Birkenbihl u. **Maurer**, Das Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften v. 1. 5. 1889. 2. Aufl. 1898. (zit.: B. u. M.)
Bonschab, Das Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften v. 1. 5. 1889. 1889.
Jaeger, Kommentar zur Konkursordnung und den Einführungsgesetzen. 2. Aufl. 1904.
Joël, Das Gesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften v. 1. 5. 1889 als Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reiches. 1890.
Makower, Handelsgesetzbuch mit Kommentar. 12. Aufl. Bd. 1. 1901.
Merzbacher, Das Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. 1900.
Parisius u. **Crüger**, Das Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. 6. Aufl. 1908. (zit.: P. u. Cr.)
Pröbst, Das Reichsgesetz v. 1. 5. 1889 über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. 1889.
Rehbein, Das Bürgerliche Gesetzbuch mit Erläuterungen. Bd. 1. 1899.
Richter, Das Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. 3. Aufl. 1900.
v. Sicherer, Die Genossenschaftsgesetzgebung in Deutschland. 1876.
Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 8. Aufl. 1906. 5. Aufl.
Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 3./4. Aufl. 1907/08.
Stoll, Das Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften v. 1. 5. 1889. 1900.
Zeller, Das Reichsgesetz über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften v. 1. 5. 1889. 2. Aufl. 1894.

Alterthum, Die Geschäftsanteile bei einer eingetragenen Genossenschaft m. b. H. Berlin 1903.
Brambach, Begriff und Wesen des Geschäftsanteils und des Geschäftsguthabens in der eingetragenen Genossenschaft nach dem Reichsgesetze v. 1. 5. 1889. Dillenburg 1897.
Cohnitz, Begriff und Wesen des Geschäftsanteils und des Geschäftsguthabens in der eingetragenen Genossenschaft nach dem Reichsgesetze v. 1. 5. 1889. Greifswald 1897.

---

[1]) Die Titel, bei denen die Zitierweise nicht in Klammern beigefügt ist, werden nur mit den Namen der Autoren zitiert. — Eine bloße Zahl bedeutet die Seitenzahl.

Gelpke, Die eingetragene Genossenschaft und die Gliedrechtsverhältnisse. Borna-Leipzig 1905.
Jessenberger, Eingetragene Genossenschaften mit der unbeschränkten Haftpflicht. Würzburg 1897.

II. Zeitschriften und Publikationen von Entscheidungen.

Archiv für bürgerliches Recht, herausgegeben von Kohler, Ring und Oertmann. (zit.: Arch. f. bürgerl. R.)
Archiv für öffentliches Recht, herausgegeben von Laband, Mayer und Störk. (zit.: Arch. f. öffentl. R.)
Blätter für Genossenschaftswesen. (zit.: Bl. f. Gen.)
Das Recht, Rundschau für den deutschen Juristenstand, herausgegeben von Soergel.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. (zit.: RG.)
Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts. (zit.: ROHG.)
Hildebrands Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. (zit.: Hildebrands Jahrb.)
Holdheims Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen, herausgegeben von Heilbrunn. (zit.: Holdheims Monatsschr.)
Jahrbücher für Dogmatik, begründet von Jhering, herausgegeben von Regelsberger und Ehrenberg. (zit.: Jahrb. f. Dogm.)
Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, herausgegeben von Johow und Ring. (zit.: Johow.)
Jahrbuch des deutschen Rechts, herausgegeben von Naumann. (zit.: Jahrb. d. deutschen R.)
Juristische Wochenschrift, Organ des Deutschen Anwaltvereins. (zit.: JurW.)
Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht, herausgegeben von Düringer, Jaeger, Könige. (zit.: Leipz. Zeitschr.)
Mugdan und Falkmann, Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts. (zit.: Rechtspr. d. OLG.)
Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht und Prozeß, herausgegeben von Hoffmann, Sommerlatt und Wulfert. (zit.: Sächs. Arch.)
Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten. (zit.: Seufferts Arch.)
Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. 1908. (zit.: Stat. Jahrb.)
Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht, begründet von Goldschmidt, herausgegeben von Lehmann, Franke, Boyens, Gierke und Seligsohn. (zit.: Zeitschr. f. d. ges. HR.)
Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat sowie Zwangsversteigerung, herausgegeben von Lobe. (zit.: Zentralbl. f. freiw. Ger.)

III. Andere Werke.

Bericht der 7. Kommission des Reichstags in Drucksachen des Reichstags VII. Legislaturperiode IV. Session 1888/89 Nr. 132. (zit.: Kommissionsbericht.)
Entwurf eines Gesetzes betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nebst Begründung und Anlage. Amtliche Ausgabe 1888. (zit.: Mot.)
Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht. Bd. 1. 1868.
Gierke, Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung. (zit.: Gierke, GenTh.)
Gierke, Deutsches Privatrecht. Bd. 1. 1895. (zit.: Gierke, Deutsches PrivR.)
Goldschmidt, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Studien und Vorschläge. 1882. (zit.: Studien und Vorschläge.)

Holtzendorffs Enzyklopädie der Rechtswissenschaft. 6. Aufl. 1902. (zit.: Holtzendorffs Enzykl.)

Langheineken, Anspruch und Einrede des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Sohm, Der Gegenstand, ein Grundbegriff des bürgerlichen Rechts. Aus „Drei Beiträge zum bürgerlichen Recht", Heinrich Degenkolb zum fünfzigjährigen Doktorjubiläum im Auftrage der Leipziger Juristenfakultät dargebracht von R. Sohm, E. Hölder, E. Strohal. Leipzig 1905. (zit.: Sohm, Der Gegenstand.)

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags nebst Anlagen, die amtlichen Drucksachen des Reichstags enthaltend. Bd. 2. 1875/76.

Einleitung.

Seitdem am 1. 1. 1900 das Bürgerliche Gesetzbuch für das ganze Gebiet des Reiches in Kraft getreten ist, nimmt es unter allen deutschen Gesetzbüchern mit Recht den ersten Platz ein. Für die große Mehrzahl der praktischen Juristen Deutschlands ist es das tägliche Brot in ihrem Berufsleben, und auch darin kommt die überragende Bedeutung dieser Kodifikation zum Ausdruck, daß sich nicht minder das wissenschaftliche Interesse mehr und mehr auf sie konzentriert hat. Die Errichtung dieses großartigen Bauwerkes war aber nicht möglich, ohne daß in ein anderes Werk Bresche gelegt wurde, das bisher der Stolz der Nation gewesen war. Das Handelsgesetzbuch, das dem deutschen Volke die Rechtseinheit für das so wichtige Gebiet des Handelsverkehrs beträchtliche Zeit vor der nationalen Einigung gebracht hatte, mußte geändert werden. Viele seiner Rechtssätze sind, nachdem sie sich in der Praxis bewährt hatten, in das Bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen worden und bedürfen nicht mehr der Regelung im Handelsgesetzbuch. Mehr noch wie früher findet daher heute das im Handelsgesetzbuch niedergelegte Recht seine Ergänzung in den Rechtssätzen des bürgerlichen Rechts.

Relativ am wenigsten ist der wichtigste Teil des Handelsrechts, das Handelsgesellschaftsrecht, durch die Emanation des Bürgerlichen Gesetzbuchs beeinflußt worden.[1] Gerade auf diesem Gebiete hatte sich der Gesetzgeber äußerst tätig gezeigt. Er hatte dem Verkehre eine Fülle verschiedener Gesellschaftsformen zur Verfügung gestellt, die allen gerechtfertigten Bedürfnissen Befriedigung bringen mußten, in der richtigen Erkenntnis, daß „die Gesetzgebung und die wirtschaftliche sowie soziale Entwicklung eines Volkes in engster Wechselbeziehung stehen".[2] In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts hat sich Deutsch-

[1] Nicht einwandfrei ist das Verhältnis zwischen dem HGB. und dem BGB. dargestellt bei Gierke, Handelsgesellschaftsrecht und bürgerliches Recht, in Kohlers Arch. f. bürgerl. R. Bd. 19 S. 114ff.

[2] Dr. Hans Crüger, Die Zulassung von Genossenschaften m. b. H. durch das Genossenschaftsgesetz v. 1. 5. 1889, im Arch. f. öffentl. R. (von Laband) Bd. 9 (1894) S. 389.

land aus einem Agrar- in einen Industriestaat verwandelt. Dieser Tatsache, die für die Nation von entscheidender Bedeutung geworden ist, haben die gesetzgebenden Faktoren Rechnung getragen. Je mehr sich der Schwerpunkt des Wirtschaftslebens nach der Seite der gewerblichen Betätigung und des Handels verschob, je mehr infolge dieser Entwicklung die Bevölkerung zunahm und sich in relativ wenigen Orten konzentrierte, und je mehr Deutschland in den Weltverkehr hineinwuchs, desto komplizierter mußten alle Verhältnisse werden, desto mehr nahm insbesondere für den einzelnen die Schwierigkeit zu, sich allein, ohne fremde Hilfe, im Wirtschaftsleben zu behaupten. So mußte mit Notwendigkeit von neuem der Assoziationstrieb unter dem wirtschaftlich tätigen Teile der Bevölkerung erwachen und rasch an Intensität gewinnen. Vereinigung und Zusammenschließung ließen alle Ziele, die man sich immer weiter steckte, leichter erreichen, und da die Zwecke, die man verfolgte, mannigfaltigster Art waren, so genügte bald die offene Handelsgesellschaft und die Aktiengesellschaft dem Bedürfnis nicht mehr. Neue Rechtsformen der Vergesellschaftung mußten gefunden werden, damit das Wirtschaftsleben der Nation sich immer großartiger entfalten könnte. Mit dem Inkrafttreten des alten Handelsgesetzbuches konnten Kommanditgesellschaften und Aktienkommanditgesellschaften in ganz Deutschland errichtet werden, während diese beiden Gesellschaftsformen bis dahin in einem großen Teile Deutschlands noch unbekannt waren.[3] Der 20. April des Jahres 1892 brachte das Gesetz über die Gesellschaften m. b. H. Damit hatte die Reichsgesetzgebung einen weiteren Schritt zur Rechtsfortbildung auf diesem Gebiete getan. In Anlehnung an die Aktiengesellschaft hatte sie doch ein durchaus neues Werk von originalem Gehalt geschaffen und damit das Verlangen der kleineren Kapitalisten nach einer bequemen Form des Zusammenschlusses ohne zu großes Risiko für den einzelnen erfüllt. Die Gesellschaft m. b. H. erfreute sich bald einer besonderen Beliebtheit. Ihre Entwicklung ist noch lange nicht abgeschlossen.

Nicht mehr im Kontor des Einzelkaufmanns, sondern in den Geschäftsräumen der großen Aktienbanken, der Montankartelle, der Schiffahrtsgesellschaften und Elektrizitätskonzerne werden die für das deutsche Wirtschaftsleben maßgebenden Entschließungen getroffen. Die großen Aktiengesellschaften, die allmählich Riesenproportionen angenommen haben, sind die vornehmsten Vertreter unseres kapitalistischen Zeitalters geworden. Dem menschlichen

[3] Kuntze, Prinzip und System der Handelsgesellschaften in der Zeitschr. f. d. ges. HR. Bd. 6 S. 178ff.

Unternehmungsgeiste scheint kein Ziel mehr zu fern, seitdem auf dem Wege der Begründung von Aktiengesellschaften die größten Kapitalien verhältnismäßig leicht und schnell aufgebracht werden können.

So sehr sich die einzelnen Handelsgesellschaften nach ihrer juristischen Konstruktion, nach dem Personenkreis, aus dem sie sich rekrutieren, und nach den Aufgaben, die sie sich stellen, voneinander unterscheiden, so verbindet sie doch ein gemeinsames Ziel, das Streben nach größtmöglichem Gewinne. Sie sind in ihrer Mehrzahl so organisiert, daß nicht der Person, sondern dem Kapital die Herrschaft gebührt. Man nennt sie daher „Kapitalgesellschaften".

Abseits von diesen Vereinigungen steht die eingetragene Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft. Sie weicht von den anderen Handelsgesellschaften in so wesentlichen Punkten ab, daß sie von manchen überhaupt nicht zu diesen gezählt wird.[4] Mit Rücksicht auf § 17 GenGes., nach dem die Genossenschaften als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches zu gelten haben, muß diese Auffassung aber als irrig bezeichnet werden.

Die Genossenschaft ist ein so merkwürdiges Erzeugnis deutscher Rechtsschöpfung, daß man es nur bedauern kann, in wie geringem Maße sie bisher das wissenschaftliche Interesse erregt hat. Während über die juristische Natur der offenen Handelsgesellschaft heiße Fehden entbrannten, die sich über Jahrzehnte hinzogen, und während die Literatur über die Aktiengesellschaften ins unermeßliche angeschwollen ist, haben die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nur geringe Beachtung gefunden. Freilich fallen sie nicht so ins Auge wie die Aktiengesellschaften, da sie sich an äußerer Machtentfaltung nicht mit diesen messen können. Das dürfte aber nicht der einzige Grund dafür sein, weshalb die Wege der Wissenschaft an den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vorbeigeführt haben. Wir möchten die Schuld an dieser Tatsache zum Teil dem Gesetzgeber selbst zur Last legen, der es bei dem Genossenschaftsgesetze an der scharfen Herausarbeitung insbesondere der Grundbegriffe und an genauer Formulierung hat fehlen lassen.[5] Goldschmidt,[6]

---

[4] Gierke a. a. O. S. 32 und derselbe in Holtzendorffs Enzykl. Bd. 1 S. 966ff.

[5] s. auch Karl Lehmann in der Zeitschr. f. d. ges. HR. Bd. 59 S. 169—171.

[6] Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Studien u. Vorschläge S. 4, 8 und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nach dem Reichsgesetze v. 1. 5. 1889, Bd. 37 der Zeitschr. f. d. ges. HR. S. 22ff.

wohl der beste Interpret des Genossenschaftsgesetzes, hat in seiner feinen Weise diesen Mangel mit den Worten gerügt, das Genossenschaftsgesetz (er zielte auf das alte Gesetz vom Jahre 1868 ab, was er sagt, trifft aber auch auf das gegenwärtig geltende vom Jahre 1889 zu) wäre „mit doktrineller Unbefangenheit" geschrieben. Er meinte auch, „die neuen Rechtsprinzipien dieser Assoziationsform wären mehr dunkel empfunden als zum klaren Ausdruck gebracht", das Gesetz stelle ein „charakteristisches Merkmal germanischer Rechtsbildung dar".

Wenn auch der Gesetzgeber mit seiner Schöpfung die Theoretiker und Systematiker nicht befriedigen konnte, so hat er sich andererseits durch die Verwirklichung einer von den Germanisten seit alters besonders betonten Forderung großes Verdienst erworben. Er hatte es verstanden, sein Werk dem Volksrechtsbewußtsein anzupassen. Das beweist die glänzende Entwicklung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften unter der Herrschaft der beiden Gesetze. Am 1. 1. 1908 waren in Deutschland 26851 Genossenschaften mit 4105594 Mitgliedern vorhanden, darunter 8854 Genossenschaften mit beschränker Haftpflicht mit 2062733 Mitgliedern.[7]

Zweck der folgenden Arbeit ist, die juristische Natur zweier Grundbegriffe des Genossenschaftsrechts zu erörtern, des Geschäftsanteiles und des Geschäftsguthabens, und zwar handelt es sich hierbei um zwei Grundfragen des Aufbaues der Genossenschaft,[8] da die beiden Begriffe die Mitgliedschaft nach ihrer vermögenswerten Seite ausdrücken. Das rechtliche Wesen dieser beiden Grundbegriffe läßt sich nicht allein aus dem begrifflich wenig klaren Gesetze durch rein juristisch-logisches Denken ableiten, da sie sich, wie später[9] zu zeigen sein wird, gar nicht auf eine rein juristische Formel bringen lassen. Es besteht ein enger Zusammenhang zwischen ihrem juristischen und ihrem wirtschaftlichen Gehalt, und es ist daher angezeigt, der juristischen Erörterung noch ein paar Worte über die wirtschaftliche, soziale und politische Bedeutung der Genossenschaften vorauszuschicken.

Sehr groß ist die Kluft, die sie von den anderen Handelsgesellschaften trennt. Sie sind ins Leben gerufen worden aus ganz anderen Gründen wie diese und zum Teil in direktem und bewußtem Gegensatze zu ihnen. Die übrigen Handelsgesell-

---

[7] Stat. Jahrb. 1908 S. 332.
[8] vgl. Lehmann a. a. O.
[9] vgl. unten § 1.

schaften stellten die Organisationsformen dar, deren sich die wohlhabenderen handel- und gewerbetreibenden Klassen der Bevölkerung bedienten, um durch Vereinigung von Besitz und Arbeitskraft höhere Gewinne zu erzielen. Daher mußte innerhalb dieser Organisationen die geschäftliche Spekulation im Vordergrund stehen und der nackte egoistische Erwerbstrieb der Ansporn allen Handelns sein. Die moderne Wirtschaftsentwicklung, die zum großen Teile von den Handelsgesellschaften getragen wurde, mußte den Volkskreisen verderblich werden, die sich infolge geringerer Bildung und kleiner Kapitalkraft den neuen Verhältnissen nicht schnell genug anzupassen vermochten, insbesondere den Handwerkern und Kleinbauern. Ihnen konnte nur geholfen werden durch die Assoziation. Dies erkannt zu haben, ist das große Verdienst des genialen Schulze-Delitzsch, der in Deutschland die Genossenschaften ins Leben rief. Die psychologischen Grundlagen dieser Vereinigungen sollten aber nach ihm ganz andere sein wie die der bisherigen Handelsgesellschaften. Der Erwerbstrieb, das unbegrenzte Streben nach Gewinn, war in diesen Volkskreisen noch wenig entwickelt. Schulze-Delitzsch gründete die Genossenschaften auf das Prinzip der Brüderlichkeit und der Nächstenliebe. Ideale Impulse sollten die Genossen zusammenhalten. Die Genossenschaft sollte eine sittliche Gemeinschaft sein. Er stellte für die Genossen das Prinzip der unbeschränkten Solidarhaft auf mit dem Wahlspruch: Einer für alle, alle für einen. Demnach sollte die Genossenschaft eine Personalgenossenschaft, keine Kapitalgesellschaft sein. Mit diesen strengen Grundsätzen glaubte Schulze den Genossen vor allem den ihnen unbedingt nötigen Kredit zu verschaffen. Nur mit Hilfe von billigem und langfristigem Kredit konnten die Handwerker und Kleinbauern den Kampf gegen die überlegenen Produktionsmethoden der Fabrik und des landwirtschaftlichen Großbetriebes mit einiger Aussicht auf Erfolg aufnehmen. Schulze-Delitzsch hat sich in seinem Erwarten, daß die Kapitalisten nicht zögern würden, ihr Geld den nach obigen Grundsätzen errichteten Genossenschaften anzuvertrauen, nicht enttäuscht gesehen; „denn es gibt nicht nur einen Kredit für den, der etwas hat, sondern auch für den, der etwas ist. Auch die sittlichen Eigenschaften der Menschen können den Kredit begründen und dem Verkäufer oder Verleiher als hinreichende Bürgschaft für die Wiedererstattung seiner Werte gelten. Es kann ein Umsatz im Vertrauen auf künftige Leistungen eines Menschen stattfinden. Wird dieser persönliche oder moralische Kredit ausgebildet und durch Bank- und Kreditinstitute realisiert, so hört das Monopol der Kapitalisten, die

Kluft zwischen Eigentümer und Nichteigentümer auf. Der moralische Wert des Menschen erhält die Kraft des Kapitals".[10]

Was ist nun das Resultat der Genossenschaftsbewegung gewesen? Die Stärkung und Erhaltung des Mittelstandes. Den Genossenschaften verdanken wir es heute vornehmlich, wenn wir einen gesunden, in seiner wirtschaftlichen Lage immer mehr sich kräftigenden Bauernstand haben, wenn das Handwerk noch neben den anderen gewerblichen Betriebssystemen, vor allem der Fabrik, wenn auch auf geschmälerter Grundlage bestehen kann. Es braucht nicht besonders auf die eminent politische und soziale Bedeutung dieses Resultats hingewiesen zu werden. Die soziale Frage ist zwar noch nicht gelöst, der soziale Friede noch nicht gekommen, aber durch die Genossenschaftsbewegung ist die weitere Destruktion unserer Gesellschaftsverfassung aufgehalten, ist die Gefahr beseitigt worden, daß sich die Gesellschaft in Kapitalisten einerseits und in Besitzlose andererseits auflöse.

Die Genossenschaften hätten jedoch diese hervorragenden Erfolge nicht erzielen können, wenn sie nicht auch ein kapitalistisches Moment in ihren Organismus aufgenommen hätten. Von Anfang an hatte Schulze-Delitzsch richtig erkannt, daß die Genossenschaften darauf Wert legen müßten, ein Eigenkapital zu sammeln; denn erst dieses konnte ihnen in Verbindung mit den sittlichen Vorzügen ihrer Mitglieder eine feste Kreditbasis schaffen. Da die Mitglieder der Genossenschaften aber zum größten Teile den unbemittelten Volksschichten angehörten, war es notwendig, eine neue, bei den bisherigen Gesellschaftsformen nicht übliche Methode für die vermögenswerte Beteiligung des Genossen an der Genossenschaft zu ersinnen. Es mußte den Mitgliedern möglich gemacht werden, sukzessive kleine Beträge, die sie ersparen konnten, an die Gesellschaft abzuführen, da sie nicht in der Lage waren, sofort einen größeren einmaligen Betrag einzuzahlen. An erster Stelle war die Pflicht zur Beitragszahlung zu statuieren, wollte man die Genossenschaft wirklich sicher fundieren. Außerdem empfahl es sich, neben den pflichtmäßigen Einzahlungen noch fakultative Zahlungen zuzulassen, um eine schnellere Kapitalbildung zu erzielen. Man gab damit den wohlhabenderen Mitgliedern die Möglichkeit, sich pekuniär in höherem Maße an der Gesellschaft zu beteiligen als die Minderbemittelten. Um aber der Gefahr vorzubeugen, daß die Genossenschaft in eine Kapitalgesellschaft ausarte, war es nötig,

[10] Hildebrand in seinen Jahrb. f. Nationalökonomie u. Stat. Bd. 2 S. 22.

für die Beteiligung des einzelnen Genossen eine Höchstgrenze festzusetzen.

Diese Erwägungen rein wirtschaftlicher Natur fanden im Gesetze ihren Niederschlag. Wir finden sie in juristischer Ausprägung im „Geschäftsanteil“ und im „Geschäftsguthaben“.

Die Bedeutung der auf diese Weise in den Vereinsorganismus eingeführten Kapitalkraft wuchs in demselben Maße, in dem die sittlichen Impulse mit fortschreitender Verbreitung des Genossenschaftswesens schwächer wurden. Was die Genossenschaft an sittlicher Kraft verlor, gewann sie an wirtschaftlicher Festigkeit.

A. Allgemeiner Teil.

§ 1.

Die juristische Natur des Geschäftsanteils und des Geschäftsguthabens.

Als ein bunt schillerndes Rechtsinstitut tritt uns die Genossenschaft entgegen. Kaum erscheint es möglich, dieses „Sonderrecht in den Rahmen des allgemeinen Gesellschaftsrechtes einzuzwängen“,[1] so voll ist es von Widersprüchen, von Dissonanzen und Disharmonien. Gewöhnt an den streng logischen Aufbau der anderen Handelsgesellschaften scheint uns das Recht der Genossenschaft der inneren Geschlossenheit, des leitenden Grundgedankens zu entbehren. Wir sehen eine juristische Person mit strenger Organisation ohne jedes Grundkapital ins Leben treten und erleben das merkwürdige, gegen alle Grundregeln romanistischer Rechtswissenschaft verstoßende Schauspiel, daß die Mitglieder einer Korporation den Gläubigern persönlich haftbar werden. Und dazu ist die Genossenschaft nicht auf eine einzelne Haftungsart beschränkt wie die übrigen Handelsgesellschaften, sondern kann sich das Maß und die Art ihrer Haftbarkeit auf dreierlei Weise bestimmen. Sie ist Vollkaufmann, während ihre Mitglieder Fabrikarbeiter, Kleingewerbetreibende, Landwirte sind. Sie betreibt kein Handelsgewerbe, sondern will nur ihre Mitglieder im wirtschaftlichen Kampfe unterstützen.[2] Soweit sie sich nach außen hin geschäftlich betätigt, tut sie es nur gezwungen; der eigentliche Zweck ihres Daseins ist der nach innen gerichtete Geschäftsverkehr.[3] Die Mitgliedschaft ist rein persönlich, unübertragbar, ihre vermögensrechtliche Seite tritt sehr zurück. Von den anderen Korporationen des Handelsrechtes unterscheidet sich die Genossenschaft durch die ungeschlossene Mitgliederzahl und den daraus resultierenden Mangel eines konstanten Kapitals.

---

[1] Goldschmidt, Studien und Vorschäge S. 8.
[2] Karl Lehmann, Lehrb. d. HR. S. 475ff.
[3] Gierke in Holtzendorffs Enzykl. Bd. 1 S. 966ff.

So eigenartig, so verschieden von den anderen Handelsgesellschaften danach die Genossenschaft konstruiert ist, so hat man ihr doch neuerdings den selbständigen Rechtscharakter abstreiten wollen. Sie stelle keinen eigenen Rechtstypus dar, da sie nur ein auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteter Verein sei, der sich unter gewissen Voraussetzungen dem Sonderrechte des Genossenschaftsgesetzes unterwerfen könne.[4] In der Tat kann die Genossenschaft Körperschaftsrechte auch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche im Wege staatlicher Verleihung erlangen. Sie ist als Verein mit den Vereinen des bürgerlichen Rechtes gleichartig, insbesondere ist die Mitgliedschaft hier wie dort eine rein persönliche.

Leicht läßt sich schon aus der kurzen Aufzählung der wesentlichsten, charakteristischsten Merkmale der Genossenschaft erkennen, daß wir hier nicht eine auf gänzlich neuen und originellen Rechtsgedanken beruhende legislative Schöpfung vor uns haben, sondern größtenteils eine Kompilation aus Rechtssätzen, die schon bestehenden und bewährten Rechtsinstituten entnommen und für die Zwecke der neuen Assoziationsform nur umgewandelt worden sind. Ohne Eingehen auf diese Vorbilder, die wir, wie leicht zu sehen ist, in der offenen Handelsgesellschaft und der Aktiengesellschaft finden, und ohne Hinweis auf die Entstehungsgeschichte des Genossenschaftsgesetzes kann daher das Wesen der Genossenschaft und ihrer Grundbegriffe, zu denen, wie gesagt,[5] der „Geschäftsanteil“ und das „Geschäftsguthaben“ gehören, nicht wohl verstanden werden, ebenso wie es zu ihrem Verständnis nötig war, auch die wirtschaftlichen Voraussetzungen, unter denen sie entstanden ist und noch lebt, in den Kreis der Erörterung zu ziehen.

Es scheint unserer Ansicht nach der Fehler der bisherigen Arbeiten über die Begriffe Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben zu sein, daß ihre Verfasser zu wenig die Fäden beachtet haben, die die Genossenschaften mit den übrigen Handelsgesellschaften verbinden. Neben Alterthum, Brambach und Cohnitz, die das Thema in ihrer Dissertation behandelt haben, hat sich nur Brückmann in Kohlers Arch. f. bürgerl. R. Bd. 28 S. 223 bis 270 eingehender mit der juristischen Natur des Geschäftsanteils und des Geschäftsguthabens befaßt. Die Kommentare,[6] selbst Parisius und Crüger lassen es allenthalben an scharfer

[4] Karl Lehmann in der Zeitschr. f. d. ges. HR. Bd. 59 S. 169—171 und in seinem Lehrb. S. 476ff.; vgl. auch Gierke a. a. O.

[5] Oben S. 4.

[6] s. die Besprechung der 5. Aufl. des Parisius-Crügerschen Komm. in Bd. 59 der Zeitschr. f. d. ges. HR. S. 169—171 von Karl Lehmann.

Ausprägung dieser Begriffe fehlen und beschäftigen sich nur sehr oberflächlich mit ihnen. Auch die Lehrbücher des Handelsrechts widmen dem „Geschäftsanteil" und dem „Geschäftsguthaben" nur wenige Worte. Aber Cosack[7] und Lehmann[8] erwähnen doch bei der Besprechung des Geschäftsguthabens die nahen verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen Genossenschaft und offener Handelsgesellschaft. Die übrigen schließen sich zu eng an das Gesetz an und kommen folglich nicht weit darüber hinaus. Sie müssen, da das Gesetz begrifflich wenig klar ist, auf Abwege geraten.

Bereits das Wort „Geschäftsanteil" ist wenig glücklich gewählt, wie unten noch zu zeigen ist. Es ist als Gesetzesterminus in der Legislatur über die Genossenschaften von Anfang an verwendet worden. Zum ersten Male trat es, ebenso wie das Wort „Geschäftsguthaben" im preußischen Gesetze v. 27. 3. 1867 betr. die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und sodann in dem gleichlautenden norddeutschen Bundesgesetze v. 4. 7. 1868 auf. Das Gesetz machte zwischen den beiden Ausdrücken keinen Unterschied, insbesondere trat das Wort „Geschäftsanteil" in doppelter Bedeutung auf. Es wurde angewendet, um[9]

1. den Höchstbetrag der statthaften Mitgliedereinlagen;
2. den jeweiligen Betrag, welchen die Einlagen eines Genossen erreichen, zu bezeichnen.

Da es aber höchst unsystematisch war, mit demselben Ausdruck zwei ganz verschiedene Dinge zu bezeichnen, und da auch die Praxis[10] die beiden Begriffe nicht unterschied, führte das Gesetz v. 1. 5. 1889 im Anschluß an den Entwurf eine reinliche Scheidung durch und nannte das unter 1 Bezeichnete „Geschäftsanteil":

> „Der Betrag, bis zu welchem sich die einzelnen Genossen mit Einlagen beteiligen können" (§ 7 Ziff. 2 d. Ges.),

während es für das unter 2 Gekennzeichnete das Wort „Geschäftsguthaben" festsetzte.

In der Literatur[11] kehren bei der Definierung der Begriffe Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben die Worte des Kommissionsberichtes in mehr oder minder großer Abwandlung wieder.

---

[7] Lehrb. d. HR. S. 660.
[8] Lehrb. d. HR. S. 486.
[9] Worte des Kommissionsberichtes S. 5.
[10] Brückmann S. 226.
[11] vgl. die sehr dankenswerte Zusammenstellung bei Brückmann § 2 (S. 225—232).

Was die beiden Ausdrücke wirtschaftlich bedeuten, ist durch obige Definition genügend klar ausgesprochen. Das Mitglied der Genossenschaft kann sich bis zu einer gewissen Summe, dem Geschäftsanteile, ökonomisch an der Gesellschaft beteiligen. Seine jeweilige, wirkliche, in der Regel jenen Höchstbetrag nicht erreichende Beteiligung ist dasjenige, was der Genosse bei der Genossenschaft gut hat, ist sein Geschäftsguthaben. Über die juristische Natur der beiden Begriffe ist mit jenen Definitionen aber so gut wie nichts gesagt. Um diese zu ergründen, bedarf es, wie gesagt, eines Zurückgehens auf die offene Handelsgesellschaft und Aktiengesellschaft, nach deren Vorbild die Genossenschaft ins Leben gerufen wurde. Diese Untersuchung kann zunächst nur dazu dienen, über das juristische Wesen des Geschäftsguthabens helleres Licht zu verbreiten. Es ist bereits in der Einleitung erwähnt worden, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kreise, aus denen die Genossenschaften vornehmlich ihre Mitglieder empfangen, die eigentümliche Limitierung der Guthabenbildung erfordert haben. Demnach ist der „Geschäftsanteil", der für die Geschäftsguthaben eine obere Grenze festsetzt, ein spezifisches Produkt der Genossenschaftsgesetzgebung und kann bei den älteren Gesellschaftsformen ein Vorbild nicht haben. Da er jedoch mit dem Geschäftsguthaben in enger Wechselwirkung steht, kann auch sein Wesen erst richtig verstanden werden, wenn es gelungen ist, die juristische Natur des Geschäftsguthabens aufzudecken.

„Die Genossenschaften entwickelten sich", sagt Auerbach,[12]) „in einer gewissen Spontaneität auf Grund eines ihre innere Anlage und ihr äußeres Auftreten mit Notwendigkeit vorschreibenden Prinzipes, unabhängig von einem bestimmten Gesetze, welches ihnen die einzuhaltende Bahn vorgesteckt hätte. Sie paßten nach ihrem inneren Aufbau und ihrer Stellung nach außen zu keiner der bestehenden Gesellschaftsformen." Erst spät konnte sich der Gesetzgeber entschließen, die im Verkehrsleben neu auftauchenden Gesellschaftsgebilde als eigenartiges Rechtsinstitut anzuerkennen, sie gesetzlich zu sanktionieren. Er fürchtete zunächst, daß eine gesetzliche Fixierung der Entwicklung der Genossenschaften mehr schädlich als nützlich sein könnte, da sie vielleicht zarte entfaltungsfähige Keime vernichten und die Entwicklung in eine bestimmte Bahn lenken konnte, die dem wahren, inneren Wesen der Genossenschaften nicht entsprochen hätte. Eine falsche Gesetzgebung mußte in

[12]) Die deutschen Genossenschaften, in der Zeitschr. f. d. ges. HR. Bd. 7 S. 2—4.

diesem Falle besonders schädlich wirken, da sie minder gebildete Bevölkerungsschichten betroffen hätte, die die im Gesetze liegenden Gefahren schwerer zu erkennen und zu vermeiden vermocht hätten. So konnte Schulze-Delitzsch jahrzehntelang seine große Agitationstätigkeit entfalten, konnte sich die Einsicht in die innere Natur der Genossenschaften vertiefen, bevor diese in dem Gesetze vom Jahre 1867/68 die privatrechtliche Anerkennung fanden, die sie schließlich nicht länger entbehren konnten. Schulze, der beste Kenner des deutschen Genossenschaftswesens, stellte selbst einen Gesetzentwurf auf und brachte ihn am 10. 3. 1863 im preußischen Abgeordnetenhause ein. Er ist die Grundlage des Gesetzes vom Jahre 1867/68. In der richtigen Erkenntnis der Tatsache, daß die Genossenschaften, so wie sie sich unter seiner Führung entwickelt hatten, manche Eigentümlichkeiten mit der offenen Handelsgesellschaft und der Aktiengesellschaft gemeinsam hatten, beschloß er, das Rechtsproblem durch eine Kombination der gesetzlichen Bestimmungen über diese beiden Assoziationsformen zu lösen. Diese Lösung konnte bei der Heterogenität der beiden vorbildlichen Rechtsinstitute den Theoretiker unmöglich voll befriedigen. So erklärt sich auch, warum das Genossenschaftsrecht so viel innere Gegensätze aufweist.

Es war bereits einmal versucht worden, die offene Handelsgesellschaft und die Aktiengesellschaft zu einem neuen Rechtsinstitut zu verschmelzen. Man hatte die Aktienkommanditgesellschaft geschaffen, indem rein äußerlich für die eine Kategorie der Gesellschafter die Rechtssätze der offenen Handelsgesellschaft, für die andere die der Aktiengesellschaft übernommen wurden. Die Genossenschaft aber sollte nicht „über“[13] jenen beiden Gesellschaftsformen stehen, sondern „zwischen“ ihnen, sollte den Übergang von der einen zu der anderen bilden, ein wirklich neues Rechtsinstitut sein mit gleichen Rechten und Pflichten aller Mitglieder.

Die große Zahl der Mitglieder einer Genossenschaft forderte gebieterisch eine strenge Organisation. Es war unmöglich, alle Mitglieder an der Geschäftsführung teilnehmen zu lassen wie bei der offenen Handelsgesellschaft. Eine solche Organisation konnte aber nur geschaffen werden, wenn man die Genossenschaft ihren Mitgliedern gegenüber formell selbständig machte. Daher mußten die Genossenschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit ausge-

[13] Kuntze, Prinzip und System der Handelsgesellschaften, in der Zeitschr. f. d. ges. HR. Bd. 6 S. 207.

stattet, als selbständige Rechtssubjekte anerkannt werden. Nur im Gewande der juristischen Person konnten sie diejenige innere Geschlossenheit und Festigkeit erlangen, deren sie bei der großen und wechselnden Mitgliederzahl dringend bedurften. Der Genossenschaft wurde juristische Persönlichkeit beigelegt, ihre Verfassung der der Aktiengesellschaft nachgebildet. Sie erhielt einen Vorstand, einen Aufsichtsrat, eine Generalversammlung. Wie die Aktiengesellschaft entsteht sie mit der gerichtlichen Eintragung. Ihre Existenz ist unabhängig vom Wechsel der Mitglieder. Demnach scheint die Aktiengesellschaft und nicht die offene Handelsgesellschaft der Genossenschaft ihr Gepräge aufgedrückt zu haben. Gewiß, „praktisch ist die juristische Persönlichkeit das vorherrschende Element unseres Institutes".[14] Und doch kann diese Tatsache nichts daran ändern, daß die Genossenschaften ursprünglich den juristischen Personen fern standen und auch noch heute nach ihrem inneren Wesen, ihren charakteristischsten Merkmalen mehr nach der Seite der offenen Handelsgesellschaft als der Aktiengesellschaft tendieren. Ihr Wesen spricht sich am deutlichsten in der persönlichen Haftbarkeit der Mitglieder und der Vermögensbildung aus.[15]) „Es charakterisiert das Wesen der wirtschaftlichen Personalgenossenschaft, daß, während der Kapitalverein die unausbleibliche Tendenz hat, eine streng limitierte Haft zu begründen, die Personalgenossenschaft umgekehrt dahin neigt, die Persönlichkeit ganz und voll für die Gesamtheit einzusetzen. Die subsidiäre Solidarhaft ist nur der vollendete Ausdruck einer Richtung, welche, während der Aktienverein ein Kapital als selbständiges Wesen in den Verkehr hineinstellt, nunmehr umgekehrt persönliche Wirtschaftskräfte als Einheitswesen in das wirtschaftliche Leben einführt."[16] Der Genosse haftet den Gläubigern für die Schulden der Gesellschaft nicht nur mit seiner Einlage wie der Aktionär, sondern auch darüber hinaus mit seinem sonstigen Vermögen wie der offene Handelsgesellschafter. Nur die Art seiner Haftung ist eine andere. Er haftet nur subsidiär, für den Fall des Konkurses, bei der Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht nur der Genossenschaft gegenüber und bei der Genossenschaft m. b. H. nur bis zu einem gewissen Betrage.

Die Vermögensbildung geht auf ganz andere Weise vor sich wie bei der Aktiengesellschaft, und ebensowenig gleicht sich die

---

[14] Endemann, HR. 1881 S. 803.
[15] Gierke in der Zeitschr. f. d. ges. HR. Bd. 20 S. 298 ff.
[16] Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht Bd. 1 S. 1034.

vermögenswerte Beteiligung des Genossen an der Genossenschaft und die des Aktionärs am Aktienverein. Bei der Aktiengesellschaft wird von vornherein von einem bestimmten Grundkapital ausgegangen. Dies wird in gleiche Teile zerlegt und über ihren Nominalbetrag werden die einzelnen Aktien ausgestellt. Die Genossenschaft kann ohne ein bestimmtes Vermögen ins Leben treten. Dieses wird erst allmählich durch sukzessive Einzahlungen der Gesellschafter und Gewinneinbehaltung gebildet. Die Guthaben der Genossen lauten nicht über einen bestimmten Nennwert. Die Aktie ist etwas grundsätzlich anderes als das Geschäftsguthaben, etwas viel Umfassenderes; denn sie vereinigt in sich alle dem Aktionär zustehenden Gesellschaftsrechte, nicht bloß seine Beteiligung am Vermögen, sondern auch seine Rechte an der Verwaltung der Gesellschaft. Jede Aktie gewährt eine Stimme in der Generalversammlung. Was Neukamp[17]) vom „Geschäftsanteil" bei der Gesellschaft m. b. H. sagt, daß er ein „aliquotes Beteiligungsverhältnis an der Verwaltung, den Nutzungen und einer etwaigen Verteilung des Gesellschaftsvermögens sowie auch an gewissen Lasten der Gesellschafter darstelle", gilt auch für die Aktie. Diese bedeutet die Mitgliedschaft an der Gesellschaft schlechthin. Sie gehört zu den veräußerlichen Mitgliedschaftsrechten und wird daher den Vermögensrechten zugesellt.[18] Bei der Genossenschaft bedeutet die Mitgliedschaft ein höchstpersönliches Recht, das nur durch persönliche Aufnahme erworben, durch Austritt oder Ausschluß verloren wird. Mit diesem höchstpersönlichen Rechte ist allerdings auch ein Vermögensrecht, das Geschäftsguthaben (s. unten), verbunden, das sich aber durchaus dem persönlichen Rechte unterordnet, während bei der Aktie die „vermögensrechtliche Seite den persönlichen Inhalt nach sich gezogen hat".[19]) Die Mitgliedschaft wird bei der Genossenschaft unabhängig von der vermögenswerten Beteiligung erworben, aber kraft seiner Mitgliedschaft ist jeder Genosse verpflichtet, sich durch gesetzlich und statutarisch näher bestimmte Einzahlungen und Gewinnzuschreibungen ein Geschäftsguthaben zu erwerben. Die Mitgliedschaft, das höchstpersönliche Recht, ist die Grundlage für das Vermögensrecht, ist das prinzipale, das Vermögensrecht nur Ausfluß der Mitgliedschaft. Daher ist das wichtigste,

---

[17] Zeitschr. f. d. ges. HR. Bd. 57 S. 10 u. 11.

[18] Sohm in Jherings Jahrb. f. Dogm. Bd. 53 S. 383: Noch einmal der Gegenstand.

[19] Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht Bd. 1 S. 1032.

weil für die Geschicke der Genossenschaft entscheidende Recht des Genossen, das Stimmrecht, unabhängig von der Höhe seines Guthabens. Jeder Genosse hat eine Stimme.[20]

Wir sehen also, daß wir im Aktiengesellschaftsrecht nicht nach dem Vorbild für das „Geschäftsguthaben" suchen dürfen; denn der Vergleich zwischen Aktie und Geschäftsguthaben hat den grundsätzlichen Gegensatz aufgedeckt, der zwischen diesen beiden Begriffen besteht. Dagegen treffen wir im Rechte der offenen Handelsgesellschaft auf eine dem Geschäftsguthaben analoge Erscheinung. Wie der Genossenschafter beteiligt sich auch der offene Handelsgesellschafter durch eine Einzahlung ökonomisch an der Gesellschaft. Nur Einzahlungspflicht und Einzahlungsmodus ist verschieden geregelt. Alle Gesellschafter nehmen an den Geschäftsergebnissen teil. Die alljährliche Bilanz läßt erkennen, ob die Gesellschaft mit Vorteil oder mit Verlust gearbeitet hat. Der auf den einzelnen Gesellschafter entfallende Gewinn bezw. Verlust wird seinem Konto gutgeschrieben bezw. davon abgeschrieben. Es werden also bei beiden Gesellschaftsformen für die Mitglieder Konten geführt, die sich allein schon auf Grund des Geschäftsganges mit jedem Jahre verändern müssen. Der bilanzmäßige Betrag dieses Kontos wird bei der offenen Handelsgesellschaft „Kapitalanteil", bei der Genossenschaft „Geschäftsguthaben" genannt.[20a]

Über die juristische Natur des Kapitalanteils ist viel gekämpft worden. Schließlich hat Staub u. E. das letzte Wort darüber gesagt. Er hat zuerst in der 5. Aufl. seines Kommentars zum Handelsgesetzbuch Bd. 1 S. 190ff. überzeugend nachgewiesen, daß der Kapitalanteil kein Anteil am Gesellschaftsvermögen ist, daß sich diese beiden Begriffe nicht miteinander in Beziehung bringen lassen, weil sie zwei inkommensurable Größen sind. Denn der Kapitalanteil kann auch negativ sein, als Passivsaldo auftreten, während doch der Gesellschafter nach wie vor am Gesellschaftsvermögen beteiligt bleibt; denn dieses steht nach der herrschenden Ansicht allen Gesellschaftern zur gesamten Hand zu. Daher ist es unrichtig, zu sagen, daß der Aktivsaldo, verglichen an dem Saldo des ganzen Gesellschaftsvermögens, den aliquoten Teil ausdrücke, der dem einzelnen Gesellschafter in einem bestimmten Zeitpunkte an dem Gesellschaftsfonds zu-

---

[20] § 43 Abs. 2 d. Ges.

[20a] vgl. die §§ 19—21 GenGes. mit den §§ 120—122 HGB. und Cosack, S. 660; Lehmann in seinem Lehrb. S. 486 und Gelpke S. 100.

stehe.[21] Die Saldi bedeuten auch keine Forderungen der Gesellschafter bezw. der Gesellschaft; denn sie sagen nur aus, wieviel der Gesellschafter von der Gesellschaft zu fordern hätte bezw. wieviel er an sie zahlen müßte, wenn die Auseinandersetzung im Augenblicke der Bilanzaufstellung erfolgte. Da aber die Auseinandersetzung in diesem Zeitpunkte nicht erfolgt, besteht die Forderung nicht, kann die Zahlung des Saldo nicht verlangt werden. Wie hoch die Forderung bei der zukünftigen Auseinandersetzung sein wird und wem sie zustehen wird, kann für den Augenblick niemand sagen, da das ganz davon abhängt, wie sich die Verhältnisse der Gesellschaft und des Gesellschafters bis zur Auseinandersetzung gestaltet haben werden.

Staubs Erörterungen über den Kapitalanteil können dazu dienen, auch über die juristische Natur des Geschäftsguthabens Aufklärung zu bringen. Freilich liegen die Verhältnisse bei der Genossenschaft etwas anders. Subjekt des Gesellschaftsvermögens ist die Genossenschaft selbst als juristische Person. Es steht nicht den Genossen zu gesamter Hand zu, da sie nicht wie die offenen Handelsgesellschafter untereinander zu einer kollektiven Einheit rechtlich verbunden sind und als solche Rechte und Pflichten haben. Die Einlagen der Genossen gehen in das Eigentum der Genossenschaft über. Trotzdem hat man davon gesprochen, daß das Geschäftsguthaben eine Miteigentumsquote[22] am Gesellschaftsvermögen darstelle, oder man hat gesagt, daß den einzelnen Mitgliedern zwar kein unmittelbares Recht, kein Miteigentum oder Mitgläubigerrecht am Gesellschaftsvermögen zustehe, wohl aber ein ideeller Anteil[23] an dem Vermögen in seiner Gesamtheit, und daß darin das Geschäftsguthaben der Mitglieder bestehe. Andere meinen, daß das Geschäftsguthaben der Genossenschafter ein bloßer Wertanteil[24] an dem den Genossenschaftsgläubigern haftenden Genossenschaftsvermögen sei, das sich teils aus diesen Geschäftsguthaben, teils aus dem Vereinsgut im engeren Sinne, insbesondere dem Reservefonds, zusammensetze.

Ein Anteil am Gesellschaftsvermögen kann das Geschäftsguthaben deshalb nicht sein, weil es wie der Kapitalanteil auch negativ sein kann.[25] Aber auch der Aktiv-

---

[21] Laband, Beitr. z. Dogmatik der Handelsgesellschaften, in Zeitschr. f. d. ges. HR. Bd. 31 S. 51/52.

[22] RG. Bd. 1 S. 12, 13.

[23] OLG. Hamburg in Seufferts Arch. Bd. 38 Nr. 2.

[24] Endemann, HR. S. 85,2; ROHG. Bd. 17 S. 214. Nach Gierke stellt der Kapitalanteil bei der offenen Handelsgesellschaft einen Wertanteil am Handelsgesellschaftsvermögen dar; Arch. f. bürgerl. R. Bd. 19 S. 124/25.

[25] vgl. unten vor § 6.

saldo kann diese Bedeutung nicht haben. Es kann z. B. folgender Fall eintreten: Zehn Genossen beteiligen sich an der Genossenschaft, und zwar dergestalt, daß A am Schlusse des ersten Jahres bereits den Geschäftsanteil von 1000 Mk. erreicht hat, während die anderen Gesellschafter B—K erst je 50 Mk. eingezahlt haben. Das Vermögen der Genossenschaft beträgt danach 1450 Mk. Würde nun der Verlust im ersten Geschäftsjahre 1000 Mk. betragen und nach Köpfen[26] verteilt werden, so würde das Geschäftsguthaben des A noch 900 Mk. betragen, während die anderen alle einen Passivsaldo von 50 Mk. hätten. Das Gesellschaftsvermögen würde nur noch 450 Mk. betragen. Der Anteil des A am Gesellschaftsvermögen würde doppelt so groß sein als das gesamte Vermögen. Von einem Anteil, einer Quote läßt sich da schlechterdings nicht mehr sprechen. Daß das Geschäftsguthaben nach dem Gesetze vom 1. 5. 1889 weder eine Miteigentumsquote noch einen ideellen Anteil am Gesellschaftsvermögen oder an dessen Wert bedeutet, läßt sich ferner daraus folgern, daß der ausgeschiedene Gesellschafter an den Reservefonds und das sonstige Vermögen der Genossenschaft keinen Anspruch hat, und daß bei der Auflösung der Genossenschaft Überschüsse, die sich über den Gesamtbetrag der Guthaben ergeben, nach Köpfen verteilt werden.[27] Wer von einem Anteil des Genossen am Genossenschaftsvermögen spricht, verkennt die Natur der vermögenswerten Beteiligung des Genossen am Gesellschaftsvermögen, denn er führt damit Anschauungen aus dem Aktienrechte in das Genossenschaftsrecht ein, obgleich das Aktienrecht in dieser Beziehung, wie oben dargelegt, mit dem Rechte der Genossenschaft nichts gemein hat.

In letzter Zeit ist die soeben bekämpfte Theorie auch kaum noch vertreten worden, dagegen wird von einigen behauptet, daß das Geschäftsguthaben in seiner Gestalt als Aktivsaldo ein Forderungsrecht darstelle. Gierke[28] sagt: „Der Geschäftsanteil (das Geschäftsguthaben nach der Terminologie des neuen Gesetzes) ist ein in eigentümlicher Weise mit der Mitgliedschaft verwobenes Forderungsrecht von einer seinem jedesmaligen Nominalbetrage entsprechenden Höhe". Der gleichen Meinung ist Crüger,[29] wenn er sich dahin äußert: „Das Geschäftsguthaben ist zunächst der jeweilige Betrag des Geschäftsanteilkontos des Mitgliedes und ferner die durch diesen jeweiligen

[26] Das ist nach § 19 Abs. 2 d. Ges. zulässig.
[27] §§ 73 Abs. 2, 91 Abs. 2.
[28] Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprchung S. 289.
[29] Bl. f. Gen. 1891 S. 38.

Betrag bestimmte Forderung des Genossen, deren Realisierbarkeit bedingt ist durch die Beendigung der Mitgliedschaft und die untrennbar von der Mitgliedschaft ist".

Dieser Meinung kann ebensowenig beigepflichtet werden wie der, daß der Kapitalanteil ein Forderungsrecht sei. Das Geschäftsguthaben als Aktivsaldo sagt nur, wieviel der Gesellschafter kraft seiner ökonomischen Beteiligung zu fordern hätte, wenn die Auseinandersetzung mit ihm im Augenblicke der Bilanzaufstellung erfolgte. Da die Auseinandersetzung aber unterbleibt, entsteht keine Forderung. Das Geschäftsguthaben ist reiner Rechnungsfaktor. Der Saldo ist auch keine befristete Forderung; denn wenn er das wäre, müßte er beim Ausscheiden des Mitgliedes in der Höhe des gegenwärtigen gefordert werden können. Ebensowenig kann er als bedingtes Forderungsrecht anerkannt werden, da der Genosse den Betrag des heutigen Saldo nicht unter der Bedingung allein fordern kann, daß er aus der Genossenschaft ausscheidet, sondern nur unter der weiteren, daß sein Guthaben bei Eintritt dieses Ereignisses auch wiederum auf dieselbe Summe lautet. Das wäre aber reiner Zufall. Von einer Bedingung kann unter solchen Umständen nicht die Rede sein.[30]

Es hat dabei zu bleiben, daß das Geschäftsguthaben als Saldo, solange die Mitgliedschaft des Genossen besteht, ein Rechnungsfaktor ist, eine fiktive Ziffer, keinen Anteil irgendwelcher Art am Genossenschaftsvermögen, keine Forderung des Genossen gegenüber der Genossenschaft bedeutet. Es ist weder übertragbar noch pfändbar. Seine Eigenschaft, Rechnungsfaktor zu sein, besagt, daß sich der Genosse auf Grund des Saldo ein Bild davon machen kann, welche Werte er in der gemeinschaftlichen Unternehmung stecken hat, wie hoch er sich den Teil seines Vermögens einschätzen darf, den er in dem Genossenschaftsbetriebe festgelegt hat, mit anderen Worten, was seine Mitgliedschaft, seine Beteiligung an der Genossenschaft wert ist. So kommen wir dazu, das Geschäftsguthaben als den

Geldwert der Mitgliedschaft

zu definieren. Es bedeutet also nichts eigentlich Juristisches, weder ein Vermögensrecht noch ein persönliches Recht, sondern etwas Wirtschaftliches. Es stellt die ökonomische Seite eines personenrechtlichen Verhältnisses dar. Es berührt an und für sich dieses personenrecht-

[30] vgl. auch Staub a. a. O. und Gelpke a. a. O.

liche Verhältnis, die Mitgliedschaft, nicht. Diese bleibt dieselbe, mag auch die Höhe des Geschäftsguthabens schwanken. Ihr wirtschaftlicher Wert aber ändert sich mit dem Auf- und Absteigen des Geschäftsguthabens, da es ja diesen Wert ausdrückt.

Nachdem das Geschäftsguthaben als der Geldwert der Mitgliedschaft definiert ist, wird es erst völlig klar, warum es mit dem Kapitalanteil der offenen Handelsgesellschaft identifiziert werden konnte trotz der großen äußerlichen Verschiedenheit der beiden Assoziationsformen. Die Tatsache, daß bei der einen das Gesellschaftsvermögen der Gesellschaft selbst, bei der anderen den Gesellschaftern zusteht, ist im gegebenen Falle ohne Belang; denn auf die Rechte am Vermögen der Gesellschaft kommt es nicht an. Allein entscheidend ist die rechtliche Natur der Mitgliedschaft, und in dieser Beziehung stimmen die beiden Gesellschaftsformen darin überein, daß die Mitgliedschaft bei ihnen ein höchstpersönliches Recht darstellt. Sowohl die Mitglieder der offenen Handelsgesellschaft als die der Genossenschaft beteiligen sich auch mit ihrem Vermögen an der Gemeinwirtschaft. Diese Beteiligung ist jedoch nicht imstande, das Wesen der Mitgliedschaft zu ändern, aus einem persönlichen Rechte wie bei der Aktiengesellschaft ein Vermögensrecht zu machen. Aber den Wert der Mitgliedschaft zu bestimmen, ist bei beiden Gesellschaftsformen von Wichtigkeit; denn es ist z. B. billig, Gewinn und Verlust danach zu verteilen. Auf Grund der Bilanz wird dieser Wert ermittelt und tritt einerseits im Kapitalanteil, andererseits in dem Geschäftsguthaben in die Erscheinung.

Im Genossenschaftsgesetze hat das Wort „Geschäftsguthaben“ neben der soeben festgestellten noch eine andere Bedeutung. So wird z. B. in dem § 66 d. Ges. davon gesprochen, daß das Geschäftsguthaben eines Genossen von seinen Gläubigern gepfändet werden kann. Damit würde die Feststellung, daß das Geschäftsguthaben kein Recht sei, im Widerspruch stehen. Hier bedeutet „Geschäftsguthaben“ nicht den Aktivsaldo, eine fiktive Ziffer, sondern ein wirkliches Recht, den Anspruch auf das, was dem Genossen bei der Auseinandersetzung mit der Genossenschaft zukommt. Nach Brückmann[31] hat das Geschäftsguthaben überhaupt keine andere Bedeutung als diese. Es ist für ihn ausschließlich eine Forderung, die dasjenige zum Gegenstand hat, was dem Genossen bei der Auseinandersetzung zukommt. Daran besteht auch kein Zweifel, daß „sich zufolge Ausscheidens des Genossen das Rechtsverhältnis zwischen ihm und der Ge-

[31] a. a. O. § 5.

nossenschaft in einen dem Genossen oder der Genossenschaft zustehenden Anspruch auf Zahlung einer Geldsumme auflöst, deren Höhe durch die Vermögenslage der Genossenschaft und die Zahl der Genossen im Zeitpunkte des Ausscheidens bestimmt wird".[32] Der § 73 besagt: „Das Geschäftsguthaben des Genossen ist binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden auszuzahlen. ... Reicht das Vermögen ... zur Deckung der Schulden nicht aus, so hat der Ausgeschiedene von dem Fehlbetrage den ihn treffenden Anteil an die Genossenschaft zu zahlen. Der Anteil wird in Ermanglung einer anderen Bestimmung des Statuts nach der Kopfzahl der Mitglieder berechnet". Die fiktive Ziffer des Aktivsaldo nimmt jetzt greifbare Gestalt an.

Der Auseinandersetzungsanspruch des Genossen ist nach seinem Ausscheiden hiernach ein reines Forderungsrecht.[33] Dieses Forderungsrecht kann aber der Genossenschaft gegenüber erst nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Ausscheiden geltend gemacht werden. Damit soll aber nicht gesagt sein, daß die Forderung noch nicht existiere, daß es sich um keine gegenwärtige Forderung handle. Es ist im Gegenteil anzunehmen, daß die Forderung mit dem Ausscheiden des Genossen zur Entstehung gelangt und nur ihre Durchführung sechs Monate lang gehemmt ist. Erst mit deren Ablauf, also mit dem Eintritt eines zukünftigen gewissen Ereignisses, wird die Forderung fällig. Sonach ist sie unter die Kategorie der betagten Forderungen einzureihen, wenn man darunter, wie jetzt ziemlich allgemein angenommen wird, gegenwärtige, aber noch nicht fällige Forderungen versteht.[34] Dagegen läßt sie sich nicht als aufschiebend befristete Forderung auffassen, da bei diesen Forderungen nicht nur ihre Durchführung, sondern auch ihre Entstehung an den Eintritt eines zukünftigen gewissen Ereignisses geknüpft ist.[35]

Abgesehen davon, daß der Auseinandersetzungsanspruch des Genossen noch 6 Monate lang nach dessen Ausscheiden betagt ist, bleibt er auch noch während derselben Zeit reso-

---

[32] Mot. S. 147; vgl. auch P. u. Cr. S. 403.

[33] Ebenso Alterthum S. 19; Gierke, Die GenTh. und die deutsche Rechtsprechung S. 291.

[34] Langheineken, Anspruch und Einrede S. 68ff. und die dort zit. Literatur.

[35] Langheineken a. a. O. S. 51; Staudinger Bd. 1 S. 512/13; Rehbein S. 240ff.; unserer Ansicht ist auch Gierke, Die GenTh. usw. S. 292.

lutiv bedingt; denn der § 75 d. Ges. besagt, daß das Ausscheiden des Genossen als nicht erfolgt gelte, wenn die Genossenschaft binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden aufgelöst würde.[36]

Selbst nachdem sich der Genosse von der Genossenschaft durch sein Ausscheiden losgesagt und sich seine vermögenswerte Beteiligung an der Genossenschaft in einen Anspruch auf Zahlung einer Geldsumme aufgelöst hat, wirkt doch die frühere Mitgliedschaft des Genossen noch einige Zeit lang fort, wie die Betagtheit und Bedingtheit des Anspruches während der nächsten sechs Monate nach dem Ausscheiden des Genossen beweist.

Aber schon vor Ablauf dieser Frist kann der ausgeschiedene Genosse nicht mehr als Mitglied, sondern nur noch als Gläubiger der Genossenschaft gelten.[37] Sein Auseinandersetzungsanspruch hat daher auch schon während der Schwebezeit den Charakter eines reinen Forderungsrechtes.

Welchen Rechtscharakter aber hat er während des Bestandes der Mitgliedschaft? Denn er muß bereits vor dem Ausscheiden des Genossen von rechtlicher Bedeutung sein. Er wäre sonst nicht nach § 66 pfändbar und überweisbar. Mit dem Aktivsaldo hat er jedoch nichts zu tun. Dieser bedeutet eine in fortwährender Änderung begriffene Zahl, während der Auseinandersetzungsanspruch ein Recht ist, das immer auf dieselbe Summe lautet, auf dasjenige, was dem Genossen bei der Auseinandersetzung zukommt.

Im Handelsgesetzbuch ist diese Tatsache für das Recht der offenen Handelsgesellschaft richtig erkannt und gewürdigt. Der Ausdruck „Kapitalanteil" ist nirgends als gleichbedeutend mit dem Anspruch auf das dem Gesellschafter bei der Auseinandersetzung Zukommende gebraucht.[38] Das Genossenschaftsgesetz hat für beide Begriffe nur das eine Wort „Geschäftsguthaben", und diese unzweckmäßige Terminologie war geeignet, die juristische Natur des Geschäftsguthabens zu verschleiern. Indes haben die meisten Kommentatoren des Gesetzes richtig erkannt, daß das Geschäftsguthaben zwei Seiten hat.[39] Brückmann, der übrigens, wie erwähnt, die Doppelnatur des Geschäftsguthabens leugnet, hat gesagt, die meisten Schriftsteller unterschieden zwischen einer Außenseite und einer Innenseite des Geschäftsguthabens. Mit der Innenseite meint er das Geschäfts-

---

[36] vgl. Näheres unten § 7.
[37] RG. Bd. 11 S. 26; Gierke, Die GenTh. usw. S. 291.
[38] Makower S. 186.
[39] vgl. die bei Brückmann S. 230—232 zit. Literatur.

guthaben in seiner Eigenschaft als Saldo, mit der Außenseite das Auseinandersetzungsguthaben. Eine nähere Begründung für die Berechtigung der Unterscheidung hat aber keiner gegeben.

Über die juristische Natur des Auseinandersetzungsanspruchs, der auch im Rechte der Gesellschaft des BGB. (§ 717) eine Rolle spielt, ist man sich nicht einig. Er hat, soweit wir sehen können, außer bei Brückmann noch keine eingehendere Würdigung erfahren.

Fast alle Schriftsteller sehen in ihm ein Forderungsrecht, und zwar ein durch das Ausscheiden des Mitgliedes bedingtes Forderungsrecht.[40] Manche[41] behaupten, daß die Geschäftsguthabenforderung nicht nur durch die Lösung des Verhältnisses zwischen dem Genossen und der Genossenschaft bedingt, sondern zugleich durch das gleiche Ereignis betagt sei, während Brückmann der Ansicht ist, daß sie eine nur betagte Forderung sei. Alle diese Schriftsteller sind auf dem Abwege. Sie haben sich durch die Ausdrucksweise und durch die Bestimmungen des Gesetzes über das Geschäftsguthaben täuschen lassen. Wenn das Gesetz die Pfändung und Überweisung des dem Genossen bei der Auseinandersetzung zukommenden Guthabens (Anspruch auf eine Geldleistung) gestattet, so konnte ihrer Meinung nach in diesem Anspruch nur ein Forderungsrecht erblickt werden. In dieser Ansicht wurde sie jedenfalls bestärkt durch die Vorschrift des § 22 Abs. 2, nach der das Geschäftsguthaben eines Genossen, solange er nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft im geschäftlichen Betriebe nicht zum Pfande genommen werden darf; denn sie konnten daraus mit Recht schließen, daß einer sonstigen Verpfändung des Geschäftsguthabens nichts im Wege stände. Sie haben dann aus der Bestimmung des § 851 Abs. 2 ZPO., wonach selbst nach § 399 BGB. nicht übertragbare Forderungen unter bestimmten Voraussetzungen gepfändet und überwiesen werden dürfen, mit Recht den Rückschluß gezogen, daß pfänd- und überweisbare Forderungen jedenfalls abgetreten werden könnten,[42] und haben sich daher für die Abtretbarkeit des Geschäftsguthabens erklärt.

Allen denen, die in dem Auseinandersetzungsanspruch ein reines Forderungsrecht erblicken, muß der Vorwurf gemacht werden, dieses Recht für die juristische Untersuchung isoliert, seine körperschaftliche Gebundenheit nicht beachtet zu haben. Sie haben es wie ein Recht behandelt, das dem Ge-

---

[40] vgl. Brückmann § 6 a. a. O.
[41] P. u. Cr. S. 99.
[42] Brückmann § 6.

nossen auf Grund eines Spezialtitels zusteht, gleichsam als ob der Genosse der Genossenschaft bezüglich dieses Rechtes wie ein Dritter gegenüberstehe (wie wenn etwa der Genosse gegen die Genossenschaft einen an eine Kündigung gebundenen [betagten] Darlehnsanspruch hätte). Bei der Betrachtung des Auseinandersetzungsanspruchs muß aber gerade davon ausgegangen werden, daß es ein aus der Mitgliedschaft entsprungener, dem Genossen nur in seiner Eigenschaft als Mitglied gegen die Korporation als solche zustehender Anspruch ist; denn gerade das ist seine Wesenseigentümlichkeit. Sonach muß der Auseinandersetzungsanspruch unter die Mitgliedsrechte, unter die körperschaftlichen Individualrechte eingereiht werden, und zwar gehört er zu den allgemeinen Mitgliedsrechten,[43] da er jedem Genossen ohne Unterschied zusteht, im Gegensatze zu den Sonderrechten eines Mitglieds, von denen das Bürgerliche Gesetzbuch im § 35 spricht. Gegen die Tendenz, die Rechte und Pflichten der Mitglieder für die juristische Betrachtungsweise aus ihrem organischen Zusammenhang herauszureißen, insbesondere gegen die Neigung, „die rein vermögensrechtlichen Ausflüsse der Mitgliedschaft zu verselbständigen", hat sich vor allem Gierke[44] gewendet. Er nennt daher den Auseinandersetzungsanspruch in der richtigen Erkenntnis, daß er viele Eigenschaften mit den Forderungsrechten gemein habe, ein mitgliedschaftliches Sonderrecht mit forderungsrechtlichem Inhalt",[45] ein „in eigentümlicher Weise mit der Mitgliedschaft verwobenes Forderungsrecht".[46] Unsere Ansicht dürfte auch mit der des Reichsgerichts[47] übereinstimmen, das in mehreren Entscheidungen ausdrücklich den Unterschied zwischen Rechten und Pflichten hervorhebt, die den Mitgliedern einer Korporation als solchen, und denen, die ihnen wie Dritten gegenüber der Gesellschaft zustehen bezw. obliegen. Auch Cosack[48] scheint das Geschäftsguthaben für ein Mitgliedsrecht zu halten, wenigstens nennt er den Kapitalanteil des offenen Handelsgesellschafters (er meint den Auseinandersetzungsanspruch) ein Mitgliedsrecht eigener Art.

Die Natur unseres Rechtes offenbart sich mit voller Deutlichkeit erst im Konkurse der Genossenschaft. Da zeigt es sich,

---

[43] Ebenso Alterthum S. 21.
[44] Die GenTh. S. 311.
[45] Deutsches PrivR. Bd. 1 S. 543.
[46] Die GenTh. S. 289.
[47] RG. Bd. 4 S. 394ff. (Anwendbarkeit des § 22 ZPO.), Bd. 11 S. 179 u. 269ff. Die beiden ersten Entscheidungen betreffen Genossenschaften, die letzte beschäftigt sich mit einem Knappschaftsverein.
[48] S. 512/13 und vgl. dazu S. 660.

daß es kein Forderungsrecht ist, daß es keine obligatio der Genossenschaft bedeutet; denn es kann im Konkurse der Gesellschaft nicht angemeldet werden. In dieser Beziehung gleicht der Auseinandersetzungsanspruch des Genossen nicht bloß dem des offenen Handelsgesellschafters, sondern auch der Aktieneinlage des Aktionärs und dem Geschäftsanteile des Mitgliedes bei der Gesellschaft m. b. H.; denn „aus diesen Geschäftsanteilen der Mitglieder setzt sich ja erst die Haftungsmasse zusammen, deren Vorhandensein einen Gesellschaftskonkurs erst möglich macht".[49]

Auch wir sind der Ansicht, daß der Auseinandersetzungsanspruch des Genossen, wenn er pfändbar und verpfändbar ist, auch zediert werden kann. Seine körperschaftliche Gebundenheit tritt aber gerade nach der Pfändung, Verpfändung und Abtretung deutlich in die Erscheinung; denn die Rechte und Pflichten des Genossen werden dadurch nicht berührt. Sie gehen nicht auf den Pfandgläubiger oder Zessionar über. Nur der Gläubiger, der die Pfändung und Überweisung des Guthabens erwirkt hat, darf nach § 66 das Kündigungsrecht des Genossen an dessen Stelle ausüben, auf diese Weise das Ende der Mitgliedschaft des Genossen herbeiführen und sich von der Genossenschaft das Geschäftsguthaben auszahlen lassen.

Es bleibt nur noch zu erörtern, zu welcher Art von Rechten unser Mitgliedsrecht gehört. Da es verpfändbar und abtretbar, mithin verfügbar ist, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß es zu den Vermögensrechten, den Gegenständen im Rechtssinne,[50] und nicht zu den persönlichen Rechten zu zählen ist. Das ist eine Ausnahme; denn im allgemeinen sind die Mitgliedsrechte personenrechtlicher Natur (z. B. das Stimmrecht: § 43 GenGes., das Recht zur persönlichen Einsicht in die Geschäftsangelegenheiten: § 118 HGB., das Recht auf Gewinnbeteiligung). Die Rechte des Personenrechtes[51] sind teils „rein personenrechtlichen", teils „güterrechtlichen" Inhaltes, letzteres dann, wenn Personenrechtsverhältnisse (z. B. die Mitgliedschaft in einer

---

[49] Jaeger S. 39. 828; desgl. Alterthum S. 21; abweichend v. Sicherer S. 119. Die Entsch. d. RG. Bd. 60 S. 126 ff., in der der Auseinandersetzungsanspruch des § 717 BGB. für ein gegenwärtiges Forderungsrecht erklärt wird, kann nicht gegen unsere Ansicht ins Feld geführt werden; denn bei der Gesellschaft des BGB. steht dieses Recht dem Gesellschafter gegen die anderen Gesellschafter, nicht aber gegen die Gesellschaft zu, findet ja auch über das Gesellschaftsvermögen kein selbständiges Konkursverfahren statt.

[50] Sohm, Der Gegenstand, in „Drei Beiträge zum bürgerlichen Rechte" (Festschr. z. 50jährigen Doktorjubiläum von Heinrich Degenkolb) S. 7.

[51] Sohm a. a. O. S. 87/88, 8 Anm. 3.

Korporation) „güterrechtliche Wirkungen“ haben („mitgliedschaftliches“ oder „verbandsrechtliches Güterrecht“). Damit soll aber nicht gesagt sein, daß die güterrechtlichen Rechte als solche Vermögensrechte seien. Sie sind und bleiben vielmehr Rechte des Personenrechts. Sie können aber die Quelle für Rechte vermögensrechtlicher Natur werden. Diese aus ihnen hervorgehenden Rechte emanzipieren sich möglicherweise so weit von ihnen, daß sie die Herkunft von dem Mutterrecht äußerlich nicht mehr erkennen lassen. Sie erscheinen als reine Eigentumsrechte (z. B. Eigentum des Mannes an den Früchten, die er aus dem seiner Verwaltung und Nutznießung unterworfenen Vermögen seiner Ehefrau zieht) oder reine Forderungsrechte (Forderung des Mitglieds auf fälligen Gewinn, Forderung des ausgeschiedenen Genossen auf Auszahlung seines Geschäftsguthabens). Dazwischen gibt es aber auch noch eine Mittelstufe. Es sind das Rechte vermögensrechtlicher Natur, die noch befangen sind in dem Personenrechte güterrechtlichen Inhalts, die sich noch nicht zu freien Eigentums- oder Forderungsrechten durchgerungen haben. Ein Recht dieser Art ist der Auseinandersetzungsanspruch des Genossen während der Dauer der Mitgliedschaft. Er bedeutet, wie schon hervorgehoben, ein verfügbares, einem Forderungsrechte ähnliches Mitgliedsrecht.

Wenn Alterthum[52] den Auseinandersetzungsanspruch mit dem Dividendenrechte des Aktionärs in Parallele stellt, so ist dieser Vergleich insoweit zutreffend, als beide Ansprüche in dem Augenblicke, in dem sie aus dem Bereiche des Vereinsrechts heraustreten, zu Gläubigerrechten ihrer Träger gegen den Verein werden, während sie vorher allgemeine Mitgliedsrechte des Gesellschafters darstellten. Dagegen hätte dann aber auch der fundamentale Unterschied zwischen den beiden Rechten scharf betont werden müssen, der darin besteht, daß das Recht des Aktionärs auf Gewinnbeteiligung im Gegensatze zum Auseinandersetzungsanspruche des Genossen (während des Bestandes der Mitgliedschaft) kein verfügbares Recht, kein Gegenstand ist.

Neben dem „Geschäftsguthaben“ spielt der „Geschäftsanteil“ nur eine verhältnismäßig untergeordnete Rolle. Er kann für sich weder dasselbe theoretische Interesse in Anspruch nehmen wie das Geschäftsguthaben, noch vermag er mit diesem an praktischer Bedeutung zu wetteifern. Er verdankt seine Entstehung, wie schon erwähnt, rein wirtschaftlichen Erwägungen. Man wollte, wie Lehmann[53] sich ausdrückt, die Bildung des Ge-

[52] S. 25.
[53] S. 406.

nossenschaftsvermögens erleichtern und den Sparsinn der Genossen erhöhen durch Gestattung anderer als obligatorischer Einlagen. Jedoch war die Festsetzung eines Höchstbetrages, den die obligatorischen und fakultativen Einlagen zusammen erreichen dürfen, geboten, wenn man der Genossenschaft ihren Charakter als Personalgenossenschaft wahren wollte. Diesen Höchstbetrag und weiter nichts will der Geschäftsanteil bedeuten.[54] Da die Einlagen, die der einzelne Genosse macht, in den Büchern der Genossenschaft auf seinem Konto gebucht werden und da zu diesen Einlagen auch ein etwa zugeschriebener Gewinnanteil gehört, ist „Geschäftsanteil" derjenige Betrag, bis zu dem der Aktivsaldo des Gesellschafters steigen darf. Somit können wir den Geschäftsanteil definieren als **die Höchstgrenze des Geschäftsguthabens in dessen Eigenschaft als Aktivsaldo.** Der „Geschäftsanteil" ist folglich ein von dem Geschäftsguthaben abhängiger und diesem untergeordneter Begriff. Seine einzige Funktion ist, der Entwicklung des Geschäftsguthabens nach oben eine Grenze zu ziehen. Damit ist schon gesagt, daß er etwas juristisch Farbloses, im Grunde ein bloßer Begriff,[55] kein Recht ist.

Aus der von uns gegebenen Charakteristik des Geschäftsanteils läßt sich zunächst erkennen, wie verfehlt sein Name ist. Mit einem Anteil irgendwelcher Art am Vermögen der Genossenschaft, auf den der Name hinweist, hat er nichts zu tun, da er ja gar kein Recht bedeutet. Mit der Aktie oder dem Geschäftsanteil der Gesellschaft m. b. H. hat er nichts Gemeinsames. Es ist unbegreiflich, wie der Gesetzgeber zwei so grundverschiedenen Dingen denselben Namen hat geben können. Aktie und Geschäftsanteil bei der Gesellschaft m. b. H. stellen dar den Inbegriff der Mitgliedschaftsrechte und Mitgliedschaftspflichten. Sie geben Anspruch auf Gewinn und sonstige Bezugsrechte, auch Verwaltungsrechte, während sie andererseits auch mit Verpflichtungen verbunden sind.[56] Der Geschäftsanteil bei der Genossenschaft bildet nicht einmal die Grundlage der Mitgliedsrechte;[57] denn weder das Stimmrecht noch die Beteiligung am Gewinn oder Verlust noch die Verteilung des Vermögens bei Auflösung der Genossenschaft erfolgt nach Maßgabe des Geschäftsanteils. Ja es braucht sich nicht einmal die Haft-

[54] § 7 N. 2: Geschäftsanteil ist derjenige Betrag, bis zu welchem sich die einzelnen Genossen mit Einlagen beteiligen können.

[55] Ebenso Alterthum, der aber zu diesem Resultate auf einem sehr gekünstelten Wege kommt (S. 17).

[56] RG. in der Leipz. Zeitschr. 1907 S. 654.

[57] Lehmann S. 485/86.

pflicht bei der Genossenschaft m. b. H. mit dem Geschäftsanteil zu decken. Ebensowenig kann der Geschäftsanteil ein Forderungsrecht des Genossen gegen die Gesellschaft oder gar ein Forderungsrecht dieser gegen den Genossen sein, wie Neukamp meint.[58])

Die Definition Brückmanns,[59] daß der Geschäftsanteil die Grundlage sei, auf der die Beteiligung des Genossen mit Vermögen zugelassen wird, daß er der Generalnenner sei, auf den diese Beteiligung gebracht ist, entbehrt der Bestimmtheit und läßt vor allem den Hinweis auf die Höchstgrenze der vermögenswerten Beteiligung vermissen. Von einem anderen Standpunkte aus erscheint aber diese Definition berechtigter. Das Gesetz, das, wie erwähnt, der klaren Begriffsbestimmung ermangelt, läßt seiner Ausdrucksweise nach nicht immer deutlich erkennen, daß der Geschäftsanteil an sich etwas Abstraktes, nicht Konkretes bedeutet. Es spricht z. B. im § 7 Ziff. 2 von Einzahlungen auf den Geschäftsanteil, in den §§ 134—136 von der Beteiligung des Genossen auf mehrere Geschäftsanteile usw. In dieser Beziehung soll das Wort „Geschäftsanteil" die vermögenswerte Beteiligung des Gesellschafters an der Genossenschaft ganz allgemein zum Ausdruck bringen, ohne daß das Gesetz damit dem Geschäftsanteil den Charakter eines Rechtes beilegen wollte. Insofern kann man sagen, daß ein Geschäftsanteil erworben oder verloren wird, daß er durch Einzahlungen und Gewinnzuschreibungen gebildet wird, während man eigentlich bloß vom Geschäftsguthaben so sprechen dürfte. Erstere Ausdrucksweise soll auch in der folgenden Darstellung, weil schwer entbehrlich, beibehalten werden. Das erscheint unbedenklich, solange man sich nur bewußt bleibt, daß der Geschäftsanteil seiner Natur nach keinerlei Recht darstellt.

An dieser Stelle soll noch einmal das Resultat der Untersuchung über die juristische Natur des Geschäftsguthabens und des Geschäftsanteils hervorgehoben werden.

Unter „Geschäftsguthaben" versteht man

1. den Geldwert der Mitgliedschaft des Genossen (Aktiv- bezw. Passivsaldo),

2. ein allgemeines verfügbares Mitgliedsrecht des Genossen (Auseinandersetzungsanspruch des Genossen gegen die Genossenschaft), das mit der Beendigung der Mitgliedschaft zunächst in ein sechs Monate lang betagtes und resolutiv bedingtes Forderungsrecht des

---

[58] In Goldschmidts Zeitschr. f. d. ges. HR. Bd. 57 S. 7.

[59] a. a. O. S. 235.

Ausgeschiedenen gegen die Genossenschaft auf Zahlung einer dem Geschäftsguthaben (unter 1.) entsprechenden Geldsumme umschlägt, mit dem Nichteintritt der Resolutivbedingung aber zu einem unbedingten und fälligen Forderungsrechte des Ausgeschiedenen wird,

wogegen

der „Geschäftsanteil“ die Höchstgrenze des Geschäftsguthabens in dessen Eigenschaft als Aktivsaldo bedeutet.

B. Spezieller Teil.

In diesem Teile der Arbeit sollen die näheren gesetzlichen Bestimmungen über den Geschäftsanteil und das Geschäftsguthaben zur Erörterung kommen. Nach dem, was am Ende des vorigen Paragraphen gesagt worden ist, bedarf es kaum noch eines besonderen Hinweises darauf, daß eine Zerlegung dieses zweiten Teiles in zwei Abschnitte, wie es naturgemäß das Thema der Arbeit erfordert, eine etwas willkürliche Gruppierung des Stoffes zur Folge haben muß; denn die Bildung des Geschäftsanteils fällt z. B. mit der des Geschäftsguthabens zusammen, so daß diese Frage ebensogut bei der Behandlung des Geschäftsanteils als bei der des Geschäftsguthabens beantwortet werden könnte. Aus Zweckmäßigkeitsgründen ist der erstere Weg gewählt worden.

I. Kapitel.

Der Geschäftsanteil.

Im § 7 d. Ges. wird vorgeschrieben, welche Bestimmungen das Statut hinsichtlich der Kredit- und Vermögensverhältnisse der Genossenschaft enthalten muß. Die Vorschrift der Ziff. 2 dieses Paragraphen bezieht sich speziell auf die vermögenswerte Beteiligung des Genossen an der Genossenschaft. Im Gesetze vom Jahre 1868 lautete die entsprechende Bestimmung im § 3 Nr. 5: Der Gesellschaftsvertrag muß enthalten ... 5. den Betrag der Geschäftsanteile der einzelnen Genossenschafter und die Art der Bildung dieser Anteile.

Über die Auslegung dieser Vorschrift entstand ein Streit zwischen den beiden Hauptförderern des deutschen Genossenschaftswesens, Schulze und Raiffeisen. Der letztere hatte ein Interesse daran, daß sie hinweginterpretiert wurde, weil er die ländlichen Bevölkerungskreise vertrat, die kaum oder wenigstens nur schwer bare Einzahlungen machen konnten. Er sagte daher, das Gesetz verlange gar nicht die Bildung von Geschäftsanteilen, jedenfalls hindere nichts, sie gleich Null anzusetzen.

Diese private Auffassung wäre an und für sich nicht so bedenklich gewesen, hätte sich nicht die Praxis ihr zum Teil angeschlossen. So hat das Kreisgericht zu Neuwied Genossenschaften ohne Geschäftsanteile eingetragen. Der Gesetzgeber hatte an diese Auslegung, die seinem Willen nicht entsprochen hätte, gar nicht gedacht; denn im Jahre 1868 waren Genossenschaften ohne Geschäftsanteile in Deutschland noch gar nicht bekannt.[1] Es ist ihm aber der Vorwurf nicht zu ersparen, durch seine zu kurze Ausdrucksweise (Mangel einer Definition des Geschäftsanteils und näherer Bestimmungen über die Art seiner Bildung) der falschen Auslegung Vorschub geleistet zu haben.

Schulze hatte sich mit aller Entschiedenheit für eine obligatorische Bildung von Geschäftsanteilen ausgesprochen. Um seine Anschauungen in die weitesten Bevölkerungskreise zu tragen und auch die Regierung auf diesen wichtigen Punkt aufmerksam zu machen, hat er sogar am 19. 1. 1876 im Reichstage eine Interpellation darüber eingebracht.[2]

Das neue Gesetz hat denn auch ausdrücklich die Bildung von Geschäftsanteilen obligatorisch gemacht und nähere Bestimmungen über die Art dieser Bildung, insbesondere die Einzahlungen der Mitglieder, getroffen, da die Ausstattung der Genossenschaft mit eigenem Vermögen zu wichtig sei, um zuzulassen, daß im Statut Einrichtungen getroffen würden, durch welche die Erreichung jenes Zweckes möglicherweise illusorisch gemacht würde.

Wiederum aber sind die Vorschriften des Gesetzes sehr allgemein gehalten. Die Motive[3] führen als Grund dafür an, daß der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse im Gesetze möglichst Rechnung getragen werden müsse. Die Schwierigkeit, in diesem Punkte eine befriedigende Lösung zu finden, darf auch nicht unterschätzt werden. Die Vorschrift des § 73 Abs. 2 hat sie jedenfalls nicht gebracht; denn der Zustand ist seit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes kaum besser geworden. Es sind selbst Kreditvereine mit einem Geschäftsanteile von 10 Pf.[4] gegründet worden, und es kommt vor, daß Geschäftsguthaben mit Hilfe des von der Genossenschaft gewährten Kredits gebildet werden. In seinem Vertrauen auf die wirtschaftliche Einsicht und das Verantwortlichkeitsgefühl der Gründer von Genossenschaften hat sich der Gesetzgeber also arg enttäuscht gesehen.

---

[1] Gelpke S. 62.

[2] Stenogr. Ber. über die Verhandlungen des Reichstags nebst Anlagen, die amtlichen Drucksachen des Reichstags enthaltend, 1875/76 Bd. 2 S. 768ff.

[3] S. 91.

[4] P. u. Cr. S. 102.

§ 2.

1. Erwerb und Verlust des Geschäftsanteils.

Die Frage nach dem Erwerb und Verlust des Geschäftsanteils fällt zusammen mit der Frage nach dem Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, da mit dieser die vermögenswerte Beteiligung des Genossen an der Genossenschaft notwendigerweise verknüpft ist.

a) Fähigkeit zum Erwerbe der Mitgliedschaft und damit des Geschäftsanteils.

Nicht jede Person kann die Mitgliedschaft bei einer Genossenschaft erwerben; denn die Personalgenossenschaft muß unter Umständen gerade entscheidendes Gewicht auf die persönlichen Qualitäten ihrer Mitglieder legen. Es ist daher eine Zulassung (§ 15 Abs. 2) seitens der Genossenschaft erforderlich. Die Genossenschaft kann ganz nach ihrem Belieben ein Beitrittsgesuch annehmen oder ablehnen.[1] Da kein Anspruch auf Erwerb der Mitgliedschaft besteht, kann der Gesuchsteller auch dann zurückgewiesen werden, wenn er den statutarischen Aufnahmebedingungen vollkommen genügt. Nur wenn nach dem Zwecke der Genossenschaft ein unbedingtes Recht der Abweisung nicht zulässig ist, besteht ein Zwang zur Aufnahme.[2] Das Statut kann die Voraussetzungen für den Beitritt beliebig ordnen, insbesondere erschweren.[3] Nur darf es keine Bestimmungen enthalten, die der Vorschrift des § 1 (Genossenschaften sind Gesellschaften mit „nichtgeschlossener Mitgliederzahl") zuwiderlaufen würden. Daher wäre es unzulässig, wenn das Statut die Mitgliederzahl ein für allemal festsetzte. Gegen eine Bestimmung aber, die die Mitgliederzahl nur nach oben oder unten beschränkte, wäre nichts einzuwenden. Diese würde auch dann nicht geschlossen sein, wenn die Genossenschaft alle Gesuche um Aufnahme zurückwiese, da sie ja den Austritt der Mitglieder nicht verhindern kann.[4] Die Mitgliedschaft ist nicht auf physische Personen beiderlei Geschlechts beschränkt. Auch juristische Personen und offene Handelsgesellschaften können Mitglieder werden und folglich Geschäftsanteile erwerben. Insbesondere dürfen auch

---

[1] Jessenberger S. 64; P. u. Cr. S. 53; B. u. M. S. 30; Joël S. 445.
[2] P. u. Cr. S. 53 u. RG. Bd. 47 S. 76ff., wo ein Fall dieser Art erörtert wird.
[3] P. u. Cr. S. 168.
[4] §§ 65, 66, 77 und P. u. Cr. S. 52.

eingetragene Genossenschaften die Mitgliedschaft erlangen, ja eine Genossenschaft kann sogar ausschließlich Genossenschaften zu Mitgliedern haben. Damit ist die Handhabe für eine mächtige Zentralisierung des genossenschaftlichen Kredites gegeben.

Für Geschäftsunfähige und für beschränkt Geschäftsfähige muß die Beitrittserklärung in deren Namen von ihrem gesetzlichen Vertreter unter vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung abgegeben werden.[5]

b) Art des Erwerbes.

Da die Mitgliedschaft nicht wie bei der Aktiengesellschaft in Form der Aktie „sachenrechtlich verselbständigt" ist, wird sie auf „rein korporativem Wege" durch persönliche Aufnahme erworben.[6] Man muß unterscheiden:

α) den Erwerb mit Entstehung der Genossenschaft.

Hier ist erforderlich, daß die Genossen das Statut unterzeichnet haben, und daß die Liste derselben durch den Vorstand der Anmeldung der Genossenschaft zur Eintragung beim Gerichte beigefügt wird. Gleichzeitig mit der Eintragung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister ihres Sitzes erwerben die Gründer die Mitgliedschaft und damit einen Geschäftsanteil (§ 11 Abs. 1 u. 2, § 13).

β) den Erwerb bei einer Genossenschaft, die schon besteht oder deren Statut wenigstens bereits zum Genossenschaftsregister angemeldet ist.

In diesem Falle bedarf es einer von dem Beitretenden zu unterzeichnenden unbedingten Erklärung des Beitritts. Die Mitgliedschaft aber wird erst durch die Eintragung des Aufzunehmenden in die Liste der Genossen seitens des Gerichtes erworben. Die Eintragung geschieht auf Grund der Erklärung und deren Einreichung beim Gerichte durch den Vorstand der Genossenschaft (§ 15 Abs. 1). Der Eintragung geht ein obligatorischer Vertrag des sich Meldenden mit der Genossenschaft voraus (Beitrittsvertrag). Auf Grund dieses Vertrages kann der Aufzunehmende gegen die Genossenschaft Klage auf Eintragung erheben, während der Genossenschaft gegen ihn die Klage auf Ausstellung der Beitrittserklärung zusteht.[7])

---

[5] §§ 1822 Nr. 10, 1643, 1686, 1897 BGB.; P. u. Cr. S. 169.
[6] Gierke, Die Genossenschaftstheorie S. 286.
[7] P. u. Cr. S. 167.

c) Verlust der Mitgliedschaft bezw. des Geschäftsanteils.

Auch hier zeigt sich wieder der große Unterschied zwischen Aktiengesellschaft und Genossenschaft. Die Aktie ist veräußerlich und vererblich. Mit der Übertragung der Aktie oder dem Erbfall scheidet der Aktionär aus der Gesellschaft aus. Sein Ausscheiden ist aber für sie bedeutungslos, da sofort ein neuer Aktionär in der Gestalt des Erwerbers der Aktie oder des Erben vorhanden ist; denn mit der Aktie ist die Mitgliedschaft verknüpft. Dem Aktionär fehlt zwar das Recht der Kündigung, er bedarf desselben aber auch nicht, da sein Anteil am Vermögen der Gesellschaft durch Übertragung auf einen anderen äußerst leicht verwertbar ist, und da er mit dieser Übertragung zugleich aus der Gesellschaft ausscheidet.

Die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft ist als höchstpersönliches Recht weder vererblich noch veräußerlich. Es steht dem Genossen aber jederzeit frei, die Mitgliedschaft aufzukündigen und damit zugleich die Aufhebung seiner vermögenswerten Beteiligung an der Genossenschaft herbeizuführen (§ 65). Dieses freie Austrittsrecht kann durch statutarische Bestimmungen nicht verkümmert werden (§ 18). Die Aufkündigung findet nur zum Schlusse eines Geschäftsjahres statt. Sie muß mindestens drei Monate vorher schriftlich erfolgen. Durch das Statut kann eine längere, jedoch höchstens zweijährige Frist festgesetzt werden. Ein den vorstehenden Bestimmungen zuwiderlaufendes Abkommen ist ohne rechtliche Wirkung (§ 65 Abs. 2 u. 3). Das Kündigungsrecht des Geschäftsunfähigen und des beschränkt Geschäftsfähigen wird durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Eine besondere Bestimmung enthält der § 67 Abs. 1, wonach ein Genosse, falls durch das Statut die Mitgliedschaft an den Wohnsitz innerhalb eines bestimmten Bezirkes geknüpft ist, wenn er den Wohnsitz in dem Bezirke aufgibt, zum Schlusse des Geschäftsjahres seinen Austritt schriftlich erklären kann.

Neben dem freiwilligen Verluste der Mitgliedschaft durch Austritt gibt es auch einen zwangsweisen Verlust durch Ausschließung seitens der Genossenschaft. Das Statut kann beliebige Ausschließungsgründe enthalten (§ 68 Abs. 2). Kraft Gesetzes (§ 68 Abs. 1) darf die Genossenschaft einen Genossen wegen Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte sowie wegen der Mitgliedschaft in einer anderen Genossenschaft, die an demselben Orte (bei Vorschuß- und Kreditvereinen auch an einem anderen Orte) ein gleichartiges Geschäft betreibt, ausschließen; sie darf ferner, wenn durch das Statut die Mitgliedschaft an den Wohnsitz innerhalb eines bestimmten Bezirkes geknüpft ist, dem Ge-

nossen, der den Wohnsitz in dem Bezirke aufgibt, schriftlich erklären, daß er auszuscheiden habe (§ 67 Abs. 2). Auch die Ausschließung erfolgt nur zum Schlusse eines Geschäftsjahres. Der Vorstand ist verpflichtet, die Aufkündigung des Genossen mindestens sechs Wochen vor dem Ende des Geschäftsjahres, zu dessen Schlusse sie stattgefunden hat, dem Gerichte zur Liste der Genossen einzureichen zugleich mit der schriftlichen Versicherung, daß die Aufkündigung rechtzeitig erfolgt sei. Im Falle des § 67 hat der Vorstand die Erklärung des Genossen oder Abschrift der Erklärung der Genossenschaft, im Falle der Ausschließung auch Abschrift des Beschlusses dem Gerichte einzureichen.[8] In die Liste ist die das Ausscheiden des Genossen begründende Tatsache und der aus den Urkunden hervorgehende Jahresschluß unverzüglich einzutragen (§ 70 Abs. 1). Erst infolge der Eintragung endet die Mitgliedschaft und damit die Geschäftsbeteiligung des Genossen mit dem in der Genossenliste vermerkten Jahresschlusse, wenn jedoch die Eintragung erst im Laufe eines späteren Geschäftsjahres bewirkt wird, mit dem Schlusse des letzteren (§ 70; vgl. dazu noch die §§ 71, 72).

Eine Ausnahme von dieser Regel wird nur bei der Beendigung der Mitgliedschaft infolge Todes gemacht. Das Ausscheiden des Genossen wird in diesem Falle nicht durch die Eintragung bedingt. Indessen tritt die Wirkung des Ausscheidens, um eine Auseinandersetzung auf Grund einer besonderen Bilanz zu vermeiden, auch hier erst zum Schlusse des Geschäftsjahres ein. Bis zu diesem Zeitpunkte muß folglich die Mitgliedschaft des Verstorbenen durch seinen Erben fortgesetzt werden (§ 77). Die Vorschriften des § 77 sind analog auf die Auflösung einer Gesellschaft, die Mitglied der Genossenschaft ist, anzuwenden. Die Mitgliedschaft findet ihr Ende mit dem Schlusse des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung erfolgt ist.[9]

Das Ende der Mitgliedschaft des Genossen kann auch durch dessen Gläubiger herbeigeführt werden, da der Gläubiger, der die Pfändung um Überweisung des Auseinandersetzungsanspruchs des Genossen bewirkt hat, nach § 66 das Kündigungsrecht des Genossen an dessen Stelle ausüben darf (vgl. unten § 9).

Endlich steht es dem Genossen noch frei, nach Maßgabe des § 76 (Übertragung des Geschäftsguthabens auf einen anderen, der schon Genosse ist oder an seiner Stelle Genosse wird) aus der Genossenschaft auszuscheiden.

---

[8] vgl. die näheren Vorschriften in § 69.

[9] Ebenso B. u. M. 308; P. u. Cr. 422; OLG. Zweibrücken in Bl. f. Gen. 1903 S. 439; anders das KG., das eine Kündigung durch die Liquidatoren verlangt (Bl. f. Gen. 1894 S. 181; Johow Bd. 14 S. 53).

Anhang: Erwerb mehrerer Geschäftsanteile.

Der Erwerb mehrerer Geschäftsanteile ist nur bei der Genossenschaft m. b. H. gestattet.[10]

Durch solche mehrfache Beteiligung an der Genossenschaft entsteht keine mehrfache Mitgliedschaft, sondern nur eine „ungleiche Gliedstellung", weil die Mitgliedschaft an die Person geknüpft und von der vermögenswerten Beteiligung unabhängig ist. Anders wird bei den Kapitalgesellschaften (z. B. Aktiengesellschaft, Gesellschaft m. b. H., Gewerkschaft) „die Mitgliedschaft infolge ihrer Verselbständigung begrifflich kumulierbar".[11]

Trotzdem hat das Gesetz den Erwerb eines weiteren Geschäftsanteils beinahe wörtlich übereinstimmend mit dem Erwerbe der Mitgliedschaft geregelt (§§ 137, 15). Der Genosse, der auf einen weiteren Geschäftsanteil beteiligt sein will, hat darüber eine von ihm zu unterzeichnende unbedingte Erklärung abzugeben. Diese ist von dem Vorstande nach der Zulassung zwecks Eintragung des Genossen in die Genossenliste dem Registergerichte einzureichen; der Vorstand hat zugleich schriftlich zu versichern, daß die übrigen Geschäftsanteile des Genossen erreicht seien. Die Beteiligung mit dem weiteren Geschäftsanteile tritt mit der Eintragung in Kraft.

Nach dem Wortlaut des § 137 kann es keinem Zweifel unterliegen, daß dieser nur den sukzessiven Erwerb mehrerer Geschäftsanteile regelt. Ist aber auch ein gleichzeitiger Erwerb gestattet? Das ist unbestritten für den Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens nach Maßgabe des § 76;[12] denn diese kann nur in einem Akte erfolgen und ist, falls der Erwerber schon Genosse ist, nur dann anwendbar, wenn dessen bisheriges Guthaben mit dem ihm zuzuschreibenden Betrage die der erlaubten höchsten Zahl der Geschäftsanteile entsprechende Gesamtsumme nicht übersteigt (§ 138). In diesem Falle kann der Erwerb eines weiteren Geschäftsanteils nicht von der Eintragung und Beteiligung auf einen vorhergehenden abhängig gemacht werden.[13] Die schriftliche Versicherung des Vorstandes, daß die übrigen Geschäftsanteile erreicht seien, hat hier den Sinn, daß das zu übertragende Geschäftsguthaben wirklich in der Höhe des Summenbetrags der von den Genossen neu zu übernehmenden Geschäftsanteile abzüglich eines Geschäftsanteils vorhanden sei. Denselben Sinn hat die Versicherung, wenn derjenige, auf

---

[10] § 134 und unten § 5.
[11] Gierke, Deutsches PrivR. Bd. 1 S. 496.
[12] vgl. unten § 8.
[13] P. u. Cr. 415.

den das Geschäftsguthaben übertragen werden soll, erst Genosse wird. Nach Parisius u. Crüger[14] müßte die Versicherung überhaupt wegfallen.

Sonst wird die Frage von der Praxis[15] allgemein bejaht, von den beiden Hauptkommentatoren[16] dagegen verneint.

Es ist der Praxis unbedingt recht zu geben; denn sonst kommt man zu dem vom Kammergericht mit Recht wegen seiner großen Umständlichkeit gescholtenen Ergebnis, daß die nach dem § 137 geforderten Erklärungen, Einreichungen und Eintragungen bei dem Erwerb jedes einzelnen Geschäftsanteils und der Genosse will vielleicht eine größere Anzahl erwerben — wiederholt werden müssen. Dies würde eine ganz und gar unnötige vielfache Inanspruchnahme von Genosse, Vorstand und Richter zur Folge haben und kann daher vom Gesetze nicht gewollt sein. Vielmehr bezweckte dieses mit der Bestimmung,[17] daß der Genosse, bevor der erste Geschäftsanteil nicht erreicht sei, sich nicht auf einen zweiten beteiligen dürfe und so fort, nur, daß die Gläubiger nicht durch die erhöhten Haftsummen (§ 135) über die Leistungsfähigkeit der Genossen getäuscht würden. Die Volleinzahlung der vorgehenden Geschäftsanteile sollte eine Garantie dafür sein, daß die Haftsummen nicht bloß fiktive Größen blieben.[18] Von dieser Erwägung ausgehend gelangt man zu dem Ergebnis, daß die gleichzeitige Beteiligung einer der Genossenschaft neu beitretenden Person auf mehrere Geschäftsanteile sowie die gleichzeitige Beteiligung einer schon als Genosse eingetretenen Person auf mehrere weitere Geschäftsanteile zulässig ist, wenn durch den Vorstand die Versicherung abgegeben wird, daß sämtliche erworbenen Geschäftsanteile mit Ausnahme des letzterworbenen voll eingezahlt seien. Damit ist dem Gesetze Genüge getan. Eine wortgetreue Auslegung des § 137 würde seinen eigenen Intentionen widerstreben. Die Gegner stützen sich allerdings auf den Wortlaut des § 137, nach dem der Erwerb eines weiteren Geschäftsanteils von der Eintragung und Erreichung eines vorhergehenden abhängig ist. Ein gleichzeitiger Erwerb mehrerer Geschäftsanteile sei folglich unzulässig. Aber nicht das formale Moment der Erreichung auf Grund der

---

[14] 415, 417.

[15] Johow Bd. 20 S. 53 ff.; die Rechtspr. d. OLG. auf dem Gebiete des Zivilrechts, herausgeg. von Mugdan und Falkmann, Bd. 6 S. 195; Seufferts Arch. Bd. 58 S. 357; Zentralbl. f. freiw. Ger. Bd. 3 S. 733; RG. Bd. 62 S. 309; ferner Bonschab 84; Alterthum 61—63.

[16] P. u. Cr. 532; B. u. M. 409.

[17] § 136.

[18] Mot. S. 205.

Eintragung, sondern die Tatsache, daß sich der Betrag sämtlicher Geschäftsanteile mit Ausnahme des letzten in den Händen des Vorstandes befindet, muß entscheidend sein. Parisius und Crüger sind selbst mit ihrer Entscheidung der Streitfrage unzufrieden, indem sie sagen, daß de lege ferenda gewiß für diese Fälle eine Erleichterung wünschenswert wäre. Diese Erleichterung ist, wie man wohl getrost annehmen kann, schon de lege lata gegeben.

§ 3.

2. Bildung des Geschäftsanteils.

Verschiedene Wege sind denkbar, auf denen die Genossenschaften eigenes Vermögen erlangen können. Die Motive[1] sagen: „Die Genossenschaft hat zwei Quellen für die Bildung eigenen Vermögens: Einzahlungen ihrer Mitglieder und den Geschäftsgewinn, den sie selbst erzielt". Der letztere aber kann wieder verschieden verwendet werden, indem er entweder zur Bildung eines Reservefonds dient oder dem Geschäftsguthaben der Mitglieder zugeschrieben wird oder zugleich beiden Zwecken gerecht wird. Das Gesetz hat sämtliche Möglichkeiten erschöpft. Es hat Einzahlungen und Reservefonds obligatorisch gemacht (§ 7 Ziff. 2 u. 4), zugleich aber Zuschreibung der Gewinnanteile, allerdings bloß soweit das Statut nicht Auszahlung an die Mitglieder anordnet, vorgeschrieben (§ 19). In den Motiven[1] heißt es ganz richtig, daß die Genossenschaft sich nicht auf die Bildung ihres Vermögens durch Gewinnzuschreibung beschränken dürfe. Dieser Weg sei „zu langwierig und unsicher" — es ist ja fraglich, ob überhaupt Gewinn erzielt werden wird —, Einzahlungen der Genossen, wenn auch in kleinen Raten, seien nicht zu entbehren".

Einzahlungen und Gewinnzuschreibung bilden demnach auch den Geschäftsanteil bezw. das Geschäftsguthaben des Genossen.

a) Die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil. Das Statut hat die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil vorzuschreiben, zu denen jeder Genosse verpflichtet ist; diese müssen bis zu einem Gesamtbetrage von mindestens einem Zehnteile des Geschäftsanteils nach Betrag und Zeit bestimmt sein (§ 7 Ziff. 2). Das Gesetz trägt der großen Verschiedenartigkeit der Genossenschaften Rechnung, wenn es dem Statut überläßt, zu bestimmen, wie hoch die einzelnen Einzahlungen sein und wann sie gemacht werden müssen. Das Gesetz hat es auch verschmäht, wenigstens

[1] S. 91.

für die einzelnen Genossenschaftsarten die Höhe der jährlich zu machenden Einzahlungen zu fixieren, wie es Schulze-Delitzsch gefordert hatte. Es kann natürlich im Statut auch von einer Ratenzahlung abgesehen und eine sofortige oder bestimmt befristete Einzahlung des zehnten Teils des Geschäftsanteils in einem Betrage gefordert werden. Ferner kann das Statut auch über das Zehnteil hinausgehende Einzahlungen vorschreiben, die aber nicht nach Betrag und Zeit bestimmt zu sein brauchen, wie es ursprünglich die Regierungsvorlage forderte. Diese unnötige Fesselung der Entschließungsfreiheit der Genossenschaft — eine vielleicht sehr erwünschte Abänderung der Modalitäten der Einzahlungspflicht, hätte dann nur auf dem sehr lästigen Wege der Statutenabänderung stattfinden können — hat die Kommission mit Erfolg gerügt.[2] Auf ihre Veranlassung ist der § 50 in das Gesetz aufgenommen, welcher lautet: „Soweit das Statut die Genossen zu Einzahlungen auf den Geschäftsanteil verpflichtet, ohne dieselben nach Betrag und Zeit festzusetzen, unterliegt ihre Festsetzung der Beschlußfassung durch die Generalversammlung".

Die Bestimmungen des Statuts über die Einzahlungen bis zu einem Zehnteile des Geschäftsanteils müssen so beschaffen sein, daß dieser Mindestbetrag regelmäßig erreicht werden kann. Andernfalls würde das Gesetz unzulässigerweise umgangen. Dabei müssen die Gewinnzuschreibungen außer Betracht bleiben;[3] denn es ist zweifelhaft, ob überhaupt Gewinn erzielt werden wird. Andererseits ist die wirklich zugeschriebene Dividende bei der Berechnung dieses durch regelmäßige Einzahlungen zu erreichenden Mindestbetrages des Geschäftsguthabens zu berücksichtigen, so daß der Genosse event. gar nicht alle baren Einzahlungen zu leisten braucht; denn durch die Vorschrift in Satz 2 Ziff. 2 des § 7 soll doch nur bezweckt werden, daß die Bestimmungen des Gesetzes über die obligatorische Bildung von Geschäftsanteilen nicht bloß auf dem Papiere stehe, sondern auch die Erreichung derselben oder vielmehr die eines Mindestbetrages sichergestellt sei. Wie dieser Zweck erreicht wird, ist gleichgültig. Ein Unterschied zwischen barer Einzahlung und Gewinnzuschreibung ist buchmäßig nicht ersichtlich, und auch rechtlich existiert insofern keiner, als bare Einzahlungen wie zugeschriebene Dividende im Eigentum der Genossenschaft stehen.[4]

Wenn der Genosse auch nur zur Einzahlung des statutarischen Mindestbetrages verpflichtet ist, so kann er doch frei-

[2] Kommissionsbericht S. 6.
[3] Johow Bd. 26 S. 229.
[4] P. u. Cr. S. 124.

willig Einzahlungen bis zur Erreichung seines Geschäftsanteils leisten, die am Gewinn und Verluste teilnehmen, aber keine festen Zinsen tragen dürfen (§ 21 Abs. 1). Damit auf den Genossen auch kein indirekter Zwang zu fakultativen Einzahlungen ausgeübt werde, hat das Gesetz bestimmt, daß die Genossen, die mehr als die geschuldeten Einzahlungen geleistet haben, im Falle eines Verlustes andere Genossen nicht aus dem Grunde in Anspruch nehmen dürfen, daß von letzteren nur diese Einzahlungen geleistet sind (§ 21 Abs. 2).

Unter Umständen sind die von den Genossen zu leistenden regelmäßigen Einzahlungen derart durch das Statut festgesetzt, daß es den Mitgliedern nach ihrer voraussichtlichen Lebensdauer kaum möglich sein dürfte, den Geschäftsanteil nur auf diesem Wege zu erreichen. Das ist trotzdem zulässig, da ja die Genossen mit Hilfe von freiwilligen Einzahlungen und Stehenlassen der Dividende zu diesem Ziele kommen können. Nur die Möglichkeit, den Geschäftsanteil irgendwie zu erreichen, darf ihnen nicht verschlossen sein.[5]

Es kann vorkommen, daß das Geschäftsguthaben durch Gewinnzuschreibung bereits vor Leistung aller obligatorischen Einzahlungen den Geschäftsanteil erreicht hat. Dann müssen natürlich die Einzahlungen aufhören; denn den Betrag des Geschäftsanteils kann das Guthabenkonto nicht übersteigen. Die Einzahlungspflicht beginnt wieder, wenn infolge von Verlusten das Guthaben sich vermindert hat. Dasselbe ist der Fall, wenn der statutarische Mindestbetrag durch Gewinnzuschreibung erreicht wird, bevor alle obligatorischen Einzahlungen gemacht sind, später aber durch Verluste wieder abgenommen hat. Sollten doch einmal die Einlagen den Geschäftsanteil oder bei mehreren Geschäftsanteilen deren Summe übersteigen, so kann man in dem Mehrbetrage, je nach der Sachlage, ein Darlehn, das natürlich nicht am Gewinn und Verlust teilnimmt, oder eine ungerechtfertigte Bereicherung sehen.

In analoger Anwendung des § 218 HGB. und des § 20 d. Ges. betr. die Gesellschaften m. b. H. hat der Genosse für Einzahlungen, mit denen er in Verzug gerät, Zögerungszinsen zu zahlen.[6]

Wenn kraft Statutes der Gewinn auf den Geschäftsanteil des Genossen zugeschrieben wird, so kann dieser gegen die zuzuschreibende Dividende nicht die ihm ebenfalls statutarisch obliegende bare Einzahlung aufrechnen; denn es sind dies „zwei

[5] Johow Bd. 26 S. 229; anders hat sich das KG. mit Recht, wie oben erwähnt, hinsichtlich der obligatorischen Einzahlungen auf den gesetzlichen Mindestbetrag des Geschäftsanteiles ausgesprochen.

[6] P. u. Cr. S. 106; B. u. M. S. 67; Merzbacher S. 23.

getrennte statutarische Pflichten", wohl aber kann er, falls die Zuschreibung nicht vorgeschrieben ist, den Gewinn stehen und auf später fällig werdende bare Zahlungen anrechnen lassen; denn dann ist die Einzahlung nicht mehr geschuldet, und nur gegen eine geschuldete Einzahlung verbietet das Gesetz die Aufrechnung (§ 22 Abs. 3).[7]

Eine geschuldete Einzahlung kann auch nicht erlassen werden (§ 22 Abs. 2).

Ist die Beteiligung auf mehrere Geschäftsanteile zugelassen, so müssen immer die vorhergehenden Geschäftsanteile erreicht sein, bevor sich der Genosse mit einem neuen beteiligen kann, auf dessen Bildung dann die obenerwähnten Bestimmungen Anwendung finden (§ 136).[8]

Aus dem Gebrauche des Wortes „Einlage" ist nicht zu schließen, daß das Gesetz auch Sacheinlagen habe gestatten wollen,[9] da es an allen anderen Stellen, wo von der Bildung des Geschäftsanteils gehandelt wird (§ 7 Nr. 2 Satz 2, § 30 usw.), nur von „Einzahlungen" spricht und besondere Vorschriften für Sacheinlagen ähnlich denen im Aktienrecht und im Rechte der Gesellschaft m. b. H. (§§ 186, 207 HGB. und §§ 5 Abs. 4, 19 Abs. 3 d. Ges. betr. die Gesellschaft m. b. H.) hätte treffen müssen, wenn es Sacheinlagen hätte zulassen wollen. Ein besonderer Schutz der Gesellschafter und Gläubiger vor dem Mißbrauche, der bekanntermaßen mit Sacheinlagen getrieben wird, hätte sich auch bei der Genossenschaft nötig gemacht.

Der Genosse ist nur zu den ihm durch das Statut oder den Beschluß der Generalversammlung auferlegten Zahlungen verpflichtet. In einer von der Genossenschaft geforderten höheren Zahlung wäre bereits eine Inanspruchnahme der persönlichen Haftung zu erblicken, die bei bestehender Gesellschaft nur in dem Falle, daß beim Ausscheiden des Genossen sich ein Fehlbetrag ergibt, geltend gemacht werden kann (§ 73). Die Genossenschaft kann ja aber jederzeit durch das Mittel der Statutenänderung (§ 16) nicht nur die Fristen der Einzahlungen verkürzen, sondern auch deren Betrag erhöhen, wozu unter Umständen eine Erhöhung des Geschäftsanteils erforderlich wird, da dem Genossen nicht die Pflicht auferlegt werden kann, über den Geschäftsanteil hinaus bare Einzahlungen zu machen.[10]

---

[7] P. u. Cr. S. 103/04.

[8] vgl. dazu oben § 2 Anhang.

[9] Ebenso P. u. Cr. S. 105; B. u. M. S. 67; Mersbacher S. 22; Stoll S. 7; Bonschab S. 9; Brambach S. 18; Cohnitz S. 13; a. A. nur Cosack S. 659.

[10] Urteil d. OLG. Kassel v. 12. 10. 1893, in Seufferts Arch. Bd. 51 S. 74ff.

„Die Herabsetzung der auf den Geschäftsanteil zu leistenden Einzahlungen oder eine Verlängerung der für die letzteren festgesetzten Fristen kann nur unter Beobachtung der Bestimmungen erfolgen, welche für die Verteilung des Genossenschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind“ (§§ 22 Abs. 1, 90), ist also nur sehr umständlich durchzuführen.[11] Diese Vorschrift ist restriktiv zu interpretieren. Der § 22 findet keine Anwendung, wenn eine Herabsetzung der durch Generalversammlungsbeschluß festgesetzten Einzahlungen usw. (§ 50) vorgenommen werden soll. Dazu bedarf es nur eines mit einfacher Majorität gefaßten Generalversammlungsbeschlusses.[12] Bei der Herabsetzung der Höhe der Einzahlungen und der Änderung der Fristen ist darauf zu achten, daß nicht gegen die Vorschrift des § 7 Nr. 2 Satz 2 verstoßen wird.

Fällt ein Genosse in Konkurs, so sind die fälligen Einzahlungen als Konkursforderungen anzumelden.

In Konsequenz der oben vertretenen Auffassung, daß der statutarische Mindestbetrag zum Teil auch durch Zuschreibung der Dividende erreicht werden könne, kommen wir zu dem Schlusse, daß die Genossenschaft nicht berechtigt ist, auch hinsichtlich derjenigen an und für sich fälligen baren Einzahlungen, die der Genosse nicht geleistet hat, weil der Mindestbetrag des Geschäftsguthabens infolge der Gewinnzuschreibung erreicht war, als Konkursgläubigerin aufzutreten.[13]

An einem Zwangsvergleich kann die Genossenschaft infolge der Bestimmung, daß geschuldete Einzahlungen nicht erlassen werden dürfen (§ 22 Abs. 2), hinsichtlich dieser nicht teilnehmen.[14]

In der Praxis wird das Verhältnis, wie Parisius und Crüger richtig hervorheben,[15] dadurch zur Lösung kommen, daß der Genosse aus der Gesellschaft durch Ausschluß seitens der Genossenschaft, wenn dies nach dem Statut angängig ist, oder durch Kündigung des Konkursverwalters ausscheidet.

Fällt die Genossenschaft in Konkurs, so braucht der Genosse nur die zur Zeit der Eröffnung des Konkurses fälligen Einzahlungen zu leisten.[16] Während des Konkurses fällig

[11] vgl. unten § 4 (Herabsetzung des Geschäftsanteils).
[12] P. u. Cr. S. 213; B. u. M. S. 142.
[13] Ebenso Brambach S. 39.
[14] Alterthum S. 40; P. u. Cr. S. 106.
[15] S. 106.
[16] P. u. Cr. S. 106; B. u. M. S. 66. 404; Brambach S. 17; Jahrb. d. deutschen R. 1905 2. Jahrg. Bd. 2 S. 299; OLG. Königsberg in Bl. f. Gen. 1907 S. 589; auch RG. in Bl. f. Gen. 1902 S. 351 läßt sich anführen, wo gesagt ist, daß nach der Auflösung der Genossenschaft die Vorschriften des Abschn. 1 d. Ges. nicht mehr auf die Genossenschaft Anwendung finden:

werdende Einzahlungen schuldet der Genosse nicht, weil die Genossenschaft durch die Konkurseröffnung aufgelöst wird. Folglich fehlt es an einem Rechtssubjekt, dem gegenüber die Verpflichtung bestehen könnte. Jetzt kann nur noch die persönliche Haftpflicht des Genossen in Frage kommen, und es erhellt aus der Vorschrift des § 105 Abs. 2, wonach die von den Genossen zu leistenden Nachschüsse nach Köpfen zu berechnen sind, daß es für sie nicht gleichgültig ist, in welchem Sinne die Streitfrage über die Einzahlungspflicht während des Konkurses entschieden wird.

Ein Generalversammlungsbeschluß oder eine Statutenbestimmung des Inhalts, daß ein etwaiges Defizit auf die Genossen umgelegt werden solle, ist ungültig, da es eine Nachschußpflicht zur Abwendung des Konkurses nicht gibt.[17] Ebenso wäre ein Generalversammlungsbeschluß, daß auf jeden Geschäftsanteil eine bestimmte Summe ohne Anspruch auf Rückzahlung zur Schuldentilgung zu zahlen sei, nichtig.[18]

b) Gutschrift der Dividende.

Bei der Aktiengesellschaft muß, trifft das Statut keine andere Bestimmung, der Reingewinn in seiner vollen Höhe — Tantieme, Vortrag usw. gehen natürlich ab — an die Gesellschafter ausgezahlt werden; denn dies liegt im Wesen einer Kapitalgesellschaft.

Bei der Genossenschaft spielt die zu erzielende Dividende eine relativ geringe Rolle. Daher hat das Gesetz (§ 48) die Festsetzung der Dividende und ihrer Höhe der freien Entschließung der Generalversammlung überlassen, die von einer Dividendenerklärung ganz absehen kann, sofern ihre Willensfreiheit nicht durch das Statut beschränkt ist. Dieses kann aber z. B. auch bestimmen, daß der Gewinn nicht verteilt, sondern dem Reservefonds zugeschrieben werde (§ 20). Die Genossen haben dann keinen Anspruch auf Anteil am Gewinn.

Der § 19 bezieht sich nur auf den durch Beschluß der Generalversammlung bei der Feststellung der Bilanz zur Verteilung unter die Genossen bestimmten Gewinnbetrag. Der einzelne Genosse erhält auf seinen Anteil an diesem Betrage nun auch einen Rechtsanspruch.[19] Dieser Anteil wird so lange

---

a. A. Joël S. 458 im Anschluß an die Begründung des Entwurfs und KG. in Bl. f. Gen. 1899 S. 72.

[17] Das Recht 1902 S. 618.

[18] Die Rechtspr. d. OLG. Bd. 6 S. 193 (Naumburg).

[19] vgl. Mot. S. 105/06.

dem Konto des Genossen zugeschrieben, als nicht der Geschäftsanteil erreicht ist (§ 19 Abs. 1 Satz 1). Das Statut kann aber bestimmen, daß die Dividende schon zu einem früheren Zeitpunkte ausgezahlt wird (§ 19 Abs. 2). Hat sich ein Guthaben infolge von Verlust vermindert, so darf der Gewinn bis zu dessen Wiederergänzung nicht ausgezahlt werden (§ 19 Abs. 2 Satz 2). Dabei ist es gleichgültig, ob das Geschäftsguthaben bereits den Geschäftsanteil erreicht hatte oder nicht.

Bei einer Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen hat der Genosse trotzdem bloß ein Guthaben. Erstreckt sich daher eine Verlustabschreibung auf mehrere Geschäftsanteile, so muß das ganze Guthaben wieder erreicht sein, bevor eine Dividendenauszahlung erfolgen kann.

Das Gesetz schützt nach allgemeiner Meinung[20] anders als bei der Aktiengesellschaft (§ 217 HGB.) und Gesellschaft m. b. H. (§ 32 d. Ges. betr. die Gesellschaften m. b. H.) gutgläubige Empfänger zu hoher, auf Grund unrichtiger Bilanz ausgezahlter Dividende nicht. Der zu Unrecht ausgezahlte Betrag kann zurückgefordert werden. Ist er auf Geschäftsguthabenkonto gebucht, so kann die Genossenschaft ihn streichen.

Welch hohen Wert das Gesetz auf die Bildung des Genossenschaftsvermögens legt, ist aus der Bestimmung ersichtlich, daß die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates und ebenso die Liquidatoren der Gesellschaft solidarisch, bei der Genossenschaft m. b. H. auch den Gläubigern haften, wenn entgegen den Vorschriften des § 19 Gewinn ausgezahlt wird (§§ 34 Abs. 2 u. 3, 41 Abs. 2, 89, 142).

Der Ansicht Cosacks[21] über den rechtlichen Charakter des mit dem die Bilanz genehmigenden Generalversammlungsbeschlusse entstehenden Dividendenanspruchs ist beizupflichten, nach der ein Unterschied zwischen dem auf Auszahlung und dem auf Zuschreibung zu machen ist. Während der erstere sich als ein reines Forderungsrecht charakterisiert, das auch im Konkurse der Genossenschaft geltend gemacht werden kann, stellt sich der letztere als ein korporatives Mitgliedsrecht des Genossen dar, das er im Konkursfalle nicht als Forderung anmelden kann.

Die sich aus der engen Verkettung von baren Einzahlungen und Dividendenzuschreibung ergebenden Rechtsfragen sind bereits unter Abschnitt a behandelt worden. Es bedarf aber noch der Erwähnung einer vom Gesetze bestimmten Ausnahme von der

---

[20] vgl. auch ROHG. Bd. 23 S. 171.
[21] S. 662/63; vgl. auch ROHG. S. 23 Nr. 59 und Joël S. 504.

Vorschrift, daß bare Einzahlungen und Gewinnzuschreibung mit Erreichung des Geschäftsanteils zessieren müssen. Bei der Liquidation der Genossenschaft ist der Gewinn, der in dem Zeitraum zwischen der letzten Jahresbilanz und der ersten Liquidationsbilanz gemacht worden ist, dem Guthaben auch insoweit zuzuschreiben, als dadurch der Geschäftsanteil überschritten wird (§ 91 Abs. 1 letzter Satz). Diese Bestimmung bedeutet aber keine eigentliche Durchbrechung des genannten Prinzips, da sie praktisch ohne Einfluß ist und nur der Erleichterung der Abrechnung dient („reine Rechnungsoperation"),[22] insofern sie eine besondere Vorschrift über die Gewinnauszahlung überflüssig macht. Die Vermögensverteilung findet einfach auf Grund der erhöhten Guthaben statt.

§ 4.

3. Höhe des Geschäftsanteils.

Der Geschäftsanteil muß für alle Genossen gleich sein.[1] Dies erfordert die rechtliche Natur des Geschäftsanteils, wenn auch das Gesetz darüber keine ausdrückliche Bestimmung enthält. Es spricht aber im § 7 Ziff. 2 nur von dem Geschäftsanteil, woraus geschlossen werden muß, daß es auch nur eine Höhe desselben haben will. Ferner ist auf die Bestimmung des § 131 hinzuweisen, nach der bei den Genossenschaften m. b. H. die Haftsumme der einzelnen Genossen nicht niedriger sein darf als der Geschäftsanteil. Die Haftsumme muß also zu dem Geschäftsanteil in einem gewissen Verhältnis stehen, so daß ein einfaches Rechenexempel, eine Multiplikation der Zahl der Geschäftsanteile mit der Haftsumme den Gläubigern der Genossenschaft oder solchen, die es werden wollen, ersichtlich macht, mit welcher Gesamtsumme ihnen die Genossen persönlich verhaftet sind. Dazu kommt, daß mit einer verschieden hohen Normierung des Geschäftsanteils die Gefahr bestände, daß das kapitalistische Moment im Organismus der Genossenschaft ein vom Gesetz sonst nicht gewünschtes Übergewicht erlangen könnte. Eine Genossenschaft, bei der die Geschäftsanteile nicht gleich hoch normiert sind, bleibt dennoch so lange als Rechtssubjekt bestehen, als

---

[22] Mot. S. 164.

[1] RG. Bd. 64 S. 187ff.; B. u. M. S. 65; P. u. Cr. S. 101; Brambach S. 10; Cohnitz S. 13.

nicht ihre Nichtigkeitserklärung auf eine gegen sie erhobene Klage hin erfolgt ist.[2]

Der Gesetzgeber hat bei der großen Verschiedenartigkeit der Verhältnisse, unter denen die einzelnen Genossenschaften leben, auf die Festsetzung der Höhe des Geschäftsanteils verzichtet, auch nicht, wie Schulze vorschlug, für die einzelnen Genossenschaftsarten einen Mindestbetrag in verschiedener Höhe bestimmt. Umgekehrt hat das Handelsgesetzbuch bei der Aktiengesellschaft den Betrag der Aktien auf mindestens 1000 Mk. festgesetzt. Hier liegen aber viel gleichartigere Verhältnisse zugrunde. Die Anteilseigner rekrutieren sich fast gänzlich aus den wohlhabenden Ständen oder sollten es wenigstens nach der Absicht des Gesetzes, während bei der einzelnen Genossenschaft oft die verschiedenartigsten Elemente beteiligt sind und sich jedenfalls die einzelnen Arten der Genossenschaft in der wirtschaftlichen Kraft ihrer Mitglieder stark voneinander unterscheiden. Sodann ist auch der Zweck der Aktiengesellschaften ein einheitlicherer, meist Produktion im Großbetrieb.

Nach § 7 Ziff. 2 muß die Höhe des Geschäftsanteils genau, also ziffernmäßig, im Statut bestimmt sein. Das Statut kann diese Höhe beliebig fixieren. Die Genossenschaft ist aber an die einmal getroffene Bestimmung gebunden, und eine Änderung läßt das Gesetz nur unter besonderen Kautelen zu. Es ist selbstverständlich, daß nur der Generalversammlung, die den Gesamtwillen der Genossen repräsentiert, die Kompetenz zusteht, diese so wichtige vermögenswerte Beteiligung der Genossen auf eine andere Grundlage zu stellen.

Ersichtlich muß das Gesetz bei einer Erhöhung des Geschäftsanteils den einzelnen Genossen schützen, der sich vielleicht an der Genossenschaft mit einem Geschäftsanteil der im Statut normierten Höhe nach Prüfung seiner Vermögensverhältnisse ohne Skrupel beteiligen durfte, gegenüber erhöhten Ansprüchen aber in eine prekäre Lage kommen könnte, da sein Austrittsrecht nach § 65 möglicherweise an eine zweijährige Kündigungsfrist geknüpft ist. Bei der Herabsetzung des Geschäftsanteils hat es seine Aufgabe in der noch wichtigeren Beschützung der Gläubiger zu sehen, die der Genossenschaft im Vertrauen auf das vorhandene Genossenschaftsvermögen kreditierten. Ohne ihre Mitwirkung ist daher eine Herabsetzung des Geschäftsanteils nicht gestattet.

Wenn die Aktiengesellschaft vor der Genossenschaft den

---

[2] §§ 94, 96, 51 Abs. 3, 52; JurW. 1901 S. 83; Rechtspr. d. OLG. Bd. 2 S. 461; Holdheims Monatsschr. Bd. 10 S. 80.

großen Vorteil voraus hat, daß sie mit einem bestimmten Grundkapital in die Welt tritt, so muß sie dafür eine relativ geringe Ausdehnungsfähigkeit dieses Grundkapitals mit in den Kauf nehmen. Der Aktionär haftet nur mit dem Betrag seiner Aktie, er kann zu Nachzahlungen nicht gezwungen werden. Daher muß sich die Aktiengesellschaft durch Emission junger Aktien, d. h. durch Heranziehung neuer Mitglieder, den notwendigen Geldstrom zuführen, und dies kann besonders in schlechten Zeiten mit großen Schwierigkeiten verknüpft sein.

Das Genossenschaftsvermögen ist keine konstante Größe. Beitritt neuer, Austritt alter Mitglieder, Einzahlungen auf Geschäftsanteil bewirken, daß es sich in fortwährendem Flusse befindet.

Es entspricht nun durchaus dem Wesen der Personalgenossenschaft, daß ihre Mitglieder, die ja im Falle des Konkurses doch persönlich verhaftet sind, schon vor dem Eintritt dieses fatalen Ereignisses zu Nachzahlungen, die die Vergrößerung des Genossenschaftsvermögens zur Folge haben, gezwungen werden können. Solche Zahlungen müssen aber immer auf den Geschäftsanteil, der zu diesem Zwecke eventuell der Erhöhung bedarf, erfolgen. Mit Hilfe einer solchen Erhöhung ist es schon manchen Genossenschaften gelungen, den drohenden Konkurs mit seinen nachteiligen Folgen (große Kosten!) noch rechtzeitig abzuwenden.

Die Erhöhung des Geschäftsanteils kommt außer zu dem Zwecke der Schuldentilgung auch dann in Frage, wenn die ursprüngliche Höhe des Geschäftsanteils dem Kapitalbedürfnis der Genossenschaft nicht genügt und dadurch eine schnelle wirtschaftliche Erstarkung der Genossenschaft vereitelt wird.

Ist eine Beteiligung auf mehrere Geschäftsanteile gestattet, so kann statt der Erhöhung des Geschäftsanteils die Verpflichtung zum Erwerbe eines oder mehrerer weiterer Geschäftsanteile beschlossen werden.

Immer ist eine Abänderung des Statutes erforderlich, die nur auf Grund eines mit einer Majorität von mindestens drei Vierteilen der erschienenen Genossen gefaßten Generalversammlungsbeschlusses — das Statut kann noch andere Erfordernisse aufstellen — erfolgen kann. Der Beschluß muß bei dem Registergericht durch den Vorstand angemeldet und vom Registerrichter eingetragen werden. Eine Veröffentlichung des Beschlusses findet nicht statt (§ 16 Abs. 1—3). Durch diese Vorschrift wird die Anwendung des § 10 HGB., der eine allgemeine Veröffentlichungspflicht konstatiert und nach § 156 auch für das Genossenschaftsregister Geltung haben soll, ausgeschlossen.[3]

[3] Holdheims Monatsschr. Bd. 10 S. 179 ff. (Landgericht Hamburg).

Der Beschluß erlangt rechtliche Wirkung mit der Eintragung (§ 16 Abs. 4).

Da Haftsumme und Geschäftsanteil bei der Genossenschaft m. b. H. getrennte Begriffe[4] sind und auch die Bestimmung des Gesetzes (§ 131 Abs. 1), daß die Haftsumme nicht niedriger als der Geschäftsanteil sein dürfe, keine innere Beziehung zwischen denselben schafft,[4] hat eine Erhöhung des Geschäftsanteils an sich keinen Einfluß auf die Haftsumme. Nur wenn der erhöhte Geschäftsanteil größer als die Haftsumme wird, muß kraft der zitierten absoluten Vorschrift die Haftsumme ipso iure auf den Betrag des erhöhten Geschäftsanteils steigen.[5]

Die Herabsetzung des Geschäftsanteils kann erwünscht sein, wenn die Genossenschaft mehr Kapital besitzt, als sie verwenden kann, oder auch wenn die Geschäftsguthaben infolge ungeschickter statutarischer Bestimmungen zu ungleich geworden sind. Sie kann nur unter Beobachtung der Bestimmungen erfolgen, die für die Verteilung des Genossenschaftsvermögens im Falle der Auflösung der Gesellschaft maßgebend sind (§ 22 Abs. 1). Zu der erforderlichen Statutenänderung bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteilen der erschienenen Genossen, falls das Statut nicht andere Erfordernisse aufstellt (§ 16 Abs. 2). Der Vorstand hat den Beschluß dreimal in den für die Bekanntmachung der Genossenschaft bestimmten Blättern zu veröffentlichen mit der Aufforderung an die Gläubiger, sich bei der Genossenschaft zu melden (§§ 90, 82 Abs. 2). Widerspricht ein Gläubiger der Herabsetzung, so ist er zu befriedigen bezw. ist ihm, wenn die Berichtigung der Verbindlichkeit zurzeit nicht ausführbar oder letztere streitig ist, Sicherheit zu leisten (§ 90 Abs. 2). Um Gläubiger, die sich auf die Bekanntmachung nicht melden, hat sich die Genossenschaft nicht zu kümmern.[6] Der § 90 ist in dieser Beziehung einschränkend auszulegen; denn es handelt sich nicht um eine Auflösung der Gesellschaft, bei der natürlich kein Gläubiger auf seine Forderung verzichten wird, sondern vielmehr um deren Fortsetzung, und es ist anzunehmen, daß die sich nicht meldenden Gläubiger der Herabsetzung nicht widersprechen wollen. Der Herabsetzungsbeschluß darf erst vollzogen werden, nachdem die Tilgung oder Deckung der Schulden erfolgt ist und nicht vor Ablauf eines Jahres seit dem Tage, an dem die Aufforderung der Gläubiger in den hierzu bestimmten Blättern zum dritten Male erfolgt ist (§ 90). Findet vorher eine Auszahlung

---

[4] Mot. S. 201.
[5] B. u. M. S. 405; P. u. Cr. S. 526; Alterthum S. 49.
[6] P. u. Cr. S. 214.

von Vermögen an die Mitglieder statt, so haften der Genossenschaft die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats persönlich und solidarisch (§§ 34 Abs. 2 u. 3, 41 Abs. 2 u. 3).

Indessen ist mit der Verringerung des Geschäftsanteils keineswegs eine Rückzahlung von Vermögen oder eine Herabminderung der Einzahlungspflicht notwendigerweise verbunden. Eine Rückzahlung findet nicht statt, wenn die Guthaben den Betrag des verminderten Geschäftsanteils nicht übersteigen, und an den Bestimmungen über die Einzahlungspflicht braucht nichts geändert zu werden, falls der Betrag der obligatorischen Einzahlungen nicht größer ist als der Betrag des verringerten Geschäftsanteils.

Der Herabsetzungsbeschluß wird erst wirksam mit der Eintragung (§ 16 Abs. 4). Eine Veröffentlichung findet nicht statt (§ 16 Abs. 3).

Es ist Parisius u. Crüger,[7] Pröbst,[8] Merzbacher,[9] Richter[10] nicht beizustimmen, die behaupten, daß Anmeldung und Eintragung des Beschlusses erst nach Tilgung oder Deckung der Schulden und Ablauf des Sperrjahres erfolgen dürfen, da der § 113 Abs. 2, nach dem die Anmeldung des Herabsetzungsbeschlusses der Haftsumme erst nach Ablauf des Sperrjahres geschehen könne, analog auf den vorliegenden Fall anzuwenden sei. Es könne nur ein Versehen vorliegen.[7] Darauf kann sich der Interpret des Gesetzes nicht einlassen. Er muß sich an die vorliegenden Bestimmungen halten, die eine Eintragung erst nach Ablauf des Sperrjahres nicht vorschreiben. Folglich muß der Herabsetzungsbeschluß durch den Vorstand sofort angemeldet und durch den Registerrichter eingetragen werden.[11]

Die Herabsetzung des Geschäftsanteils ist ohne Einfluß auf die Höhe der Haftsumme, da diese beiden Begriffe, wie schon erwähnt, in keinem inneren Zusammenhang stehen. Hingegen hat eine Herabsetzung der Zahl mehrerer Geschäftsanteile auch eine Herabsetzung der Haftsumme zur Folge, da sich die Haftung eines Genossen, wie sie sich bei einer Beteiligung auf mehrere Geschäftsanteile auf das der Zahl der Geschäftsanteile entsprechende Vielfache der Haftsumme erhöht,[12] bei Verminderung dieser Zahl dementsprechend erniedrigen muß.

Die Herabsetzung der Zahl der Geschäftsanteile ist ebenso zu behandeln wie die Herabsetzung des Geschäftsanteils selbst,

---

[7] S. 214.
[8] S. 112.
[9] S. 84.
[10] S. 116.
[11] Ebenso B. u. M. S. 142; Joël S. 507; Alterthum S. 51.
[12] § 135.

und daneben sind die Bestimmungen des § 133 über die Herabsetzung der Haftsumme zu beobachten.

Auch die Zusammenlegung mehrerer Geschäftsanteile ist möglich. Da mit ihr zugleich die Erhöhung des Geschäftsanteils verbunden ist, müssen die gesetzlichen Bestimmungen über diese erfüllt werden. Vielleicht wird man dabei die Haftsumme auf dem ursprünglichen Betrage für einen Geschäftsanteil belassen wollen. Das würde wegen der Vorschrift des § 131 Abs. 1 natürlich nur möglich sein, wenn die Haftsumme dem Betrage der summierten Geschäftsanteile mindestens gleichkäme. Es würden dann schließlich noch die Vorschriften des § 133 über die Herabsetzung der Haftsumme einzuhalten sein.

§ 5.

4. Anzahl der Geschäftsanteile.

Das Gesetz bestimmt in § 119: Bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht darf ein Genosse nicht auf mehr als einen Geschäftsanteil beteiligt sein. Diese Vorschrift findet nach § 126 auch auf die Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht Anwendung. Dagegen kann bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht durch das Statut die Beteiligung des Genossen auf mehrere Geschäftsanteile unter Festsetzung einer Höchstzahl gestattet werden (§ 134).

Die verschiedenartige Beteiligungsmöglichkeit ist keineswegs im Wesen der drei Genossenschaftsarten begründet. Dies läßt die Tatsache klar erkennen, daß sowohl das Gesetz vom Jahre 1868, dem die Genossenschaft m. b. H. fremd war, als auch das österreichische Gesetz[1] von 1873, das die beschränkte Haftung zuließ, für die Genossenschaft m. unbeschr. H. eine Beschränkung auf einen Geschäftsanteil nicht statuierte. Zugleich trägt diese Tatsache dazu bei, die Argumentation der Begründung des Entwurfs,[2] daß durch die Zulassung der Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen das Grundprinzip der Genossenschaft, die Gleichheit aller Genossen, durchbrochen würde, zu erschüttern. Der Entwurf selbst und das Gesetz würden sich ja auch über dies Prinzip durch die im § 134 (§ 114 des Entw.) getroffene Bestimmung hinweggesetzt haben.

Wenn das Prinzip der Gleichheit durch die Beteiligung auf mehrere Geschäftsanteile wirklich affiziert würde, so könnte man

[1] Goldschmidt, Studien u. Vorschläge S. 90, 104ff.
[2] Mot. S. 192.

nicht umhin, dem Gesetze vorzuwerfen, daß bereits in der Vorschrift des § 7 Ziff. 2, die den Betrag der obligatorischen Einzahlungen des Genossen auf nur ein Zehntel des Geschäftsanteils festsetzt, eine sehr bedeutsame Abweichung von dem Prinzipe enthalten sei. Denn wenn die Genossenschaft die gesetzliche Bestimmung in ihr Statut aufnimmt, so kann ein Genosse mit einem zehnmal höheren Betrage an der Genossenschaft beteiligt sein wie ein anderer. Ja der Abstand zwischen den beiden kann noch viel größer sein, wenn der eine sofort seinen ganzen Geschäftsanteil einzahlt, während der andere auch die obligatorischen Einzahlungen nur sukzessive leistet.

Es muß aber entschieden betont werden, daß eine verschiedene vermögenswerte Beteiligung der Mitglieder sich mit dem genannten Prinzip wohl vereinigen läßt, solange an den Grundfesten des Genossenschaftsrechtes, vor allem dem gleichen Stimmrecht (§ 43 Abs. 2), nicht gerüttelt wird. Jeder Genosse hat in der Generalversammlung dieselben Machtbefugnisse, mag er nun mit einem ganz geringen Geldbetrage oder mit vielen Tausenden an der Genossenschaft beteiligt sein.

Es ist daher nicht denkbar, daß in den Generalversammlungen der Genossenschaften sich ähnliche Vorgänge abspielen könnten wie in denen von Aktiengesellschaften, wo einzelne Großaktionäre zuweilen bei den Abstimmungen nur ihren Willen rücksichtslos durchdrücken, weil sie die Mehrzahl der Aktien in ihrem Besitze haben. Das gleiche Stimmrecht wird den Genossenschaften ihren eminent demokratischen Charakter auch weiterhin bewahren.

Da sich das Stimmrecht in der Generalversammlung auch auf die Prüfung der Bilanz und die Verteilung von Gewinn und Verlust erstreckt, ist besonders der Gefahr vorgebeugt, daß die gerade in der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht enthaltenen kapitalistischen Momente sich in der Richtung auf Erzielung und Auszahlung großer Gewinne vorwiegend geltend machen. Dividendenpolitik zu treiben, liegt nicht auf den Wegen, die Schulze und Raiffeisen den Genossenschaften gewiesen haben; denn ein günstiges Jahresergebnis ist nur zu erwarten, wenn das eigentliche Ziel, das die Genossenschaft erstreben soll, ihren Mitgliedern billigen Kredit zu gewähren, wohlfeilen Einkauf von Lebens- und Produktionsmitteln usw. zu ermöglichen, vernachlässigt wird.

Auch Gierke[3] meint, daß „die Gleichheit der Genossenrechte natürlich dadurch nicht tangiert würde, daß die ökonomischen Lasten und Befugnisse für die einzelnen möglicherweise

[3] Das deutsche Genossenschaftsrecht Bd. 1 S. 1032, 1108.

sehr ungleich ausfallen", und daß „nur der tatsächliche Unterschied der Geschäftsbeteiligung in mannigfacher Weise einen ökonomischen Erfolg begründen könne", obgleich „an sich jeder Genosse auch zur Teilnahme an den Wirtschaftsvorteilen in gleicher Weise berufen sei".

Auch die unbeschränkte Haft- oder Nachschußpflicht an sich kann nicht der Grund für das Verbot der Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen bei der Genossenschaft m. unbeschr. H. u. unbeschr. N. sein. Die Verhaftung des ganzen Vermögens sei, so sagt man, bereits bei der erstmaligen Beteiligung erfolgt, die Haftpflicht könne daher bei der weiteren Beteiligung mit einem Geschäftsanteil nicht vergrößert werden.

Aber zwischen Haftpflicht und vermögenswerter Beteiligung besteht ja, wie erwähnt, kein innerer Zusammenhang.[4]

Nur Zweckmäßigkeitsgründe können für die Berechtigung des vom Gesetze gemachten Unterschiedes ins Feld geführt werden. In der Genossenschaft m. unbeschr. H. u. unbeschr. N. befindet sich der reiche Genosse in einer merkwürdigen, wenig beneidenswerten Lage. Ausgestattet nur mit denselben Rechten wie die ärmeren Genossen ist er viel mehr gefährdet als diese. Das Damoklesschwert der unbeschränkten Haft- oder Nachschußpflicht schwebt immer drohend über seinem Haupte. In den Konkurs der Genossenschaft muß er unter Umständen sein ganzes Vermögen einwerfen, während sich die Lage der Mitgenossen, die kein Vermögen besitzen, das ihnen abgenommen werden könnte, kaum wesentlich verschlechtert. Daher sind diese Genossenschaftsformen für den Wohlhabenden nicht geeignet, für ihn auch gar nicht bestimmt. Wollen sich ausschließlich Bemittelte zusammenschließen, so mögen sie sich der Assoziationsform der Aktiengesellschaft oder Gesellschaft m. b. H. bedienen. In der Genossenschaft m. unbeschr. H. u. unbeschr. N. dagegen sollen sich die weniger wohlhabenden Kreise der Bevölkerung vereinigen. Da sich die einzelnen Mitglieder dieser Genossenschaften ungefähr in denselben Vermögensverhältnissen befinden, bedarf es einer Zulassung der Beiteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen nicht. Soweit doch Unterschiede in der Leistungsfähigkeit der Genossen vorhanden sind, ist dem im Gesetz durch die statuierte große Differenz zwischen obligatorischem Minimalbetrag und Höchstgrenze der vermögenswerten Beteiligung genügend Rechnung getragen worden.

Die Genossenschaft m. b. H. mit ihrer Beschränkung der Haftpflicht auf eine bestimmte, übersehbare Summe ermöglicht

[4] Ebenso Alterthum S. 55.

auch vermögenderen Leuten den Beitritt, ja zu diesem Zwecke ist sie ja nicht zum wenigsten geschaffen worden.[5] Da indessen auch den weniger Bemittelten der Eintritt offenstehen soll, darf der Geschäftsanteil nicht zu hoch gegriffen werden. Es empfiehlt sich daher, um die Leistungsfähigkeit der wohlhabenderen Genossen zur Entfaltung zu bringen und damit die gewünschte Kapitalbildung der Genossenschaft zu beschleunigen, eine Beteiligung auf mehrere Geschäftsanteile zuzulassen. Dann ist es aber auch nur gerecht, daß mit der erhöhten Beteiligung die Erhöhung der Haftung auf das der Zahl der Geschäftsanteile entsprechende Vielfache der Haftsumme (§ 135) Hand in Hand geht. Auch diese Ungleichheit in der vermögenswerten Beteiligung durchbricht nicht das genannte Grundprinzip der Genossenschaften.

Die Höchstzahl der zulässigen Geschäftsanteile muß, wie erwähnt, im Statut bestimmt sein. Die Genossenschaft kann diese Zahl ganz nach ihrem Belieben festsetzen. Die Bestimmung oder eine Abänderung derselben ist zu veröffentlichen (§ 134).

Würde das Statut nur im allgemeinen bestimmen, daß eine Geschäftsordnung die Verpflichtung zur Übernahme mehrerer Geschäftsanteile festsetzen könne, wäre diese Klausel des Statutes ebenso ungültig wie die diesbezüglichen Bestimmungen der Geschäftsordnung.[6]

Ist überhaupt mit der statutarischen „Gestattung" ein Recht bezw. eine Pflicht des Genossen auf Erwerb mehrerer Geschäftsanteile verbunden? Ob dem Genossen ein Anspruch auf Zulassung zur Beteiligung mit einem weiteren Geschäftsanteile zusteht, hängt von den Bestimmungen des Statutes ab.[7] Fehlt es daran, so muß man die Existenz dieses Anspruches anerkennen; denn der Genosse durfte bei seinem Eintritt in die Genossenschaft annehmen, daß er seine Beteiligung in dem statutarisch gestatteten Rahmen nach Belieben erhöhen könnte. Der Vorstand hat danach über die Zulassung nicht nach freiem Ermessen zu entscheiden.[8]

Auch die Frage nach der Verpflichtung zum Erwerb weiterer Geschäftsanteile muß bejaht werden.[9] Als Analogon läßt sich die durch das Statut konstatierbare Pflicht des Genossen, über den gesetzlichen Minimalbetrag hinaus Einzahlungen zu machen,

---

[5] Mot. S. 205.
[6] RG. in der JurW. 1901 S. 124; RG. Bd. 47 S. 146.
[7] Mot. S. 206.
[8] So P. u. Cr. S. 529.
[9] P. u. Cr. S. 529; B. u. M. S. 408.

anführen.[10] Es muß aber genau im Statut angegeben sein, unter welchen Voraussetzungen der Genosse zum Erwerb weiterer Geschäftsanteile angehalten werden kann; denn schon bei seinem Eintritt muß der Genosse die Möglichkeit haben, den Umfang seiner Haftpflicht zu übersehen.[11]

Da es trotz der Beteiligung auf mehrere Geschäftsanteile nur ein Guthaben gibt, kann der Genosse nicht mit nur einem oder mehreren Geschäftsanteilen aus der Gesellschaft ausscheiden.[12]

Zweites Kapitel.

Das Geschäftsguthaben.

Über die Entstehung des Geschäftsguthabens ist bereits an der Stelle gehandelt worden, wo die Bildung des Geschäftsanteils besprochen worden ist. Es setzt sich zusammen aus den Einzahlungen der Mitglieder und dem gutgeschriebenen Gewinne. Es vermindert sich durch Verlustabschreibung. Die Geschäftsguthaben haben in der Bilanz unter den Passiven zu stehen, da ihre Auszahlung an die Genossen bei bestehender Migliedschaft unzulässig ist (§ 22 Abs. 2). Das Vermögen der Genossenschaft ist vielmehr den Gläubigern verhaftet. Die auf den Geschäftsanteil gemachten Einlagen, die das Geschäftsguthaben bilden, arbeiten im Geschäftsbetriebe und erscheinen als Aktiva in der Bilanz, z. B. in der Gestalt von Darlehnsforderungen gegen die Mitglieder. Die Summe sämtlicher Einlagen bildet den einen Bestandteil des Genossenschaftsvermögens. Man nennt ihn auch das Mitgliedervermögen. Für diesen Bestandteil gibt es eine Maximalgrenze, die in der Summe sämtlicher Geschäftsanteile zu erblicken ist. Im übrigen schwankt seine Höhe schon wegen der ungeschlossenen Mitgliederzahl fortwährend. Im Gegensatze zu ihm repräsentiert der andere Bestandteil des Genossenschaftsvermögens, der Reservefonds, die konstante Größe in diesem Vermögen, da er vom Wechsel der Mitglieder nicht berührt wird. Der Unterschied zwischen diesen beiden Bestandteilen des Vereinsvermögens ist natürlich bloß ein rechnungsmäßiger.[1] An beiden hat die Genossenschaft die gleichen Rechte.

---

[10] Crüger in Bl. f. Gen. 1895 S. 168.

[11] OLG. Dresden im Sächs. Arch. f. bürgerl. R. u. Prozeß Bd. 11 S. 747 und RG. daselbst Bd. 11 S. 750.

[12] Johow Bd. 15 S. 57ff.; P. u. Cr. S. 534.

[1] Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht Bd. 1 S. 1077.

Das Verhältnis des Geschäftsguthabens zum Geschäftsanteil läßt sich mit Brambach[2] in einem Bruche darstellen, dessen Zähler = der Geschäftsanteil immer 1 bleibt, dessen Nenner = das Geschäftsguthaben mit dem Geschäftserfolg und den Einzahlungen der Genossen größer oder kleiner wird, niemals aber 1 übersteigen kann.

Kann aber das Geschäftsguthaben auch unter Null herabsinken? Die Frage ist zu bejahen.[3]

Das Geschäftsguthaben wird zwar nur durch Einzahlungen und zugeschriebene Dividende gebildet,[4] aber nach § 19 wird auch der Verlust davon abgeschrieben. Das Gesetz sagt nicht, daß der Verlust bloß so weit abzuschreiben sei, als der Aktivsaldo reiche. Nach § 19 kann ja der Verlust auch nach Köpfen verteilt werden. Dann bliebe unter Umständen bei manchen Genossen mit größerem Geschäftsguthaben noch ein Plus bestehen, während andere ins Minus geraten würden. Es ist nicht ersichtlich, wie man diesen Verlust buchen soll, wenn der Genosse auf seinem Konto nicht ins Debet geraten darf. Das Hauptargument von Parisius und Crüger für ihre Anschauung ist, daß eine solche Belastung der Mitglieder gegen den Grundsatz verstoßen würde, daß, solange die Genossenschaft existiert, die Mitglieder (ausgenommen die Ausgeschiedenen, § 73) aus der persönlichen Haftpflicht nicht in Anspruch genommen werden können. Darum handelt es sich aber gar nicht; denn der Passivsaldo bedeutet ja, wie im § 1 oben auseinandergesetzt worden ist, gar keine Schuld des Genossen an die Genossenschaft.

§ 6.

1. Das Geschäftsguthaben in seiner Eigenschaft als Saldo: Maßstab für die Verteilung des Gewinnes und Verlustes und für die Verteilung des Vermögens bei Liquidation der Gesellschaft.

Die Beschlußfassung über die Verteilung von Gewinn und Verlust steht der Generalversammlung zu. Insbesondere hat sie darüber zu entscheiden, wieviel von dem Gewinn und Verlust

[2] S. 23.

[3] RG. Bd. 36 S. 105ff.; Gelpke S. 102/03; Brambach S. 26; a. A. P. u. Cr. S. 107; B. u. M. S. 66, 133; Cosack S. 660.

[4] Deshalb könne es, sagen Parisius und Crüger, nicht unter Null herabsinken.

auf die Genossen entfallen soll. Der erstere kann auch zu anderen Zwecken verwendet, der letztere auch aus dem Reservefonds gedeckt werden.

Als Maßstab für die Verteilung des auf die Genossen entfallenden Gewinn- bezw. Verlustbetrages hat das Gesetz das Geschäftsguthaben bestimmt (§ 19).

Dagegen haben die Genossen im Zweifel im Konkurse der Genossenschaft die Nachschüsse nach Köpfen zu leisten und empfangen bei der Liquidation die Überschüsse im Zweifel auch nach diesem Maßstabe (§§ 105 Abs. 2, 91 Abs. 2 u. 3). Die Kopfteilung im Konkurse rechtfertigt sich aus der Solidarhaft der Genossen, und da sich die Gewinnverteilung gerechterweise nach der Verlustverteilung richtet, so ist Kopfteilung auch für die Liquidation hinsichtlich der Überschüsse angebracht. Bei bestehender Gesellschaft ist die vermögenswerte Beteiligung der beste Maßstab. Es ist logisch und billig, daß der Genosse, der durch fakultative Einzahlungen mehr als ein anderer zu einem günstigen Geschäftsergebnis beigetragen hat, einen höheren Anteil vom Gewinne erhält, und daß er dann andererseits auch von dem Verluste härter betroffen wird.

Die Vorschrift ist indessen bloß dispositiver Natur. Die Genossenschaften machen von der Erlaubnis, davon abzuweichen, reichlich Gebrauch. Insbesondere verteilen die Konsumvereine, um die Mitglieder zu veranlassen, möglichst bei ihnen allein zu kaufen, den Gewinn nach dem Warenbezuge neben einer Kapitaldividende auf die Geschäftsguthaben, während die landwirtschaftlichen Produktivgenossenschaften umgekehrt die Genossen bevorzugen, die die meisten Produkte eingeliefert haben. Für die Verlustverteilung gilt dagegen in diesen Fällen das Geschäftsguthaben als Maßstab, da der andere nicht anwendbar ist, weil die Genossen sonst ja auf die leichteste Art einem Verluste aus dem Wege gehen könnten.

Seine unverrückbare Grenze findet das freie Ermessen an dem Prinzipe der Gleichheit aller Genossen, das auch für die Gewinn- und Verlustverteilung eine gleichmäßige Behandlung aller Mitglieder fordert. Danach ist es insbesondere nicht zulässig, daß einzelne Mitglieder vom Dividendenempfang ausgeschlossen werden oder den Verlust nicht mitzutragen brauchen.[1]

In § 19 hat das Gesetz für das erste Geschäftsjahr einen anderen Modus für die Verteilung von Gewinn und Verlust eingeführt als für die während der späteren Jahre, weil eine Gewinn- bezw. Verlustverteilung bei Anwendung des letzteren

[1] vgl. dazu P. u. Cr. S. 204 ff.

Modus auch für das erste Geschäftsjahr ausgeschlossen gewesen wäre. Die Verteilung für das erste Geschäftsjahr geschieht nach dem Verhältnis der an seinem Schlusse vorhandenen Geschäftsguthaben, die vorläufig nur aus geleisteten Einzahlungen bestehen. Zur Vermeidung umständlicher Berechnungen ist es dabei gleichgültig, ob die Einzahlungen zu Beginn oder erst am Ende des Jahres gemacht sind, ob sie demgemäß viel oder wenig zur Erzielung des Gewinnes beigetragen haben.[2] Ein Genosse kann sich durch freiwillige Einzahlungen zum Schlusse des Geschäftsjahres, falls es gut gewesen ist, einen ungebührlichen Anteil am Gewinne sichern. Einem solchen Verhalten wird für die Folge vorgebeugt durch die Bestimmung, daß für jedes folgende Geschäftsjahr die Verteilung nach dem Verhältnis der zum Schlusse des vorhergegangenen Geschäftsjahres ermittelten Geschäftsguthaben geschehen soll. Ein im zweiten oder einem späteren Geschäftsjahre neu Eintretender hat für das Jahr seines Beitritts keine Dividende zu beanspruchen, wenn er nicht, was oft zu geschehen pflegt, durch das Statut wenigstens anteilmäßig berücksichtigt wird.[3] Er nimmt aber auch im Verhältnis zur Genossenschaft am Verluste nicht teil, während seine Einzahlungen natürlich als ein Vermögensbestandteil der Genossenschaft deren Gläubigern verhaftet sind.[4]

Es ist mit Parisius und Crüger anzunehmen, daß die zugeschriebene Dividende des Vorjahres für die Gewinn- und Verlustverteilung mit in Betracht zu ziehen ist, weil sie „wirtschaftlich" aus dem Vorjahre herrührt, während der Genosse freilich einen rechtlichen Anspruch auf die Dividende erst in dem Jahre erhalten hat, dessen Gewinn oder Verlust verteilt wird.

Eine analoge Verteilung von Gewinn und Verlust findet statt, wenn die Genossenschaft aus einem der in den §§ 78—81 bestimmten Gründe aufgelöst wird und keine Überschuldung vorhanden ist; denn sonst müßte nach § 98 der Konkurs über das Vermögen der Genossenschaft eröffnet werden. Der Zeitraum zwischen der letzten Jahresbilanz und der ersten Liquidationsbilanz ist als eine den vorhergehenden vollen Geschäftsjahren gleichartige Geschäftsperiode anzusehen. Es findet daher der § 19 Anwendung, indem die in diesem Zeitraume geleisteten Einzahlungen für die Verteilung des Gewinnes oder Verlustes nicht in Betracht kommen (§ 91).

---

[2] B. u. M. S. 133.
[3] P. u. Cr. S. 206.
[4] B. u. M. S. 133.

Nach § 91 erfolgt die Verteilung des Vermögens unter die einzelnen Genossen bis zum Gesamtbetrage ihrer auf Grund der ersten Liquidationsbilanz ermittelten Geschäftsguthaben nach dem Verhältnis der letzteren. Die Geschäftsguthaben berechnen sich so, daß den in der letzten Jahresbilanz ermittelten Geschäftsguthaben der für die Zeit von dieser bis zur ersten Liquidationsbilanz ermittelte Gewinn oder Verlust verhältnismäßig zu- oder abgeschrieben wird. Eine Zuschreibung des Gewinnes erfolgt dabei auch, wie erwähnt, wenn dadurch der Geschäftsanteil überschritten wird. Es werden ferner die nach der letzten Jahresbilanz gemachten Einzahlungen hinzugerechnet, da sie nur für die Gewinn- und Verlustberechnung nach § 91 außer Betracht bleiben sollen.[5]

Die so ermittelten Geschäftsguthaben sind ein Maßstab für die Verteilung des Vereinsvermögens nur insoweit, als dieses nicht die Summe der Guthaben übersteigt. Verteilung der Überschüsse erfolgt, wie erwähnt, nach Köpfen (§ 91 Abs. 2). Ist das Vermögen geringer als diese Summe, so müssen die Guthaben verhältnismäßig gekürzt werden.

Durch das Statut kann nicht nur ein anderes Verhältnis für die Verteilung des Vermögens, sondern auch ein gänzlicher Ausschluß der Verteilung bestimmt werden (§ 91 Abs. 3).

2. Das Geschäftsguthaben als Auseinandersetzungsanspruch des Genossen.

§ 7.

a) Realisierung des Geschäftsguthabens (Auseinandersetzung des Genossen mit der Genossenschaft).

Der Preis für die Auszahlung des Geschäftsguthabens seitens der Genossenschaft ist der Verlust der Mitgliedschaft.[1]

Nachdem der Genosse rechtsgültig ausgeschieden ist, findet zunächst die Auseinandersetzung zwischen ihm und der Genossenschaft statt. Nur in dem Falle des Ausscheidens durch Übertragung des Geschäftsguthabens nach Maßgabe des § 76 fällt die Auseinandersetzung fort.

---

[5] P. u. Cr. S. 456; B. u. M. S. 339.

[1] Darüber s. oben § 2 unter C.

Diese bedeutet Feststellung und Berichtigung des Anspruchs auf Zahlung einer Geldsumme, der nach Beendigung der Mitgliedschaft dem Genossen oder der Genossenschaft zusteht?[2] Die Auseinandersetzung ist ein Rechtsgeschäft, das der Vorstand namens der Genossenschaft mit dem Ausgeschiedenen abschließt. In dem Abschlusse dieses Rechtsgeschäftes liegt der dispositive Akt, der die Mehrung und Minderung der beiden Vermögen herbeiführt.[3]

Die Auseinandersetzung bestimmt sich „nach der Vermögenslage der Genossenschaft und dem Bestande der Mitglieder zur Zeit des Ausscheidens des Genossen“ (§ 73 Abs. 1). „Sie erfolgt auf Grund der Bilanz“ (§ 73 Abs. 2 Satz 1).

Mit Recht betont das Reichsgericht,[4] daß diese beiden Sätze vollkommen miteinander harmonieren. Die Bilanz, von der hier die Rede ist, ist die gewöhnliche Bilanz, die wie von jedem Kaufmanne, so auch von der Genossenschaft nach Ablauf jedes Geschäftsjahres für dessen Schluß gezogen werden muß (§ 33), nach der auch die Gewinn- und Verlustverteilung des § 19 stattfindet. Mit dem Schlusse des Geschäftsjahres scheidet aber auch der Genosse aus der Genossenschaft aus. Die Bilanz, die Grundlage der Abrechnung zwischen Genossenschaft und Genossen, zeigt die in § 73 Abs. 1 erwähnte „Vermögenslage“ an.

Die Auseinandersetzung des § 73 findet nur hinsichtlich des Geschäftsguthabens statt. Anders darf dieser Paragraph nicht ausgelegt werden. Das alte Gesetz vom Jahre 1868 hat sich in diesem Punkte ganz unzweideutig ausgesprochen. Es sagte im § 39, daß die ausgeschiedenen Genossen berechtigt seien, zu verlangen, daß ihnen ihr Geschäftsanteil, wie er sich aus den Büchern ergäbe, binnen drei Monaten nach ihrem Ausscheiden ausgezahlt würde. Der Ansicht des Kammergerichts,[5] daß die Auseinandersetzung sich außer auf das Geschäftsguthaben auch auf die sonstigen aus dem Genossenschaftsverhältnisse dem Genossen oder der Gesellschaft erwachsenen Ansprüche erstrecke, kann nicht zugestimmt werden.[6]

Da die Auseinandersetzung eine Überschuldung der Genossenschaft ergeben kann, so daß das Geschäftsguthaben des Genossen durch die erlittenen Verluste nicht nur nicht aufgezehrt ist, sondern der Verlustanteil des Genossen den Betrag des Guthabens noch übersteigt, ist ersichtlich, daß in einem solchen

[2] P. u. Cr. S. 403.
[3] RG. in Bl. f. Gen. 1905 S. 350.
[4] In JurW. 1894 S. 24.
[5] Bl. f. Gen. 1905 S. 140.
[6] U. A. ist auch P. u. Cr. S. 403.

Falle der Auseinandersetzungsanspruch nicht dem Genossen, sondern der Genossenschaft zustehen muß. Es ist nur konsequent, daß das neue Gesetz diesen Schluß gezogen hat. Nach dem alten Gesetze konnte der Ausgeschiedene von der Genossenschaft nicht in Anspruch genommen werden. Über den Betrag seines Guthabens partizipierte er nicht an dem Verluste. Insofern hat erst das geltende Gesetz eine vollständige Auseinandersetzung eingeführt.

Der Auseinandersetzungsanspruch des Genossen wird der Höhe nach durch die Bilanz bestimmt. Das Geschäftsguthaben, das sich im Laufe der Jahre erhöht oder vermindert hat durch Einzahlungen, Gewinnzuschreibung und Verlustabschreibung, gelangt, wie es sich aus den Büchern der Genossenschaft ergibt, zur Auszahlung. An den Reservefonds und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat der Ausscheidende keinen Anspruch (§ 73 Abs. 2). Auch das Statut kann einen solchen nicht gewähren. Nach dem Gesetze vom Jahre 1868 konnte das Statut einen Anspruch an den Reservefonds und an das sonstige Vermögen der Genossenschaft einräumen. Ist der Anspruch heute auf das Geschäftsguthaben beschränkt, so kann er andererseits aber auch nicht durch die Genossenschaft beeinträchtigt werden, abgesehen von der Kompensation. Kraft zwingenden Rechtes muß den Mitgliedern der Austritt, wie schon erwähnt,[7] unter Einhaltung der gesetzlichen oder statutarischen Kündigungsfrist jederzeit freistehen (§§ 65, 18). Diese Befugnis darf nicht durch Bestimmungen eingeschränkt werden, die dem ausscheidenden Genossen besondere, nicht mit dem Gesetz im Einklang stehende Verpflichtungen auferlegt. In diesem Sinne hat auch das Reichsgericht in drei Fällen entschieden. Es hat die Gültigkeit einer statutarischen Bestimmung, die an den Austritt des Genossen den Verlust seines Guthabens knüpft, verneint.[8] Ebenso verstoße eine Bestimmung des Statutes, nach der der Genosse bei seinem Ausscheiden ein Austrittsgeld zu zahlen habe, nach ihrem Zweck und Inhalt gegen zwingende gesetzliche Normen, da das Recht des freien Austritts dadurch beeinträchtigt werde; denn der Genosse dürfe nicht zum Verbleiben in der Genossenschaft gezwungen oder sein Austritt im Interesse der Stabilität der Genossenschaftsverhältnisse von lästigen Bedingungen abhängig gemacht oder durch Vermögensnachteile erschwert werden.[9] Als die Festsetzung eines Austrittsgeldes stelle sich auch ein

---

[7] s. oben unter § 2c.
[8] Bd. 30 S. 81ff.; vgl. auch Bd. 33 S. 65; P. u. Cr. S. 54.
[9] Bd. 33 S. 65ff.; B. u. M. S. 271; P. u. Cr. S. 405; a. A. Joël S. 591.

Beschluß der Generalversammlung dar, der den Genossen für den Fall seines Ausscheidens zu Beträgen behufs Bildung eines Amortisationsfonds verpflichte, der zur Deckung eines bei einer künftigen Liquidation etwa zu erwartenden Ausfalls bestimmt sei; denn der Ausscheidende würde durch einen solchen Beschluß zu einer Zahlung gezwungen werden, die ganz unabhängig von der Vermögenslage der Genossenschaft zur Zeit seines Austrittes sei. Nur wenn sich zu diesem Zeitpunkte ein Fehlbetrag ergäbe, könnten die Genossen zur Tilgung desselben herangezogen werden.[10]

Da nach § 33 die Fertigstellung der Bilanz spätestens sechs Monate nach dem Schlusse des Geschäftsjahres erfolgt sein muß, so ist auch der Genossenschaft eine Frist von gleicher Dauer für die Bewirkung der Auszahlung des Guthabens zu gewähren (§ 73 Abs. 2). Das alte Gesetz hatte aber, obgleich es dieselbe Bestimmung wie der § 33 enthielt, diese Frist merkwürdigerweise nur auf drei Monate bemessen. Sind sechs Monate verstrichen, ohne daß die Genossenschaft das Geschäftsguthaben ausgezahlt hat, muß sie nunmehr Verzugszinsen zahlen.[11]

Im Interesse der Genossenschaften, insbesondere derjenigen mit großer Mitgliederzahl bei kleinem Geschäftsguthaben wie der Konsumvereine, hat das neue Gesetz (§ 74) bestimmt, daß die Klage des ausgeschiedenen Genossen auf Auszahlung des Guthabens in zwei Jahren verjähre. Nicht abgehobene Geschäftsguthaben brauchen nun nicht mehr 30 Jahre lang in den Büchern der Genossenschaft fortgeführt zu werden. Die Verjährung beginnt mit der Fälligkeit des Geschäftsguthabens, mithin erst sechs Monate nach dem Ausscheiden der Genossen. Der Verlust der Klage hat nicht den Verlust der Einrede im Gefolge. Forderungen der Genossenschaft gegenüber kann sich der Genosse auch noch nach zwei Jahren auf sein Geschäftsguthaben berufen.

An Stelle des Genossen steht der Genossenschaft der Auseinandersetzungsanspruch zu, falls die Genossenschaft überschuldet ist. Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen einschließlich des Reservefonds und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht ausreicht. Der ausscheidende Genosse hat von dem Fehlbetrage den ihn treffenden Anteil an die Genossenschaft zu zahlen. Fehlt es an einer Bestimmung im Statut, so wird der Anteil nach der Kopfzahl der Mitglieder berechnet (§ 73 Abs. 2). Dem Genossen ist zur Begleichung dieses An-

[10] Bd. 42 S. 79 ff.; ebenso P. u. Cr. 54.
[11] B. u. M. S. 293; P. u. Cr. S. 405.

spruchs keine sechsmonatige Frist gegeben. Sobald die Bilanz genehmigt ist, wird er fällig. Während des Bestehens der Genossenschaft wird ein früherer Genosse zu Leistungen verpflichtet, die über die auf den Geschäftsanteil zu entrichtenden Einzahlungen hinausgehen. Eine solche „Zubuße" von einem Genossen zu fordern, ist, wie erwähnt, die Genossenschaft nicht berechtigt.

Da Überschuldung bloß im Falle des § 140 Konkursgrund ist, kann trotz Unterbilanz die Genossenschaft weiter bestehen. Die in der Genossenschaft in der Hoffnung auf bessere Zeiten Verbleibenden müssen auch darauf gefaßt sein, daß sich ihre Haftpflicht erhöht, wenn die Geschäftsführung unglücklich abläuft. Es ist nur billig, daß diejenigen, die das ihrer Meinung nach dem Versinken nahe Schiff verlassen, zur Deckung der Verluste in demselben Maße herangezogen werden, wie sie es würden, wenn sich die Genossenschaft zur Zeit ihres Ausscheidens mit der notwendigen Folge des Konkurses auflösen würde.

Der Auseinandersetzungsanspruch der Genossenschaft kann bloß dann geltend gemacht werden, wenn es trotz Unterbilanz nicht zum Konkurse kommt, also nie, wenn bei der Genossenschaft m. b. H. die Überschuldung ein Vierteil des Betrages der Haftsumme aller Genossen übersteigt (§ 140), weil in diesem Falle der Konkurs unvermeidlich ist, und auch dann nicht, wenn bei der Genossenschaft m. unbeschr. H. u. unbeschr. N. die vom Vorstande einzuberufende Generalversammlung die Auflösung beschließt, die dann den Konkurs im Gefolge hat (§§ 98, 121, 126).

Das Kammergericht[12] hat die Verpflichtung des Genossen zur Zahlung der Zubuße für die Genossenschaft m. b. H. abgelehnt. Diese Entscheidung läßt sich aber mit dem klaren Wortlaut des Gesetzes (§ 73 Abs. 2) schlechterdings nicht vereinigen. Die Zubuße darf aber natürlich nicht über den Betrag der Haftsumme hinausgehen.[13]

Wird der Konkurs eröffnet, so kommt es zum Vorschuß- und Nachschußverfahren, in das auch der ausgeschiedene Genosse mitverstrickt wird.

Die Folge der Auseinandersetzung ist die Lösung des Verhältnisses zwischen dem Ausgeschiedenen und der Genossenschaft. Daher kann der Ausgeschiedene gegenüber der Klage auf Zahlung seines Anteils am Verluste nicht einredeweise geltend machen, daß ihn die Genossenschaft gegen etwaige Ansprüche

---

[12] Bl. f. Gen. 1908 S. 252.
[13] P. u. Cr. S. 407.

der Gläubiger, denen er persönlich verhaftet bleibt, sicherstelle. Dann wäre eine Auseinandersetzung unmöglich.[14]

Gegenüber dem freien Austrittsrecht des Genossen muß es ein Korrektiv geben, damit nicht gerade in kritischen Zeiten ein übermäßiger Gebrauch davon gemacht werde. Daher ist, wie erwähnt, jedes Ausscheiden mit einer gesetzlichen Resolutivbedingung behaftet und wird erst endgültig, wenn innerhalb sechs Monaten nach dem Austritt diese Bedingung nicht eingetreten ist. Wird die Genossenschaft binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Genossen aufgelöst, so gilt dieses als nicht erfolgt (§ 75). Es wird eine „vollständige Reszission"[15] des Ausscheidens herbeigeführt. In diesem Sinne hatte sich bereits das Reichsoberhandelsgericht,[16] aber erst nach einem Wechsel seiner Meinung, und das Reichsgericht[17] bezüglich des alten Gesetzes ausgesprochen, das in diesem Punkte sich unklar ausgedrückt hatte (§ 39 Abs. 3 d. Ges.). Die Ausgeschiedenen werden den in der Genossenschaft verbliebenen Mitgliedern auch hinsichtlich der nach ihrem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten gleichgestellt. Nach der Begründung zum Entwurf[18] ist darin deshalb nichts Bedenkliches zu finden, weil sie sich infolge der in jedem Falle erheblich langen Kündigungsfrist doch nicht sofort von der Genossenschaft loslösen könnten, und es daher ziemlich gleichgültig sei, wenn die Wirksamkeit des Ausscheidens noch um einige Zeit hinausgeschoben werde. Indessen ist doch zu beachten, daß die Genossen bis zum Ablaufe der Kündigungsfrist noch Mitglieder sind mit Stimmrecht, während sie nach ihrem Ausscheiden auf die Geschicke der Genossenschaft keinen Einfluß mehr ausüben können.

Ob die Auflösung der Genossenschaft durch Liquidationsbeschluß, Konkurs, Beschluß des Gerichtes oder der Verwaltungsbehörde erfolgt ist, bleibt sich gleich, ebenso ob die Auszahlung des Geschäftsguthabens oder die Berichtigung des Verlustanteils schon erfolgt ist oder nicht. Im ersteren Falle ist der gezahlte Betrag zurückzuerstatten. Die in der Zwischenzeit fällig gewordenen Beträge sind nachzuzahlen. Generalversammlungsbeschlüsse müssen auch für den Ausgeschiedenen verbindlich sein.[19] Das Stimmrecht, das der ausgeschlossene Genosse verloren hatte (§ 68 Abs. 4), wacht wieder auf.

---

[14] B. u. M. S. 290; P. u. Cr. S. 408; Pröbst S. 242.
[15] Mot. S. 150.
[16] Bd. 25 S. 241; s. dagegen Bd. 17 S. 210 und Bd. 20 S. 294.
[17] Bd. 12 S. 56.
[18] Mot. S. 150.
[19] RG. Bd. 30 S. 38; ebenso P. u. Cr. S. 412.

Der Grundsatz der vollkommenen Reszission des Ausscheidens wird streng durchgeführt, wenn dasselbe infolge von Kündigung, Wegzug, Ausschluß oder Tod herbeigeführt worden ist, dagegen nur ganz beschränkt, wenn der Genosse durch Übertragung des Geschäftsguthabens ohne Auseinandersetzung ausgeschieden ist.[20]

Für die Genossenschaften m. unbeschr. N. gilt noch die Besonderheit, daß das Ausscheiden von der ferneren gesetzlichen Resolutivbedingung abhängt, daß nicht innerhalb 18 Monaten nach dem Ausscheiden der Konkurs über das Vermögen der Genossenschaft eröffnet wird, es müßte denn sein, daß in diesem Konkurse nach Ablauf von drei Monaten seit dem Termine, in dem die Nachschußberechnung für vollstreckbar erklärt ist, die Befriedigung oder Sicherstellung der Konkursgläubiger bewirkt ist, die wegen ihrer bei der Schlußverteilung berücksichtigten Forderungen aus dem zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens vorhandenen Vermögen der Genossenschaft nicht befriedigt worden sind (§ 128). Es findet auch hier Reszission des Ausscheidens statt, und der Ausgeschiedene muß für diejenigen Verbindlichkeiten haften, die die Genossenschaft innerhalb der 18 Monate auf sich genommen hat. Indessen geht das Gesetz hier nicht so weit, wie im Falle des § 75, das Ausscheiden als nicht erfolgt anzusehen. Es findet bloß eine Ergänzung der Auseinandersetzung statt. Die erfolgte Auszahlung des Geschäftsguthabens an den ausgeschiedenen Genossen, die durch ihn bewirkte Einzahlung des Verlustanteils bleibt bei Bestand. Außerdem haben die ausgeschiedenen Genossen in diesem Falle Anspruch darauf, durch die in der Genossenschaft verbliebenen schadlos gehalten zu werden. Sie müssen jedoch ihr Regreßrecht gegenüber der Genossenschaft geltend machen. Die Einziehung der Nachschüsse von den in der Genossenschaft verbliebenen Genossen wird durch die Zahlung der Nachschüsse seitens der Ausgeschiedenen nicht inhibiert. Aus den Nachschüssen der ersteren werden die von den Ausgeschiedenen geleisteten Beträge zurückerstattet, nachdem die genannten Konkursgläubiger befriedigt sind (§ 130).[21]

§ 8.

b) Veräußerlichkeit des Geschäftsguthabens.

Bei der Erörterung der Frage, unter welchen Voraussetzungen der Genosse sein Geschäftsguthaben veräußern kann,

[20] s. § 76 Abs. 4 und unten § 8.
[21] vgl. P. u. Cr. S. 523/24, 408/09.

und welche Folgen die etwaige Veräußerung für seine Stellung im genossenschaftlichen Verbande hat, muß wiederum mit aller Entschiedenheit auf den rechtlichen Charakter der Genossenschaft hingewiesen werden. Es ist schon oft betont worden, daß die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft eine Personalgenossenschaft, folglich ein Verband sei, bei dem das Hauptgewicht auf die Personen und nicht auf das Kapital gelegt wird. Damit soll auch gesagt sein, daß das Band, welches die Genossen untereinander und mit der Genossenschaft verknüpft, ein festeres ist als bei den anderen Handelsgesellschaften. In noch höherem Grade wie heute mußte das früher der Fall gewesen sein, als das Ideal der Gründer der ersten deutschen Genossenschaften, eine sittliche Gemeinschaft zwischen den Mitgliedern der Gesellschaft herzustellen, noch nicht verblaßt war.

Die Beteiligung an einer Aktiengesellschaft oder Gesellschaft m. b. H. greift viel weniger tief in die ganze Lebensführung ein wie die bei einer Genossenschaft. Der Handwerker z. B. kann oft nur mit Hilfe des von der Genossenschaft gewährten Kredites seine wirtschaftliche Selbständigkeit gegenüber der billiger produzierenden Fabrik aufrechterhalten, der Landwirt liefert seine ganze gewonnene Milch oder andere Erzeugnisse an die Genossenschaft ab, der Tischler seine Möbel an die Magazingenossenschaft usw. Die Genossenschaft nimmt so dem einzelnen einen ihn oft besonders drückenden Teil seiner wirtschaftlichen Tätigkeit ab, während der Aktionär von seiner Gesellschaft nur die Ausschüttung einer möglichst hohen Dividende fordert. Die große Mehrzahl der Aktionäre steht im übrigen der Aktiengesellschaft völlig fremd gegenüber. Sie werden, je nach ihrer Meinung über die Prosperität der einzelnen Gesellschaften, oft die Beteiligung bei einer Gesellschaft mit der bei einer anderen vertauschen, zumal ihnen ja sämtliche Aktienunternehmen der Welt zur Verfügung stehen, während der Genosse oft auf nur eine Genossenschaft, deren örtlicher Wirkungskreis mit dem seinigen mehr oder weniger zusammenfällt, angewiesen ist.

Daher hat das Genossenschaftsgesetz das Ausscheiden durch Kündigung durch die Bestimmung der Doppelfrist so sehr erschwert, daher ist auch die Realisierung des Geschäftsguthabens durch Veräußerung mit Schwierigkeiten verknüpft. Der Genosse hat dafür zwei Wege. Er kann zunächst über sein Geschäftsguthaben wie über jedes andere Stück seines Vermögens unter Lebenden und von Todes wegen frei verfügen,[1] es z. B. ver-

[1] P. u. Cr. S. 100; B. u. M. S. 275 und oben § 1; wegen der Übertragung dieses Rechtes vgl. § 413 BGB.

kaufen, verschenken usw. Diese Befugnis wird aber durch die Tatsache, daß die Veräußerung ohne jeden Einfluß auf die Mitgliedschaft ist, in ihrer Bedeutung stark herabgemindert. Die Verfügung über das Geschäftsguthaben hat nicht die Folge, daß der Erwerber seine Auszahlung verlangen kann. Verfügung und Realisierung fallen auseinander. Die Veräußerung befreit den Genossen nicht von seinen Pflichten gegenüber der Genossenschaft, andererseits stehen dem Erwerber keine Rechte gegen diese zu. Erst die Beendigung der Mitgliedschaft, die nicht er, sondern nur der Genosse herbeiführen kann, und ein Fristablauf von sechs Monaten ermöglichen die Geltendmachung des erworbenen Rechtes gegenüber der Genossenschaft. Da der Geldwert des Geschäftsguthabens außerdem unbestimmt und auch nicht leicht taxierbar ist, und da es nicht einmal Zinsen abwirft, ist wenigstens ein vorteilhafter Verkauf desselben ziemlich ausgeschlossen. Durch Vereinbarung der Genossenschaft mit dem Genossen, wozu schon die Aufnahme ins Statut genügt, kann eine solche Abtretung des Geschäftsguthabens ausgeschlossen werden. Diese Vereinbarung hat aber nicht wie bei einem Forderungsrecht (§ 399 BGB.) dingliche Wirkung (§ 137 BGB.).

Die im Interesse der Genossenschaft vorgesehene schwere Verwertbarkeit des Geschäftsguthabens kann für den Genossen mit großen Nachteilen verbunden sein, da Ereignisse eintreten können, die eine möglichst schnelle Realisierung dieses für die genossenschaftlichen Zwecke festgelegten Vermögensbestandteiles fordern. Dieses Interesse, das im alten Gesetze nicht berücksichtigt war, mit dem divergierenden der Genossenschaft einigermaßen in Einklang zu bringen, hat der Gesetzgeber in den §§ 76, 138 versucht.

Das Problem bestand für ihn darin, eine jederzeitige Verwertung des Geschäftsguthabens unter gleichzeitiger Lösung des Mitgliedschaftsverhältnisses ohne Schädigung der Genossenschaft zu ermöglichen. Dazu war nötig, eine Auseinandersetzung des Ausscheidenden mit der Genossenschaft zu vermeiden; denn nur wenn die Auseinandersetzung zum Jahresschlusse auf Grund der gesetzlichen Jahresbilanz erfolgt, lassen sich komplizierte Berechnungen (besondere Bilanz) umgehen. Eine Vermeidung der Auseinandersetzung war aber bloß denkbar, wenn das Geschäftsguthaben nicht ausgezahlt wurde, sondern in der Genossenschaft verblieb. Da die vermögenswerte Beteiligung an der Genossenschaft jedoch bloß Annex der Mitgliedschaft ist, mußte der Gesetzgeber logischerweise zu der Bestimmung kommen, daß die Übertragung des Geschäftsguthabens mit gleichzeitigem Ausscheiden des Genossen nur möglich wäre, sofern der Er-

werber an seiner Stelle Genosse würde, oder sofern dieser schon Genosse wäre und dessen bisheriges Guthaben mit dem ihm zuzuschreibenden Betrage den Geschäftsanteil oder bei der Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen die der höchsten Zahl der Geschäftsanteile entsprechende Gesamtsumme nicht übersteigen würde.

Dem Genossen ist mit dieser Bestimmung geholfen, die Genossenschaft kaum geschädigt. Sie verliert zwar im zweiten Falle ein Mitglied, aber das Geld bleibt ihr erhalten, eine nachteilige Vermögensminderung wird vermieden. Der Grundsatz, daß Personen und nicht Kapitalanteile Träger der Genossenschaft sind, wird nicht berührt; denn eine beliebige Veräußerung an Nichtgenossen ist unmöglich, da die Genossenschaft es immer in der Hand hat, den Erwerber des Geschäftsguthabens, falls er ihr ungeeignet erscheint, abzuweisen.[2]

Um möglichst eine Beschränkung der Übertragung auf die Fälle herbeizuführen, in denen ein Bedürfnis dazu vorliegt, hat das Gesetz schriftliche Übereinkunft vorgeschrieben. Diese erfordert begrifflich, daß beide Willenserklärungen schriftlich niedergelegt werden. Darum genügt zum Nachweise der Übereinkunft nicht, daß der ausscheidende Genosse einseitig seine Übertragung, der Erwerber in besonderer Urkunde nur seinen Beitritt zu der Genossenschaft erklärt; denn diese Erklärung würde sich von der gewöhnlichen Beitrittserklärung nicht unterscheiden, insbesondere würde der Wille des Erwerbers, auf diesem außergewöhnlichen Wege Mitglied der Genossenschaft zu werden, nicht, wie erforderlich, zum Ausdruck kommen.[3] Die Formvorschrift des § 126 Abs. 2 BGB. findet keine Anwendung.[4] Der Vorstand hat die Übereinkunft dem Registergericht ohne Verzug einzureichen; falls der Erwerber schon Genosse ist, mit der schriftlichen Versicherung, daß dessen bisheriges Guthaben mit dem zuzuschreibenden Betrage den Geschäftsanteil oder die der höchsten Zahl der zulässigen Geschäftsanteile entsprechende Gesamtsumme nicht übersteigt (§§ 76 Abs. 2, 138). Ist die Versicherung wissentlich falsch, so verfällt er in Kriminalstrafe (§ 147). Ist der Erwerber noch nicht Mitglied, so bedarf es noch dessen Beitrittserklärung in der im § 15 vorgeschriebenen Form.[5] Er hat ferner, auch wenn er bereits Mitglied ist, für den Fall, daß das Geschäftsguthaben mehrere Geschäftsanteile umfaßt, eine von ihm unterzeichnete unbedingte Erklärung

[2] vgl. P. u. Cr. 413.
[3] Johow Bd. 21 S. 15ff; vgl. auch Bl. f. Gen. 1901 S. 26.
[4] RG. Bd. 45 S. 139.
[5] s. oben § 2a.

darüber abzugeben, daß er weitere Geschäftsanteile erwerben wolle (§§ 137, 138).

Der bisherige Genosse scheidet mit dem Tage aus der Genossenschaft aus, an dem die Übertragung in die Genossenliste bei dem veräußernden Genossen eingetragen worden ist. Diese Eintragung darf aber, wenn der Erwerber noch nicht Genosse ist, nur zugleich mit der Eintragung des letzteren erfolgen (§ 76 Abs. 3).

Da das Geschäftsguthaben eine einheitliche Größe ist, kann der Genosse, der auf mehrere Geschäftsanteile beteiligt ist, nicht einzelne Geschäftsanteile übertragen, mit anderen in der Genossenschaft verbleiben.[6]

Durch Testament kann das Geschäftsguthaben mit der Wirkung des § 76 nicht übertragen werden, da der Genosse kraft Gesetzes nach § 77 mit dem Ende des Geschäftsjahres, in dem der Tod erfolgt, ausscheidet und eine Auseinandersetzung erfolgen muß. Deshalb können auch die Erben das Geschäftsguthaben nicht nach § 76 übertragen. Jedesmal wenn die Beendigung der Mitgliedschaft bereits in die Wege geleitet worden ist, also auch, wenn ein Genosse gekündigt hat oder wenn er ausgeschlossen worden ist, schwindet sein Recht, über das Geschäftsguthaben nach Maßgabe des § 76 zu verfügen.[7]

Das übertragene Geschäftsguthaben ist als Einzahlung auf den Geschäftsanteil dessen anzusehen, der es erworben hat,[8] mit einer Ausnahme, die im Interesse der Gerechtigkeit für die Gewinn- und Verlustverteilung zu machen ist. Brächte man den § 19 zur Anwendung, so würde die Gewinn- und Verlustverteilung hinsichtlich des zugeschriebenen Geschäftsguthabens für ein Jahr zessieren. Dies kann nicht die Absicht des Gesetzes sein. Auch würde sonst die Übertragbarkeit des Geschäftsguthabens in guten Jahren naturgemäß stark beeinträchtigt werden, während in Jahren, in denen die Genossenschaft bekanntermaßen Verluste gehabt hat, zur Umgehung der Verlusttragung übermäßig viel von der Erlaubnis des § 76 Gebrauch gemacht werden würde. Natürlich kommen die im letzten Jahre gemachten Einzahlungen des Veräußerers und des Erwerbers für die Gewinn- und Verlustberechnung nicht in Betracht.[9]

---

[6] P. u. Cr. 415; B. u. M. 411; Joël 689; Pröbst 351; auch Johow Bd. 15 S. 58.

[7] Crüger, Die Übertragung des Geschäftsguthabens, in Bl. f. Gen. 1894 S. 31 ff.; P. u. Cr. 414.

[8] Bayer. Oberstes LG. in Bl. f. Gen. 1905 S. 596.

[9] P. u. Cr. 418.

Wenn auch Rechte und Pflichten des ausscheidenden Genossen gegenüber der Gesellschaft auf den Erwerber übergehen, so tritt doch eine gänzliche Befreiung des Ausgeschiedenen erst nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten, vom Zeitpunkte seines Ausscheidens gerechnet, ein. Wird aber der ausgeschiedene Genosse in den anderen Fällen seines Ausscheidens bei Auflösung der Gesellschaft innerhalb dieser Frist so behandelt, als wenn der Austritt nicht erfolgt wäre, so hat er hier nur im Falle der Eröffnung des Konkursverfahrens die Nachschüsse, zu deren Zahlung er verpflichtet sein würde, insoweit zu leisten, als dazu der Erwerber unvermögend ist (§ 76 Abs. 4). Es wird dem Veräußerer bloß eine „subsidiäre Nachschußpflicht hinter seinem Rechtsnachfolger insoweit auferlegt, als nicht die Beitragspflicht des letzteren höher ist, als seine eigene gewesen sein würde".[10] Wenn der Konkurs innerhalb der sechs Monate eröffnet wird, so wird der Ausgeschiedene mitgezählt, aber die Genossenschaft hat zunächst zu versuchen, den auf den ausgeschiedenen Genossen entfallenden Anteil vom Erwerber des Guthabens, und erst wenn dieser außer dem seinigen den Anteil des Ausgeschiedenen nicht zahlen kann, von dem Ausgeschiedenen selbst einzutreiben.

Das Ausscheiden mittels Übertragung des Geschäftsguthabens ohne Auseinandersetzung ist ohne Einfluß auf die Haftpflicht den Gläubigern gegenüber. Diese haben das Recht des Einzelangriffs auch gegenüber den innerhalb zwei Jahren vor der Konkurseröffnung Ausgeschiedenen unter den im § 125 bestimmten Voraussetzungen. Die Ausgeschiedenen haften nur für die zur Zeit ihres Ausscheidens vorhandenen Schulden. Dagegen kann bei der Genossenschaft m. unbeschr. N. derjenige Genosse, der sein Guthaben während der letzten 18 Monate, die der Konkurseröffnung vorhergegangen sind, auf einen anderen übertragen hat, nach § 128 auch wegen der später bis zur Konkurseröffnung entstandenen Schulden der Genossenschaft, aber nur von dieser in Anspruch genommen werden.[11]

Da nach den §§ 76, 138 die Übertragung des Geschäftsguthabens auf einen Genossen nur dann gestattet ist, wenn dessen bisheriges Guthaben mit dem ihm zuzuschreibenden Betrage den Geschäftsanteil bezw. die der höchsten Zahl der Geschäftsanteile entsprechende Gesamtsumme nicht übersteigt, so würde die Möglichkeit, das Geschäftsguthaben zu übertragen, desto geringer werden, je fleißiger der Genosse Geld einzahlt, wenn man

---

[10] P. u. Cr. 418/19; B. u. M. 304; Joël 595.
[11] s. dazu B. u. M. 305, 408; P. u. Cr. 522/23, 419.

ihm nicht eine Übertragung des Geschäftsguthabens in Teilen an verschiedene Genossen gestattete. Es sprechen dafür Zweckmäßigkeits- und Billigkeitsgründe, ja es muß dem Genossen auch erlaubt sein, sein Geschäftsguthaben an mehrere der Genossenschaft erst neu beitretende Erwerber zu übertragen. Parisius und Crüger meinen aber, daß eine solche Teilung aus rechtlichen Gründen nicht zulässig sei, weil das Ausscheiden des Mitgliedes und die Entstehung der Mitgliedschaft bei dem neuen Genossen bezw. der Übergang des Geschäftsguthabens auf einen anderen Genossen in engem Zusammenhang stünden, der z. B. in dem Falle nicht aufrechterhalten werden könnte, daß die Genossenschaft einen von den sich anmeldenden Erwerbern des Geschäftsguthabens nicht aufnehmen würde.[12] Dem Gesetz ist jedoch völlig Genüge getan, wenn die Übertragung des Geschäftsguthabens nach Quoten an mehrere Personen bloß in derartigen Fällen für unzulässig erklärt wird. Es hieße strenger als das Gesetz sein, wollte man diese auch dann nicht gestatten, wenn alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Der Genossenschaft muß eine Übertragung an mehrere neubeitretende Personen im allgemeinen nur angenehm sein, da im Zweifel anzunehmen sein wird, daß diese zusammen kapitalkräftiger sind wie der Ausgeschiedene.

Durch das Statut kann die Übertragung des Geschäftsguthabens nach § 76 ausgeschlossen oder an weitere Voraussetzungen geknüpft werden (§ 76 Abs. 1 Satz 2). Jede Genossenschaft hat es demnach in der Hand, Schädigungen, die sie von der Zulassung einer solchen Übertragung zu gewärtigen glaubt, von sich fernzuhalten.

§ 9.

c) Verpfändung und Pfändung des Geschäftsguthabens.

Verpfändung und Pfändung des Geschäftsguthabens gleichen der einfachen Abtretung desselben insofern, als das Verhältnis des Genossen zur Genossenschaft durch den Pfandnexus keinerlei Änderung erleidet. Rechte und Pflichten des Genossen bleiben bestehen, bis die Mitgliedschaft auf ordnungsmäßigem Wege ihr Ende erreicht hat.

Für die Verpfändung des Geschäftsguthabens kommen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Verpfändung von Rechten (§§ 1273 ff.) zur Anwendung.

[12] P. u. Cr. 413.

Die freie Verpfändbarkeit des Geschäftsguthabens wird durch das Gesetz (§ 22) eingeschränkt. Die Genossenschaft darf das Geschäftsguthaben eines Genossen, solange er noch nicht ausgeschieden ist, im geschäftlichen Betriebe nicht zum Pfande nehmen. Nur aus Zweckmäßigkeitsgründen ist diese sogen. „Guthabenbeleihung" verboten worden. Da es zur Zeit der Verpfändung noch nicht einmal feststehen würde, ob sich bei der Auseinandersetzung überhaupt ein Guthaben des Genossen herausstellen, und da jedenfalls dessen Höhe gänzlich ungewiß sein würde, so muß man der Begründung[1] beistimmen, nach der der Anspruch auf das Guthaben ungeeignet ist, der Genossenschaft eine wirkliche Sicherheit zu bieten. Gerade im kritischen Moment, im Falle der Überschuldung der Genossenschaft, zeigt sich der geringe Wert dieser Sicherheit; denn er ist in dem Augenblicke, wo alles aufgeboten werden muß, um den Konkurs mit seinen schädlichen Wirkungen zu vermeiden, gleich null. Auch könnte unter Umständen, wie die Motive mit Recht sagen, die Beleihung nur eine versteckte Rückzahlung sein.

Die Guthabenbeleihung ist nach Parisius und Crüger[2] im Grunde nichts anderes als die Gewähr von Blankokredit. Ein allgemeines Verbot, solchen Kredit an die Genossen zu gewähren, ist aber in dem Verbote der Guthabenbeleihung nicht zu finden.

Über die Auslegung der Worte „im geschäftlichen Betriebe" herrscht Streit. Nach Birkenbihl und Maurer,[3] die sich dem Kommissionsbericht anschließen, kann sich die Genossenschaft namentlich zur Sicherung eines gefährdeten Anspruchs, um dem Zugriff anderer Gläubiger zuvorzukommen, auch ein Guthaben zum Pfande bestellen lassen. Dieses vertragsmäßige Pfandrecht würde jedoch stets „im geschäftlichen Betrieb" bestellt sein, also gegen das Gesetz verstoßen. Daher ist die Vorschrift des Gesetzes dahin einzuschränken, daß nur eine gerichtliche Pfändung zulässig ist.[4]

Nach dem Ausscheiden des Genossen fällt diese Schranke. Das noch nicht ausgezahlte Geschäftsguthaben wird auch für die Genossenschaft ein freies Pfandobjekt. Indessen hat diese Tatsache für die Genossenschaft keinen praktischen Wert, da ihr ein viel einfacheres Befriedigungsmittel zu Gebote steht, die Aufrechnung mit ihrer Forderung gegen die Geschäftsguthabenforderung des Genossen.

---

[1] Mot. S. 110.
[2] S. 215.
[3] S. 143.
[4] P. u. Cr. 215; Brambach 32; Alterthum 71.

Jeder Gläubiger kann das Geschäftsguthaben pfänden und sich überweisen lassen;[5] denn als ein der Verfügung des Genossen unterliegendes Mitgliedsrecht hat es auch den Gläubigern als Befriedigungsobjekt zu dienen. Voraussetzung ist aber, daß innerhalb der letzten sechs Monate eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Genossen fruchtlos versucht ist. Diese Vorschrift besteht im Interesse der Genossenschaft. Durch die Pfändung des Geschäftsguthabens und deren sogleich zu erörternde Folgen wird die Genossenschaft unter Umständen empfindlich getroffen. Daher soll das Geschäftsguthaben nur ein subsidiäres Zugriffsobjekt der Genossengläubiger sein. Diese werden durch die Vorschrift nicht geschädigt, wohl aber würden sie es werden, wenn man mit Birkenbihl u. Maurer[6] das Gesetz dahin interpretierte, daß die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Genossen bis zur Erschöpfung betrieben sein müsse; denn dann hätte der Gläubiger nachzuweisen, daß überhaupt kein Exekutionsobjekt vorhanden ist, eine schwer zu erfüllende Pflicht. Dies kann das Gesetz nicht gewollt haben. Es muß vielmehr genügen, daß eine Zwangsvollstreckung in irgendeine Art von Vermögensgegenständen, z. B. Mobilien oder Immobilien erfolglos verlaufen ist; denn das Gesetz spricht von „einer", nicht von „der" Zwangsvollstreckung.[7]

Die Fristbestimmung für die erfolglos versuchte Zwangsvollstreckung ist gerechtfertigt. Würde ein vor Jahren ohne Erfolg gemachter Versuch genügen, so könnte ja der Genosse inzwischen wieder Vermögen erworben haben.

Es ist ausreichend, wenn die Zwangsvollstreckung eines anderen Gläubigers fruchtlos verlaufen ist, während das alte Gesetz unnötigerweise Identität beider Gläubiger verlangte.

Ist zwischen Genossenschaft und Genosse vereinbart, daß das Geschäftsguthaben nicht abgetreten werden darf, so kann es trotzdem gepfändet werden. Auf Verlangen des Gläubigers hat sich die Genossenschaft zu erklären, ob und inwieweit sie den Auseinandersetzungsanspruch als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei (§§ 840, 857 ZPO.). Der Gläubiger kann dadurch erfahren, ob die Genossenschaft Forderungen an den Genossen hat, mit denen sie gegen das Geschäftsguthaben aufzurechnen gedenkt.

Da die Auszahlung des Geschäftsguthabens erst nach der Beendigung der Mitgliedschaft des Genossen von der Genossen-

[5] § 66.
[6] S. 276.
[7] Kommissionsbericht 39; P. u. Cr. 384/85; Joël 580; Pröbst 229.

schaft gefordert werden kann, wäre dem Gläubiger, der gepfändet hat, wenig gedient, wenn er nicht die Möglichkeit hätte, das Ausscheiden des Genossen herbeizuführen. Daher hat ihm das Gesetz das Recht zuerteilt, behufs seiner Befriedigung das Kündigungsrecht des Genossen an dessen Stelle auszuüben. Mangels anderer Regelung im Statut muß der Gläubiger daher mindestens drei Monate vor dem Ablauf des Geschäftsjahres kündigen. Voraussetzung der Ausübung des Kündigungsrechtes ist ein nicht bloß vorläufig vollstreckbarer Schuldtitel, da es sich hier um ein Mitgliedsrecht und nicht um ein gewöhnliches Forderungsrecht handelt. Würde eine höhere Instanz anders entscheiden, so wären unangenehme Verwicklungen zu erwarten.

Die Pfändung des Geschäftsguthabens auf Grund eines nur vorläufig vollstreckbaren Titels ist natürlich zulässig. Sie genügt, um für den Fall der Fälligkeit des Geschäftsguthabens die Priorität vor anderen Gläubigern zu begründen.

Um der Genossenschaft die Prüfung der Voraussetzungen des Kündigungsrechtes möglich zu machen, muß der Gläubiger der Aufkündigung eine beglaubigte Abschrift des Schuldtitels und der Urkunde über die fruchtlose Zwangsvollstreckung beifügen (§ 66 Abs. 2). Da die Kündigung schriftlich zu geschehen hat und die Pfändung und Überweisung des Geschäftsguthabens erst mit der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an die Genossenschaft als bewirkt anzusehen ist (§§ 829 Abs. 2, 3, 835 Abs. 3, 857 ZPO.), hat der Gläubiger der Genossenschaft im ganzen mindestens vier Urkunden, und zwar alle vor Ablauf der Kündigungsfrist, zu übermitteln.

Auf Grund der Kündigung des Gläubigers scheidet dann der Genosse nach Erfüllung der nötigen Formalitäten[8] aus. Das Geschäftsguthaben wird an den Gläubiger ausgezahlt.

§ 10.

d) Das Geschäftsguthaben im Konkurse der Genossenschaft und des Genossen.

Die Genossenschaft gerät in Konkurs im Falle der Zahlungsunfähigkeit, nach ihrer Auflösung auch im Falle der Überschuldung (§ 98). Über das Vermögen der Genossenschaft m. b. H. muß das Konkursverfahren aber, auch wenn sie noch besteht, im Falle der Überschuldung dann verhängt werden, wenn diese ein Vier-

[8] vgl. § 69 und oben § 2; s. auch noch die §§ 71, 72.

teil des Betrages der Haftsummen aller Genossen übersteigt (§ 140).

Im Konkurse der Genossenschaft kann der Genosse, wie oben (§ 1) ausgeführt, sein Geschäftsguthaben nicht anmelden, da es kein Forderungsrecht, sondern ein Mitgliedsrecht bedeutet.

Im Konkurse des Genossen gehört das Geschäftsguthaben als Vermögensrecht zur Aktivmasse; denn das gesamte, dem Gemeinschuldner zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehörige, einer Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen wird in den Konkurs hineingezogen (§ 1 KO.).

Indessen ist die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Genossen an sich einflußlos auf das Rechtsverhältnis des Genossen zu der Genossenschaft. Nur dann wird es durch den Konkurs berührt, wenn dieser als Ausschließungsgrund im Statut genannt ist. Da das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das zur Konkursmasse gehörige Vermögen auf den Konkursverwalter übergeht (§ 6 KO.), so ist diesem auch das Verfügungsrecht des Genossen über das Geschäftsguthaben zuzusprechen. Er kann es veräußern oder der Genossenschaft aufkündigen.[1] Dem Konkursverwalter das Kündigungsrecht zuzubilligen, ist um so unbedenklicher, als es ja auch dem Gläubiger gestattet ist, unter den in § 66 bestimmten Voraussetzungen an Stelle des Genossen zu kündigen und damit die Mitgliedschaft zu beendigen. Auch der Konkursverwalter hat sich an die statutarische Kündigungsfrist zu halten und kann die Auszahlung des Geschäftsguthabens erst verlangen, wenn sechs Monate seit dem Ausscheiden des Genossen verstrichen sind.

Für den Konkurs sind drei Fälle zu unterscheiden[2]:

1. Zur Zeit der Konkurseröffnung ist der Gemeinschuldner zwar nicht mehr Mitglied, hat aber sein Geschäftsguthaben noch nicht erhalten. Die Auseinandersetzung erfolgt nach der Vorschrift des § 73.[3] Die Genossenschaft hat das Geschäftsguthaben zur Masse spätestens binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Gemeinschuldners einzuzahlen. Sie kann aber auch, falls sie Forderungen an den Genossen hat, mit diesen kompensieren.

2. Der Gemeinschuldner gehört der Genossenschaft noch an, aber infolge von Kündigung usw. ist seine Mitgliedschaft ihrem Ende bereits nahe. Eine jederzeitige Auszahlung des

---

[1] P. u. Cr. 380; Crüger in Bl. f. Gen. 1891 S. 39.
[2] P. u. Cr. 406/07.
[3] s. oben § 7.

Geschäftsguthabens oder Aufrechnung gegen dasselbe ist hier nicht möglich. Auszahlung und folglich auch Kompensation des Geschäftsguthabens darf erst erfolgen, wenn die Mitgliedschaft beendet ist (§ 22).

3. Der Gemeinschuldner ist Mitglied, ohne daß ein Grund für die Beendigung der Mitgliedschaft eingetreten wäre. Der Konkurs berührt diese an und für sich nicht. Kündigt der Konkursverwalter oder schließt die Gesellschaft den Genossen aus, so tritt Fall 2 ein.

In allen drei Fällen kann die Genossenschaft, welche im Falle 1 ein gegenwärtiges, im Falle 2 und 3 ein zukünftiges Kompensationsrecht hat, trotzdem ihre Forderungen in voller Höhe anmelden; denn die Anmeldung enthält keinen Verzicht auf die Aufrechnung. Nimmt die Genossenschaft aber den vollen, ihrer Forderung entsprechenden Anteil am Erlöse der Masse an, so kann sie sich nicht mehr wegen des Ausfalls an das Geschäftsguthaben halten. Sie hat ihr Aufrechnungsrecht verwirkt. Eine Ausnahme ist für den Fall zu machen, daß der Konkursverwalter von seinem Kündigungsrechte keinen Gebrauch macht und die Genossenschaft nicht berechtigt ist, durch Ausschluß des Genossen das Ende der Mitgliedschaft herbeizuführen. Hier braucht sich die Gesellschaft nicht mit einer „in weiter Ferne liegenden, ganz ungewissen“ Kompensation zu begnügen. Sie kann für ihre Forderungen die Konkursdividende in Empfang nehmen und sich wegen des Ausfalls an das Geschäftsguthaben halten.[4]

Ausgeschlossen wird die Aufrechnung, wenn die Genossenschaft die ihr zufallende Akkordrate im Zwangsvergleich ohne Vorbehalt annimmt, da hierin ein Verzicht auf ihr Kompensationsrecht zu erblicken ist.

---

[4] RG. in Bl. f. Gen. 1890 S. 404.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.